

UNGARISCHE RECHTSGESCHICHTE

Einige Abschnitte aus einem Lehrbuch der ungarischen Staats- und
Rechtsgeschichte

Herausgeber

DR. GÁBOR MÁTRÉ
DR. BARNA MEZEY

Halle-Budapest 2006.

UNGARISCHE RECHTSGESCHICHTE

Einige Abschnitte aus einem Lehrbuch der
ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte



Herausgeber

DR. GÁBOR MÁTHÉ
DR. BARNA MEZEY

Halle-Budapest 2006.

Eötvös Loránd-Universität
Juristische Fakultät
Budapest

*

Ungarische Akademie der Wissenschaften
Rechtshistorische Unterkommission



PRO RENOVANDA CULTURA HUNGARIAE

PRO
CULTURA ALAPÍTVÁNY

© Barna Mezey, Gábor Máthé (Hrsg.)
© Mária Homoki-Nagy, Gábor Máthé, Barna Mezey, Mihály T. Révész, István Stipta

INHALT

Vorwort	7
HOMOKI-NAGY, MÁRIA: Das Pfand als Vertragssicherung und als selbständiger Vertragstyp	11
MÁTHÉ, GÁBOR: Die Gesetzgebung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Ungarn	26
MEZEY, BARNA: Die ersten Schritte zu einer Rechtsordnung in Ungarn	41
RÉVÉSZ, T. MIHÁLY: Freiheitsrechte in Ungarn (1848-1914)	58
STIPTA, ISTVÁN: Die Entwicklung des Verfahrensrechts in Ungarn bis 1526	76

Vorwort

Als die Anführer des ungarischen Nomadenstaates beschlossen, ihr Volk in die Gemeinschaft der europäischen Staaten einzugliedern, die damit einhergehenden Modernisierungen vorzunehmen und das europäische christliche Staatsmodell zu adaptieren, machten sie durch diesen Entschluss die Modernisierung zu einem ständigen Element der ungarischen Historie. Durch die Christianisierung und die Einbürgerung der typischen Institutionen der mittelalterlichen europäischen Verfassung wurde das Königreich Ungarn ein Teil von Europa, aber der Zeitpunkt der Eingliederung wies dem Land in der europäischen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Arbeitsteilung einen besonderen Platz zu. Mit den Worten von István Hajnal¹ schlossen sich die Magyaren der Hauptströmung der Entwicklung als "Randnation" an: Die ungarische Politik musste mit einer Verspätung von vier-fünf hundert Jahren, einer weniger organischen Entwicklung und der fehlenden antiken Vorgeschichte zu rechnen. (Aber nicht nur die ungarische Politik, sondern genau so auch die tschechische und polnische politische Elite, wie auch die sich ungefähr zu dieser Zeit der kontinentalen Entwicklung anpassende nördliche, skandinavische Region hatten damit zu rechnen. „Diese Zone schloss sich verhältnismäßig spät an den Westen an, machte jedoch alle seine wichtigsten Entwicklungen zweifellos mit.“²) Die Übernahme war dementsprechend schnell (sie musste ja schnell sein, weil die ostmitteleuropäischen Länder sowohl vom Westen als auch vom Osten her durch eine Machtexpansion bedroht waren), und genau deshalb erfolgte die Übernahme der verfassungsmäßigen, kulturellen, politischen, diplomatischen und rechtlichen Institutionen des lateinischen Kulturkreises in gut organisierter Ordnung. Das war einer der großen Unterschiede im Vergleich zu den Gesellschaften im Zentrum des

¹ Hajnal, I.: A kis nemzetek történetfrásának munkaközösségéről (*Über die Arbeitsgemeinschaft der Geschichtsschreibung kleiner Nationen*), Budapest, 1942

² Hajnal, I.: Anm. 1, S. 9.

Kontinents, die eine organische Entwicklung hinter sich hatten. „Am östlichen Rande“ (Jenő Szűcs) von Westeuropa „spielte die Umstrukturierung von ‚oben‘ eine unverhältnismäßig große Rolle, nicht so wie auf den ursprünglichen Schauplätzen der Entstehung dieser Strukturen“.³ Dieser „Kurs“ auf Gesellschaftsreformen blieb letztendlich bis heute bestehen; die Modernisierung ist in den Staaten dieser Region, auf der „Peripherie“ (Kálmán Kulcsár), eine tagtägliche politische Aufgabe. Das Wesen dieser Modernisierung besteht „in der Auflösung des Widerspruchs, der entstanden ist zwischen den Herausforderungen der Erscheinungen einer geschichtlich organischen Entwicklung in den Zentrum-Gesellschaften, und zwischen den zwangsläufigen Antworten, die auf die Herausforderungen des Zentrums zu geben waren, aber die organische Entwicklung der Peripheriegesellschaften störten und ablenkten.“⁴ Deshalb spielten die Aufholversuche vom Mittelalter über den aufgeklärten Absolutismus bis hin zur bürgerlichen Umwälzung eine wichtige Rolle im Leben der östlichen „Randzone“ (Domokos Kosáry).⁵ Für den Rechtshistoriker ist es besonders wichtig, dass das Recht für die politische Elite und die Staatsführung jederzeit das am ehesten auf der Hand liegende Mittel einer erfolgreichen Durchsetzung der Modernisierung war. Die Entwicklung des Rechtsmaterials, in dem sich die Änderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse widerspiegeln, steht also in einem organischen Verhältnis mit den Modernisierungsbestrebungen.

Die letzte zusammenhängende, deutschsprachige Arbeit über die Rechtsgeschichte von Ungarn, mit der Absicht, die Entwicklung als Ganzes vorzustellen, erschien im ersten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts. Auf Anregung unserer deutschen Kollegen beschlossen wir, hundert Jahre nach Veröffentlichung der Ungarischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte von Ákos Timon in der Übersetzung von

³ Szűcs J.: Vázlat Európa három történelmi régiójáról (*Abriss der drei historischen Regionen Europas*), Budapest, 1983, S. 60.

⁴ Kulcsár, K.: A modernizáció és a jog (*Modernisierung und Recht*), Budapest, 1989, S. 14.

⁵ Kosáry, D.: Az európai fejlődési modell és Magyarország (*Das europäische Entwicklungsmodell und Ungarn*), in: A történelem veszedelmei (*Die Gefahren der Geschichte*), Budapest, 1987, S. 11.

Bódog Somló, den Versuch zur Herausgabe einer ungarischen Rechtsgeschichte in deutscher Sprache zu unternehmen. Der Band beschreibt tausend Jahre im Karpatenbecken, einen Weg, am Ende dessen Ungarn als wertvolles Mitglied der Gemeinschaft europäischer Staaten das 21. Jahrhundert erreicht hat. Trotz der stürmischen Geschichte gelang es Ungarn, als Teil des lateinischen Kulturkreises am Stoßpunkt von Osten und Westen nicht nur bestehen zu bleiben, sondern nunmehr als gleichrangiger Partner der europäischen Gesellschaften, als Mitglied der Europäischen Union, an der Suche nach dem Weg in die Zukunft mitzuwirken. Dies bedurfte jedoch des Verbleibens im Rahmen der europäischen Staats- und Rechtsentwicklung, der Einbürgerung und Weiterentwicklung moderner Gesellschaftsmuster, der Schaffung neuer Formen, wie auch der Durchführung selbstständiger Adaptationsprozesse. Die Übersetzungsarbeiten sind im Gange und wir hoffen, das vollständige Werk nächstes Jahr im September in der Hand halten zu können. Jetzt wollen wir aber die Gelegenheit wahrnehmen, den Teilnehmern des 36. Deutschen Rechtshistorikertags einige, bereits fertig gestellte Kapitel in die Hand zu geben. Auch damit wollen wir der größten Heerschau der in deutscher Sprache tätigen und publizierenden Rechtshistoriker unsere Ehre erweisen.

Halle (Saale) und Budapest, 10. September 2006

Prof. Dr. Gábor Máthé

Prof. Dr. Barna Mezey

DAS PFAND ALS VERTRAGSSICHERUNG UND ALS SELBSTÄNDIGER VERTRAGSTYP

Der Titel mag die Fachleute des Zivilrechts in Staunen setzen, nicht aber die Experten des ungarischen ständischen Zivilrechts. Da sich unser Zivilrecht bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts dem Gewohnheitsrecht entsprechend gestaltete, entfaltet sich vor unseren Augen eine eigenartige Entwicklung des Pfandrechts. Die Dogmatik des ungarischen Privatrechts entstand im Laufe des 19. Jahrhunderts, daraus folgt, dass die dogmatische Positionierung des Pfandrechts im ständischen Zeitalter nicht eindeutig ist. Da ich in der Zukunft die Geschichte der einzelnen ungarischen privatrechtlichen Institutionen bearbeiten möchte, werde ich im vorliegenden Aufsatz die Eigentümlichkeiten der ungarischen Entwicklung von Pfandrecht darstellen.

DAS PFAND ALS VERTRAGSSICHERUNG. Das Pfand als Vertragssicherung tauchte bereits recht früh in der Geschichte des Zivilrechts auf und machte eine Entwicklung von mehreren Etappen durch. Das von König Koloman II. erlassene Dekret verfügt in erster Linie über die Regeln der Verpfändung von Mobilien. Die Regeln für die Verpfändung von Immobilien entwickelten sich im 13. Jahrhundert, was die den Juden erteilte Privilegurskunde von König Béla IV. im Jahre 1251 beweist.

Der Schuldner verschrieb dem Gläubiger, um zu versichern, dass er seiner Verpflichtung nachkommt, eine ihm gehörende Sache als Pfand. In der privatrechtlichen Dogmatik erschien das Pfand als Vertragssicherung. Die Parteien machten es in erster Linie als Nebenbedingung geltend. Im Laufe der Entwicklung des ungarischen Zivilrechts entstanden zwei Typen, das Faustpfand (*pignus*) sowie die Hypothek (*hypotheca*). Hinsichtlich der Dogmatik weist das Faustpfand mehr Eigentümlichkeiten auf, daher möchte ich meine Aufmerksamkeit hier vor allem darauf konzentrieren. Bei der Charakterisierung des Faustpfandes müssen mehrere Aspekte in Betracht gezogen werden, die untrennbar von den Eigenarten des ungarischen Eigentumsrechts sind.

Während das Pfand als Vertragssicherung in dogmatischer Sicht dem so genannten beschränkten dinglichen Recht an fremden Sachen zugeordnet wurde, erscheint es in der Entwicklung des ungarischen ständischen Zivilrechts als ein eigener Vertragstyp. Daher wird das Faustpfand in den wenigen ungarischen zivilrechtsgeschichtlichen Arbeiten unter den Verträgen, meist unmittelbar nach den Kaufverträgen behandelt. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, im Zeitalter der Kodifikation des ungarischen Zivilrechts, bringen die Rechtswissenschaftler, in erster Linie auf Einfluss der deutschen Pandektistik, das Pfand als das beschränkte dingliche Recht im Kreise des Sachenrechts unter. Was ist die Erklärung dafür?

DAS PFAND ALS VERTRAG. Untersucht man die historische Entwicklung des ungarischen Privatrechts, kommt man zur Feststellung, es habe bis zur späten Ständezeit einen einzigen Pfandtyp, das Faustpfand, gegeben. Es galt bis 1853 (dem Inkraftsetzen des ABGB) bzw. bis 1855 (dem Inkraftsetzen der Grundbuchsordnung) als die ausschlaggebende Rechtsinstitution. Einer der Gründe dafür ist im kanonischen Recht zu suchen, das die Zinseinnahme untersagte, wodurch die Gläubiger aus der Benutzung und Verwertung der gegen den Kredit in Besitz genommenen Sache einen Gewinn hatten. Bis zum 13. Jahrhundert war eher das fahrende Gut verbreitet, danach wurde die Verpfändung von Immobilen zur Praxis. Diese Tatsache untermauern Angaben in Urkunden. Aus diesem Grund bezeichnet Werbőczy jede Verordnung, die auf die Verwertung der Sache abzielt, als Wucher. (Tripartitum I.82.3.§)

Die andere Erklärung für das Inkraftsetzen von Faustpfand liegt im Nichtvorhandensein der Grundbuchsordnung. Die Gläubiger konnten ihre Forderungen dem Schuldner gegenüber nur geltend machen, wenn sie eine Sache aus dem Eigentum des Schuldners in Besitz nahmen. Das ist der Ausgangspunkt, von dem aus die Geschichte des ungarischen Pfandrechts bestimmt wurde. Die Besonderheit der ungarischen Entwicklung von Pfandrecht bestand eben gerade darin, dass auch Immobilien dem Gläubiger in Besitz gegeben und zur Verfügung gestellt wurden.

In der Geschichte des ungarischen ständischen Zivilrechts stellten die Immobilien den primären Wert dar. Nur darin sahen die Gläubiger einen entsprechenden Wert, der als Sicherheit für die Zurückzahlung des vom Schuldner in Empfang genommenen Kredits gelten mochte. Zugleich machten die Immobilien als Sache eine eigenartige Entwicklung durch. Seit dem Gesetz unseres König Stephans I. ist eindeutig, dass die Immobilien hinsichtlich ihres Ursprungs in zwei Typen einzuteilen sind. Zum einen gab es den Landbesitz, der von den landnehmenden Geschlechtern eingenommen wurde, zum andern jene Grundstücke, die die einzelnen Personen individuell errungen hatten. (Stephan I. II.35.) Diese Situation wurde unter der Herrschaft von König Koloman geändert, als sein Dekret aussagte, dass alle Besitztümer, die man vom König für gute Dienste erhielt, immerwährend Eigentum des Königs bleiben, und geerbt werden

sie nur von den männlichen Abkommen des Beschenkten. Wenn die männliche Linie abbrach, ging das Donationsgut an den König zurück. Mit diesem königlichen Erlass erschien im System des ungarischen Privatrechts das in Westeuropa bekannte *feudum*, mit dem wesentlichen Unterschied, dass die vom König erhaltenen Besitztümer kaum weitergeschenkt werden konnten. Die Herausbildung der verschiedenen Typen von Landbesitz ergab, dass man hinsichtlich des Ursprungs scharf zwischen der Avitizität als Eigentum des Geschlechtes sowie dem vom König erhaltenen Donationsgut und den individuell für eigenes Geld erworbenen Immobilien unterschied. In dem auf diese Weise entstandenen festen Eigentumssystem entstanden auch die Regeln für das Pfandrecht unter verschiedenen Bedingungen.

Das Faustpfand hatte auch in Ungarn drei Typen, je nach dem, was für ein Wille es ins Leben rief. Daher sprach man von vertraglichem Pfandrecht, wenn das Pfandrecht einer Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger entsprang; vom richterlichen Pfand, wenn das Pfandrecht auf einen richterlichen Beschluss zurückging; und vom Pfandrecht, das durch das Gewohnheitsrecht bzw. das Gesetz legitimiert war. Da mir die Analyse des vertraglichen Pfandes am erforderlichsten erschien, stelle ich hier die Regeln dessen dar.

Da das vertragliche Pfandrecht durch das Abkommen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zustande kam, waren für die Verträge die durch das Gewohnheitsrecht geprägten allgemeinen Regeln maßgebend. In der Alltagspraxis wurde der Leihvertrag in den Vertrag über das Pfandrecht als Grundobligation eingebaut. Da die Regeln des ungarischen Privatrechts grundsätzlich die Avitizität schützten, entwickelte sich das Pfandrecht auf ähnliche Weise wie der die Veräußerung des Eigentumsrechts von Immobilien bedeutende Kaufvertrag, mit der zeitgenössischen Bezeichnung: *fassio perennalis*. Die zwischen Kaufvertrag und Pfandvertrag bestehende Ähnlichkeit wurde von József Illés treffend erfasst, dessen Meinung nach das vertragliche Pfandrecht "im Wesentlichen nichts anderes ist als eine Eigentumsübertragung unter suspensiver Bedingung". Die Behauptung von Illés trifft auch dann zu, wenn wir wissen, dass laut ungarischen Zivilrechts (zumindest nach dem 14. Jahrhundert) der Schuldner die Pfandsache nicht in den Besitz des Gläubigers übereignet. Die Ähnlichkeiten zwischen den zwei Rechtsinstitutionen werden vom Verfasser auch im Weiteren ausgezeichnet geschildert und seine Feststellungen sind ganz bis zur Darstellung der Entwicklung Mitte des 19. Jahrhunderts richtig. Im Falle des Kauf- sowie Pfandvertrags "werden die gleichen Ausdrücke für die Bestimmung von Immobilien, Mobilien, von Geldsumme und deren Entgegennahme verwendet; die Form des Vertrags ist die *fassio*, die Einleitung (*introductio*) und die Flurbesichtigung (*reambulatio*) ist das Gleiche, und die Rechte der Verwandtschaft sowie der Nachbarschaft kommen in beiden gleichsam zur Geltung, und schließlich lastet auf dem Verpfänder wie auf dem Verkäufer das Haftrecht".

Aus dieser Ähnlichkeit zwischen den zwei Vertragstypen wird verständlich, warum Werbőczy gegen die Belastung von Immobilien war. (Tripartitum I.80.

“Über ein Pfandrecht zu verfügen ist verwerflich und gegen das Seelenheil, aber selbst darüber zu schreiben scheint erschauernd zu sein.”) Nichtsdestotrotz legte er die grundlegenden Regeln des vertraglichen Pfandrechts in seinem Tripartitum fest. Wenn Immobilien in den Besitz des Gläubigers gegeben wurden, war der Vertrag nur dann gültig, wenn er – so schrieb es das ungarische ständische Zivilrecht vor – an einem glaubwürdigen Ort geschlossen wurde, oder wenn es sich um Leibeigenen handelte, musste dies mit der Einwilligung des Marktflückens oder des Grundherrn geschehen. Diese formale Bedingung bedeutete zugleich, dass man auch auf andere Regeln der Gültigkeit des Vertrags geachtet hatte. Da es sich um die Besitzübertragung von Immobilien handelte, erforderte das Verfahren am glaubwürdigen Ort die schriftliche Fixierung des Vertrags. Für die gegenseitige Auswirkung von Leih- und Pfandvertrag aufeinander spricht der Umstand, dass Schuldner und Gläubiger unter den Bedingungen des Pfandvertrags bestimmt hatten, welche Summe der Gläubiger dem Schuldner gab. “Mi alább is megírtak, úgymint egyrésztől én Kállay Sándor, hitvestársam Revitzky Julianna asszonytól született és ezután is Isten kegyelméből lehető gyermekeimnek, úgy nemkülönben minden atyámfiainak, kiket az alább előadandó tárgy illethetne, terheket magamra vállalván, másrésztől mi Lukács János, Lukács István és Lukács Jakab adjuk tudtokra mindeneknek, akiknek illik, hogy mi mai napon egymás között e következő megmásolhatatlan kötésre léptünk. Én Kállay Sándor előttem tudva lévő okokra és hasznosabb célokra nézve, zálogba adtam és bocsájtottam Csanád megyében fekvő és familiámat vagyis a Kállay familiát fiú ágon örökös jussal illető Kaszaperegi pusztának egyenesen reám háramló és ... birodalmamban lévő 1/24 részét, ugyanazon földesúri jussal és hatalommal, mellyel én bírtam, bírnám vagy bírhatnám említett Lukács János, István és Jakab egy testvér atyafi uraknak ... az 1810. esztendő Szt. György napjától számolandó 32 egymás után következő törvényes zálogos esztendőig 27000 forintokért.” [Wir, Unterzeichnete, das ist Sándor Kállay, der ich all die Verpflichtung meiner jetzigen und zukünftigen Kinder aus der Ehe mit Julianna Revitzky sowie die Verpflichtung all meiner Anverwandten, die die folgende Sache angeht, auf mich nehme, wie auch andererseits wir, János Lukács, István Lukács und Jakab Lukács, geben allen bekannt, dass wir am heutigen Tag folgende unveränderliche Vereinbarung getroffen haben. Ich, Sándor Kállay, habe aus mir bekannten Gründen den mir zustehenden 1/24 Teil der Puszta in Kaszapereg im Komitat Csanád, die durch Erbrecht meiner Familie, das heißt dem männlichen Zweig der Familie Kállay gehört, mit den gleichen Eigentumsrechten, wie ich sie hatte, den erwähnten Herrn Brüdern János, István und Jakab Lukács für 32 Jahre ab dem Tag des Hl. Georgs 1830 für 27000 floreni verpfändet.]

Auch dieser kurze Ausschnitt beweist, dass der Pfandvertrag zum einen als provisorische Deklaration bezeichnet wurde, da im Vertrag der Zeitpunkt der Verpfändung genau anzugeben war, zum andern wurde dies im alltäglichen Sprachgebrauch genauso als Kaufvertrag aufgefasst wie die Eigentumsübertragung. Auch im Kaufvertrag mussten ja Zweck, Begründung sowie Kaufsumme angegeben werden. Zum Vergleich soll hier aus einer *fassio perennalis* aus dieser

Zeitspanne zitiert werden: "Örökadásvevési szerződés, mely alólírottak közt érett megfontolás után következőképpen erősen s megmásolhatatlanul kötetett. Mi Edelspacher Imre, Edelspacher Péter, Gábry Sándorné Edelspacher Júlia és Török Antalné született Edelspacher Mária, mind a két ágon levő gyermekeinknek, maradékainknak, rokonainknak s mindazoknak részéről, kiket ezen örök eladás most vagy jövődöben akár mi módon illetve ... ünnepélyesen valljuk, hogy mi elkerülhetetlen szükségeinktől kényszerítettvén ... dombegyházi pusztánkat, minden néven nevezendő haszonvételeivel egyetemben Czifra János úrnak, mindkét ágon lévő törvényes maradékainak ... 32422 pengő forintért örök áron és megmásíthatatlanul eladtuk légyen." [Kaufvertrag, der zwischen den Parteien nach reiflicher Überlegung und unwiderruflich zustande kam. Wir, Unterzeichnete, Imre Edelspacher, Péter Edelspacher, Frau Sándor Gábry geb. Júlia Edelspacher und Frau Antal Török geb. Mária Edelspacher geben es unseren Kindern, Nachkommen und Verwandten beiderseits und allen, die dieser Verkauf jetzt und künftig angeht, bekannt, dass wir unsere Puszta in Dombegyháza mit all ihrer Nutznießung durch unausweichliche Not Herrn János Czifra und seinen legitimen Nachkommen beiderseits für 32422 floreni für alle zeiten und unwiderruflich verkauftun.]

DIE ZUSTIMMUNG DER MITERBEN (PRAEMONITIO) Vergleicht man die Auszüge aus den zwei Verträgen, wird ersichtlich, dass es sich in beiden Fällen um ein Avitizitätsgut handelt. Falls ein Avitizitätsgut dem Gläubiger oder dem Käufer übereignet wurde, war der Verkäufer oder Schuldner verpflichtet, die männlichen Mitglieder des Geschlechts um ihre Einwilligung zu bitten. Dies war in jedem Fall auch im Vertrag festzulegen. "Kötelesek az eladó k rokonaik, mint szinte a szomszédok és mindazok irányában kikre nézve szükséges a törvényes előintést (praemonitio) azonnal előrebocsátani és teljesíteni." [Die Verkäufer sind verpflichtet, ihren Verwandten, den Nachbar sowie allen anderen, denen gegenüber dies notwendig ist, die gesetzliche Vorerwarnung (praemonitio) unverzüglich zu leisten.]

Wie wurde die gleiche Vertragsbedingung im Pfandvertrag formuliert? "Mivel azon Kaszaperegi puszta a Kállay familia vagyis osztályos atyámfiak között osztatlan ... tartozom a törvény értelméhez és útmutatásához képest minden osztályos atyámfiak ezen zálog eránt praemoneáltatni." [Da die besagte Puszta in Kaszapereg innerhalb der Familie Kállay, das heißt unter meinen Verwandten ungeteilt ist, bin ich laut Gesetz verpflichtet, alle Beteiligten über dieses Pfand vorzuermahnen.] Das im Vertrag angesprochene Gesetz war das Tripartitum von Werbőczy. Die seit mehreren Jahrhunderten geführte Rechtspraxis verehrte dieses Rechtsbuch zu jeder Zeit als Gesetz. Die einschlägige Regel im Tripartitum, worauf man sich in beiden Vertragstypen berief, beweist, dass das Eigentumsrecht des Avitizitätsgutes dem Geschlecht zustand. Das gleiche schilderte auch Erik Fügedi bei der Bearbeitung der Geschichte der Grundbesitze der Familie Elefánthy. „Dem Adeligen stehen bezüglich des Grundstückes Eigentums- (dominium) und

Benutzungsrecht (usus) zu. Das Eigentumsrecht, zumindest was das Avitizitätsgut betrifft, steht ihm nicht ganz zu, darüber aber, für was er sein Einkommen verwendet, hat niemand außer ihm zu verfügen." Darüber konnte also nur das auf der Basis der Bluts- und Rechtsgemeinschaft basierende Geschlecht rechtmäßig verfügen. (Tripartitum I.60.1.§) Wenn also ein Miterbe, dem Besitz und Nutzung eines Avitizitätsgutes zustand, über dieses verfügen (es veräußern oder belasten) wollte, war die Zustimmung der anderen Mitglieder des Geschlechts notwendig. Aus diesem Grund bezeichne ich die ungarischen ständischen Eigentumsverhältnisse als eingeschränkt. An der Einbeziehung der Geschlechtsmitglieder hat sich im Laufe der Jahrhunderte kaum was geändert. Während in den Jahrhunderten vor Mohács die Verpfänder die Einwilligung der männlichen Geschlechtsmitglieder persönlich einzuholen hatten, d. h. er bekam von ihnen praktisch eine Art Vollmacht, den Kredit in ihrem Namen und an ihrer Stelle aufzunehmen, wurde diese persönlich vorzubringende Bitte in der Zeit nach Mohács dadurch abgelöst, dass die Verpfändung und deren Bedingungen vor der je nach Lage des zu verpfändenden Gutes zuständigen Komitatsversammlung zu verkünden war. Da es zu den allgemeinen Verpflichtungen eines Adligen gehörte, persönlich vor der zuständigen Versammlung jenes Komitats zu erscheinen, wo seine Güter lagen, ist anzunehmen, dass alle Beteiligten von der vor der Versammlung verkündeten Verpfändung in Kenntnis gesetzt wurden. "Csanád vármegye ... Nemesseinek Közönsége adjuk tudtokra jelen levelünk rendiben mindeneknek akiknek illik ... közgyűlést tartottunk volna: akkoron öregebb Lukács Gergely táblabíránk, Nagy Kállói Kállay Miklós táblabíránkat, a Kaszaperegi pusztából birtokában lévő 1/48 rész iránt kötött és következő zálogszerződést ... bemutatván, említett birtok részhez vérségi elsőbbségnél fogva jogukat tartható illető rokonokat, törvényes előintetésök gyanánt kihirdetni és egész terjedelmében jegyzőkönyvünkbe behozatni ... bizonyítvány kiadását elrendelni kérte." [Wir, die Versammlung der Adeligen des Komitats Csanád geben es allen, die es angeht, bekannt, dass in der Komitatsversammlung Herr Tafelrichter Gergely Lukács d. Ä. den Herrn Tafelrichter Miklós Kállay von Kálló bat, nachdem dieser den Pfandvertrag über seinen Teil von 1/48 der Puszta in Kaszapereg vorlegte, die Blutsverwandten dem Gesetz entsprechend vorzuermahnen, dies in unserem Protokoll vollständig zu vermerken und ein Zeugnis dessen vorzulegen.]

Fehlte die Einwilligung auch nur eines einzigen Miterben, konnte dies den Pfandvertrag ungültig machen. "Alább is megírt Kállay Sándor adom tudtára mindeneknek a kiknek illik, hogy Csanád megyében levő Kaszaperegi azon rész jószágomat, mely az egész pusztának 1/24 részét teszi, s melyet én 1809. esztendőben november 30. napján eöcsémnek Kállay Ferenc úrnak törvényes megintésem és megkínálásán kívül Lukács uraknak 32 esztendőre elzálogosítván, megnevezett testvérem ... a törvényes megkínálás elmulasztásának tekintetéből ... kipereltetett." [Ich Unterzeichneter, Sándor Kállay, gebe es allen, die es angeht, bekannt, dass nachdem ich meinen Anteil von 1/24 der Puszta in Kaszapereg, ohne meinen Bruder Ferenc Kállay am 30. November 1809 vorzuermahnen, den Herren

Lukács für 32 Jahre verpfändet habe, wurde ich durch besagten Bruder wegen Unterlassung der gesetzlichen *praemonitio* ausgeklagt.]

Da das Geschlecht der Eigentümer des Avitizitätsgutes war, verfügten die Miterben über ein so genanntes Vorrecht, das Gut in Pfand zu nehmen. Wenn die Bedingungen den sonstigen Miterben entgegenkamen, war man verpflichtet, dem Miterben, der sich mit diesem Anspruch meldete, das Gut zu übergeben. Der Bruder Péter Kállay klagte den Besitz als Miterbe zurück. Demnach musste er das besagte Gut den Bedingungen des Verpfänders entsprechend in Pfand nehmen. Dies beweist der im Jahre 1815 geschlossene Pfandvertrag. "Ezen részjóságomat adtam és bocsájtottam zálogba Kállay Péter uram eöcsémnek és hites társának Majthényi Luciának a következő feltételek alatt. A megnevezett jószágot bírói foglalás mellett Lukács uraktól, mint a jószág mostani zálogos birtokosaitól által venni és azon jószágba a zálogba vevöket (Kállay Péter), mint újjonon való zálogosokat minden szükséges és törvényes formalitásokkal nyilván és közönségesen bevezetni és a megnevezett jószágot által adni tartozom." [Diesen Gutsteil gab ich meinem Bruder Péter Kállay und dessen Gemahlin Lucia Majthényi unter folgenden Bedingungen in Pfand. Ich bin verpflichtet, das besagte Gut durch Gerichtsvollziehung den Herren Lukács, den jetzigen Pfandbesitzern, abzunehmen, und es den neuen Pfandbesitzern (Péter Kállay) mit allen gesetzlichen Formalitäten öffentlich und allgemein zu übergeben.]

Hinsichtlich des Avitizitätsgutes gehört das im ungarischen adeligen Recht und den Geschlechtsmitgliedern zustehende Vorrecht auf Kauf und In-Pfandnahme in dogmatischem Sinne in den Kreis der Rechtsgewähr. Die Grundregel, dass ausschließlich der Eigentümer frei über das Gut verfügen dürfte, erscheint in Bezug auf das Avitizitätsgut so, dass dasjenige Geschlechtsmitglied, das das Avitizitätsgut gerade besaß, nur dann einen gültigen Kauf- oder Pfandvertrag schließen durfte, wenn dem die Mitglieder seines Geschlechts beistimmten. Dieses Recht auf Zustimmung erscheint in den Texten der Verträge, wenn die veräußernde Partei sich darauf beruft, sie habe ihre Miterben vorerinnert.

Im ungarischen adeligen Recht können diese Regeln sogar als selbstverständlich erscheinen, zumal die im Tripartitum festgesetzten gewohnheitsrechtlichen Normen für Jahrhunderte das ungarische Gewohnheitsrecht erstarren ließen. Das interessante, oder vielmehr überraschende dabei aber ist, dass die im adeligen Privatrecht gültigen Regeln auch in die Regeln des Privatrechts der ungarischen Leibeigenen und Bauern übergegangen sind. Während laut allgemeiner Auffassung der Leibeigene keinen Eigentum haben konnte (Tripartitum III.30.7.§), bezeugen zahlreiche Archivquellen der spätständischen Verhältnisse aus dem 18./19. Jahrhundert, dass unter den Leibeigenen und Bauern, im Rahmen der urbarialen Gebundenheiten, die gleichen Regeln gültig waren wie im adeligen Recht. Der Leibeigene durfte das Haus, das Gut, den Weingarten, die er besaß, nur dann veräußern oder belasten, wenn sein Leibeigenengeschlecht diesem zustimmte. Darüber hinaus hatte er noch die Bedingung zu erfüllen, die Genehmigung seines

Grundherrn zu bekommen, zumal die urbariale Gebundenheit das Eigentumsrecht des Leibeigenen-Bauern eingeschränkt hatte.

Um diese Behauptung beweisen zu können, möchte ich einige Pfandverträge aus dem Kreise der Leibeigenen-Bauern untersuchen. "Mi alább írtak adjuk tudtára akiket illet, hogy mireánk néhai Tegzes Mihály édesatyánkról maradt mezei kertünk, mely ... Kecskeméten lakos Palotás István úrnak és maradékainak zálogba 15 esztendeig által adtuk 300 forintokon oly conditiokkal, hogy ha 15. esztendő eltelik a kertet szabadon vagy mi vagy ha mi nem élénk maradékaink is szabadon kiválthassák, ezen 300 forintokat lefizetvén és Palotás István is vagy maradékai akkor pénzét felvévén, minden pör nélkül tartozik kibocsátani minékünk vagy maradékainknak. ...Mindezekben megegyezvén és semmi atyánkfia ellene nem állván az 300 forintot felvettük és contractusunkat ki is adtuk saját kezünk frásával." [Wir, Unterzeichnete, geben es allen bekannt, die es angeht, dass wir den von unserem Herrn Vater Mihály Tegzes geerbten Flurgarten dem in Kecskemét wohnhaften Herrn István Palotás und dessen Nachkommen für 15 Jahre für 300 floreni unter den Bedingungen verpfändet hatten, dass wir oder unsere Nachkommen nach Ablauf des 15. Jahres den Garten für 300 floreni erlösen können, und Herr István Palotás oder seine Nachkommen ihn uns dann ohne jeden juristischen Prozess zu übereignen hat. ... Dies vereinbarend und weil keine unserer Verwandten Einwand dagegen erhoben hatte, übernahmen wir die 300 floreni und unterschrieben diesen Vertrag.] Eine ähnliche Vereinbarung dokumentiert der nächste Pfandvertrag. „Majsai Erzsébet Tóth Jánosné személye szerint jövőn előnkbe, önként bevallotta, hogy ő elkerülhetetlen szükségtől szenvedvén, a Borbás szállási közös, Kontz Pál és Sándor László szomszédságában nagyattyáruul Majsai Istvánról reá szállott ősi szőlőjét ... zálogba vetette Fazekas Sándornak esztendeig 150 forintokon oly feltételekkel, hogy az esztendő eltelvén Fazekas a maga pénzének által vételével a szőlőt Majsai Erzsébetnek vagy gyermekeinek a zálogbul kibocsátani minden perpatvar nélkül tartozzon és még a szőlőt bírni fogja, abban legkisebb kárt is nem tévén, azt jól munkálni köteles légyen." [Frau János Tóth geb. Erzsébet Majsai kam persönlich vor uns und sagte aus, dass sie ausunausweichlicher Not den von ihrem Großvater István Majsai geerbten Weingarten in der Nachbarschaft von Pál Kontz und László Sándor dem Herrn Sándor Fazekas für ein Jahr gegen 150 floreni in Pfand gab, unter der Bedingung, dass dieser nach Ablauf der Jahresfrist und nach Empfang der von ihm geborgten Summe ohne juristische Einwände Erzsébet Majsai oder deren Kinder aus dem Pfand zurückgeben wird und solange er den Weingarten besitzt, diesen bebaut, ohne ihm Schaden zuzufügen.] Aus dem Vertragstext geht hervor, dass der Verpfänder ein von seinem Vater geerbtes Avitizitätsgut in Pfand gab, und dazu die Zustimmung der Miterben hatte. Im Hinblick auf die Pfandverträge unter den Adeligen und den Leibeigenen-Bauern bestehen keine juristischen Unterschiede. Einen Unterschied gibt es zwischen Größe und Wert des Vermögens, was auch die Summe des Kredits widerspiegelt.

DAS VORKAUFRECHT. Außer den Miterben verfügten noch Kollateralerben sowie Nachbarn über das Vorrecht auf In-Pfand-Nahme. An diesem Punkt zeigt sich der erste wesentliche Unterschied zwischen dem Gewohnheitsrecht der Leibeigenen-Bauern und dem adeligen Recht. Während die Adeligen nicht verpflichtet waren, die Nachbarn vorzuerinnern, mussten die Leibeigenen ihre Nachbarn von der Verpfändung in Kenntnis setzen. Andernfalls konnte der Pfandvertrag durch die Nachbarn annulliert werden. Das Vorrecht auf Kauf oder In-Pfand-Nahme der Nachbarn ist im adeligen Recht leicht zu erklären. Unsere landnehmenden Vorfahren ließen sich als Geschlechter nieder und das eroberte Land wurde Eigentum des Geschlechts. Während langer Jahrhunderte bildete sich aus diesen Gebieten das Avitizitätsgut heraus. Das Avitizitätsgut wurde dann unter den Geschlechtsmitgliedern aufgeteilt und der ehemals gemeinschaftliche Eigentum kam in Privatbenutzung. Die Verwandten, die den Landbesitz untereinander aufteilten, wurden danach Nachbarn. Auch nach Jahrhunderten wurde angenommen, die benachbarten Landbesitzer dürften aus ein und demselben Geschlecht stammen, so dass das Vorrecht auf Kauf auch nach Jahrhunderten geltend gemacht werden konnte. Dieser uralte Gebrauch wurde auch von Werböczy in seinem Tripartitum festgelegt.

Dass das adelige Recht unter den Leibeigenen-Bauern seine Wirkung hatte, zeigt sich im Vorkaufsrecht der Leibeigenennachbarn. Die Nachbarn unter den Leibeigenen konnten insbesondere nach der Türkenherrschaft nicht zum gleichen Geschlecht gehört haben. Daher ist hierfür die aus dem adeligen Recht bekannte Erklärung nicht zutreffend. Dem landesweit gültigen Gewohnheitsrecht entsprechend kam diese Regel noch strenger zur Geltung. Auch dies beweist, dass sich die Forscher des ungarischen Zivilrechts noch intensiver mit den Archivquellen auseinandersetzen hätten. Während wir allgemein davon ausgehen, dass ein Leibeigener über kein Eigentum verfügen dürfte, belegt die in den Quellen dokumentierte Alltagspraxis das Gegenteil. Wenn auch nicht über den absoluten Eigentum im Sinne des Römischen Rechts, verfügte jedoch das ungarische Bauerntum des 18./19. Jahrhunderts doch über ein eingeschränktes Eigentumsrecht. Dies beweist auch Ernő Tárkány Szűcs: „Der Eigentum erscheint bereits in dieser Zeit (18. Jahrhundert) als geläufiger, historisch gestalteter Begriff in Auffassung und Praxis jedes Standes, jeder Klasse und Schicht der Gesellschaft, obwohl der Begriff „Eigentum“ selber im Feudalismus selten gebraucht wurde. Er wurde eher umschrieben, indem man z. B. sagte, er sein der „Herr“ des Gutes, es ist in seiner Gewalt. ... Das ungarische feudale Recht kannte z. B. weder das Eigentumsrecht des Leibeigenen und des Städtebürgers auf adeligen Bodenbesitz noch das Recht des Leibeigenen auf Extravillanbesitz. Es gab kein Gesetz, das dies ausgesagt hätte, in der richterlichen Praxis aber führte die Formulierung Werböczys, dem Leibeigenen stehe außer Lohn und Geschenk für seine Arbeit nichts zu, Mitte des 18. Jahrhunderts zur Herausbildung der berühmten Lehre der incapacitas. Das ist der Grund dafür, dass diejenigen, die z. B. den Landeigentum des Leibeigenen aufgrund des positiven Rechts zu ergründen versuchen, nur

schwierig bis zur Wirklichkeit vordringen können, weil die Rechtsregeln nie die tatsächliche Situation widerspiegeln." (Ernő Tárkány Szűcs: Ungarischer Gewohnheitsrecht.) Dies beweist auch István Szabó: „Der Leibeigene wusste und nannte seine Besitze als die eigenen, und zwar auch im System der ewigen Leibeigenschaft mit Recht, denn auch wenn ein Anspruch seitens des Grundherrn auf diese Besitze bestand, hinderte den Leibeigenen dies meistens kaum, von seinem Besitz Gebrauch zu machen und sogar selbst nach seinem Tode darüber zu verfügen." (István Szabó: Der Besitz des Leibeigenen im Zeitalter der ewigen Leibeigenschaft.)

Damit habe ich vor zu beweisen, dass im ständischen Ungarn im Privatrecht – wenn auch mit kleineren oder größeren Abweichungen – einheitliche gewohnheitsrechtliche Normen gültig waren, unabhängig davon, ob man sich mit den Normen unter den Adligen oder die Regeln unter den Leibeigenen auseinandersetzt.

Aufgrund des bisher Gesagten kann festgestellt werden, dass auch das Avitizitätsgut unter bestimmten Bedingungen zu belasten war. Außer dem Avitizitätsgut konnte auch das Donationsgut in Pfand gegeben werden, dazu war "nur" die sofortige Einwilligung des Königs erforderlich. Am einfachsten war, die für eigenes Geld erworbenen Güter zu verpfänden. Dazu brauchte man nur die Vereinbarung der zwei Parteien. Unter den eigenartigen ungarischen Eigentumsverhältnissen gab es kaum Landgüter, die frei zu belasten waren. Dem Forscher stehen daher in erster Linie die Prozessakten über die Avitizitätsgüter zur Verfügung.

DER NOTWENDIGE UND ENTSCHULDBARE VERPFÄNDUNGS-GRUND. Ein wichtiges Element des vertraglichen Pfandrechts war, dass die Verpfändung aus einem notwendigen oder entschuldbaren Grund passieren musste. Dessen grundlegenden Regeln wurden bei Werbőczy in Bezug auf Eigentumsübertragung festgelegt. (Tripartitum I. 58-59.) Da die typischste Form des Pfandes das vertragliche Faustpfand war, war der Pfandvertrag nur in dem Fall gültig, wenn es seitens des Schuldners mit entsprechender Begründung geschah. Was in den Jahrhunderten nach der Entstehung des Tripartitums als notwendiger und entschuldbarer Verpfändungsgrund angesehen wurde, ist nur den Quellen zu entnehmen. Soviel ist auf jeden Fall zu belegen, dass die Befreiung von den auf den Krieg folgenden riesigen Schulden, die im Interesse der höheren Lukrativität des Grundstückes geleisteten Investitionen, im Falle des Leibeigenen-Bauerntums die alltäglichen Unterhaltskosten alle als Begründung angegeben wurden und unter die von Werbőczy bestimmten Fälle eingeordnet werden können. Deshalb formulieren die Vertragspartner des öfteren wie folgt: „unter unausweichlicher Not leidend“, oder „im Hinblick auf bekannte Gründe und nützlichere Ziele“. Wie der notwendige Grund ausgelegt wurde, kann durch einen Pfandvertrag aus dem Jahr 1848 nahegelegt werden. "A legközelebbi évek alatt szegény hazánkban véghezvitt dűlások s hadjáratok által, javaimban sokat szenvedvén, a legközelebbi

törvénykezés által megszüntetett úrbériség miatt jövedelmeiben is tetemes veszteségeim lévén, mely miatt ősi, s közhivatalokban töltött éveim alatt tett magán adósságaim kamataim s családom fentartását fedeznem felette nehezemmé vált.” [Wegen der Kriegsschäden der vergangenen Jahre erlitt ich große Schäden in meinen Gütern sowie wegen des im letzten Landtag aufgehobenen Urbarialrechts beträchtliche Einbuße an meinem Einkommen, und es fällt mir schwer, die Zinsen meiner Privatschulden, die ich geerbt sowie in den im allgemeinen Dienst verbrachten Jahren gemacht habe, zu decken und meine Familie zu unterhalten.] Fehlte die angemessene Begründung, durften die Miterben den Pfandvertrag annullieren.

DIE VERPFÄNDUNGSFRIST. Laut Regeln des Gewohnheitsrechts konnte ein Pfandvertrag höchstens für 32 Jahre geschlossen werden. Dadurch wollte man sichern, dass es sich nur um eine provisorische Besitzübergabe handelt. Die besagten 32 Jahre bedeuteten im adeligen Besitzrecht die Zeit der Verjährung von Ersitzung. All die ans adelige Gut geknüpften Rechte und Verpflichtungen konnte nur innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. Vielleicht ist auch dies der Grund, warum sie auch als Zeitdauer der Verpfändung galt. Das bedeutete, dass der Vertrag für höchstens 32 Jahre geschlossen werden durfte. Gab jemand eine längere Zeitdauer an, wurde der Vertrag ungültig. Bemerkenswert ist, dass die Verjährungszeit im Falle des Besitzes von Leibeigenen-Bauern ein Jahr und einen Tag betrug, die in den um Kaufverträge geführten Prozessen gut belegt wird. Ein Pfandvertrag als provisorische Deklaration konnte auch von ihnen sogar für 32 Jahre geschlossen werden. Dies signalisierte im System des Gewohnheitsrechts, dass es zu einer provisorischen Besitzübertragung kam. Die durch das Gewohnheitsrecht festgelegte maximale Zeitdauer konnte von den Adeligen überschritten werden, wenn sie während der Zeitdauer des Grundpfandvertrages weiteren Kredit vom gleichen Gläubiger aufgenommen haben. Dies bedeutete aber bereits, dass der adelige Grundbesitz sozusagen “für ewig” an den Gläubiger bzw. an dessen Erben fiel. Dies ist auch in der richterlichen Praxis nachzuvollziehen. In Kenntnis dieser Tatsache müssen wir Werbőczy zustimmen, wenn er gegen die Verpfändung von adeligen Gütern war. (Tripartitum I.58.1.§)

Ein passendes Beispiel für die Verlängerung eines Pfandvertrages bezeugt der Besitzstreit zwischen den Mitgliedern einer Aristokratenfamilie. Tamás Kállay reichte im Oktober 1853 sein Gesuch um einfache Pfandabfindung (simplex reluitorius) gegen seinen Miterben Péter Kállay d. J. ein. Im Falle einer einfachen Pfandabfindung musste der Kläger die Echtheit des Pfandes mit dem Originalvertrag oder dessen beglaubigter Kopie nachweisen. Ferner musste er beweisen, dass er zur gleichen Bluts- und Rechtsgemeinschaft gehört wie der Verpfänder sowie dass der Geklagte das Pfand besitzt. Im besagten Prozess legte der Kläger den Originalvertrag zwischen seinem eigenen Vater und dem des Geklagten aus dem Jahre 1815 vor. Es wurde nachgewiesen, dass die Verpfändungsfrist abgelaufen sowie dass er legitimer Erbe des verpfändeten Gutes

ist. Darüber hinaus bewies er auch, dass er die Pfandsumme sowie die Leistung weiterer Unkosten dem Pfandbesitzer anbot, der dies jedoch nicht annahm und auch das Gut nicht zurückgab. In der Verteidigung des Geklagten stand, dass die Eltern bereits im Jahre 1809 einen Vertrag geschlossen haben und die darin angegebene Frist von 32 Jahren bereits abgelaufen ist. Der Kläger gab zu, dass es einen Vertrag aus 1809 gab, dieser sei jedoch von den Vertragspartnern 1815 erneuert worden, und aus dem Vertragstext gehe klar hervor, dass die 32 Jahre ab dem neu aufgesetzten Vertrag zählen. Das Gericht gab dem Kläger Recht, als 1856 im Urteil folgendes formuliert wurde: "Kállay Péter az 1815. szerződésen alapuló jogát igénybe vette, és ehez képest a zálogjóság birtokát élvezi, ezért úgy tartozik ugyanazon szerződésen alapuló azon kötelezettségét is teljesíteni, mely szerint a zálogos évek elteltével a zálogos pénzösszeg letétele mellett a zálogbirtok a felperesnek visszabocsátandó." [Nachdem Péter Kállay von seinem auf dem Vertrag aus 1815 basierenden Recht Gebrauch machte und in Besitz des Pfandgutes ist, hat er vom gleichen Vertrag ausgehend die Verpflichtung, nach Ablauf der Verpfändungsfrist gegen Abzahlung der Pfandsumme das Gut dem Kläger zurückzugeben.]

Ein anderer Kállay-Bruder hatte aber nicht mehr soviel Glück. Auch er wollte ein von seinem Vater verpfändetes Gut, das zu Beginn des Prozesses ebenfalls in Besitz des jungen Péter Kállay war, auslösen. Der Vater des Klägers änderte jedoch den ursprünglich im Jahre 1808 geschlossenen Pfandvertrag im Jahre 1813, indem er angab, "hogy bizonyos elkerülhetetlen szükségemtől viseltetvén ... pusztabeli jószágomra ugyancsak az már megírt conditiok mellett vettem fel auctioba 3334 forintokat" [aus bestimmter unausweichlicher Not auf das besagte Gut unter den angegebenen Bedingungen 3334 floreni aufgenommen zu haben]. Die Formulierung „unter den angegebenen Bedingungen“ wurde vom Gericht so ausgelegt, dass man von dem im Jahre 1808 geschlossenen Grundpfandvertrag auszugehen habe. Die 32 Jahre seit Abfassung des Pfandvertrages sind somit abgelaufen, das Recht auf Klage ist in dem vom Kläger 1854 begonnenen Prozess verjährt. Daher bleibt das Gut in Besitz von Péter Kállay d. J. Bei diesem Urteil spielt auch eine Rolle, dass man nach 1848, nach Aufhebung des Avitizitätsrechts, die alten Pfandprozesse abschließen wollte. Diesem Zweck diente das so genannte Avitizitätspatent, aufgrund dessen es auch zum obigen Urteil kam.

DIE RECHTE DER GLÄUBIGER. Nach Abfassung des Pfandvertrages hatte der Verpfänder den Pfandgegenstand in den Besitz des Gläubigers zu geben. Dabei galten die allgemeinen Regeln der Besitzübertragung. (Tripartitum I.63.1.§) Die Besitzübertragung konnte seitens des Gläubigers sogar durch einen Prozess erzwungen werden. Damit wurde eine an den Pfandvertrag knüpfende weitere formale Bedingung erfüllt, die für alle eindeutig machte, wer der tatsächliche Besitzer des besagtes Gutes ist. Es ist kein Zufall, dass der Gläubiger den Schuldner nach Ermahnung anklagt, wenn er nach Abschluss des Vertrags im

Rahmen eines rechtlichen Verfahrens nicht in Besitz des Pfandgutes kommt. Dazu kam es auch, als 1850 Emanuel Kállay und Anna Lukács einen Pfandvertrag über einen gewissen Anteil des bereits erwähnten ungeteilten Gutes in Kaszapereg miteinander geschlossen haben. Da das Geschlecht Kállay das gesamte Gut im Jahre 1841 verpachtet hatte, wurde der Vertrag zwischen den Parteien so aufgesetzt, dass Emanuel Kállay den Gläubiger nach Ablauf des Pachtvertrages in den Besitz seines Gutanteils einführt. "A puszta családom által még 1841-ben tíz évekig, azaz 1851-ig haszonbérbe adódott, mely általam meg nem változtatható ... köteles leszek ... kivágnani." [Die Puszta wurde von meiner Familie 1841 für zehn Jahre, also bis 1851 verpachtet, was ich nicht ändern kann. Sobald die Pachtfrist abgelaufen ist, bin ich verpflichtet, das Gutsteil ausmessen zu lassen.]

Dieser Vertrag war legitim, kein Mitglied des Geschlechts hatte einen Einwand. Ein anderes Mitglied des Geschlechts gab jedoch 1851 das gesamte Gut einer dritten Person in Pacht. Einige Teilerben, darunter auch Emanuel, protestierten umsonst gegen diese erneute Verpachtung, der Vertrag wurde abgeschlossen und auch vom zuständigen Kreisgericht für gültig befunden. Auf diese Weise kam der neue Pächter in den Besitz des Gutes, der Gläubiger konnte aber nicht in den Besitz des Gutsanteils kommen. Aus diesem Grund begann der Gläubiger den Prozess um die Leistung der im Pfandvertrag festgelegten Bedingungen, für den nun bereits das Komitatsgericht zuständig war, das in seinem Urteil im Jahre 1852 dem Gläubiger Recht gab und den Geklagten verpflichtete, "a szerződésben foglaltak értelmében nyíl és földmérő szerint valósággal és a határok kijelölése mellett Lukács Anna részére kivágassa, mivel a határidő még 1851. április 24-én lejárt". [den Gutsanteil rechtmäßig Frau Anna Lukács in Besitz zu geben, da die Frist am 24. April 1851 abgelaufen war]. Der Besitzschutz stand dem Gläubiger zu, nachdem er in den Besitz des Gutes kam, und erst dann fiel ihm auch der aus dem Gut stammende Nutzen zu. Zu den Rechten des Gläubigers gehörte auch, dass er den Pfandgegenstand unter den Bedingungen des Grundpfandvertrages sogar weiterverpfänden oder gar verpachten durfte. Zugleich lasteten aber auch alle am Gut haftenden Abgaben auf dem Gläubiger.

Hinsichtlich des Faustpfandes tauchte aber auch ein weiteres Problem auf. Nachdem der Gläubiger keine Zinsen nach dem Kredit bekam, durfte er das in Besitz genommene Gut nutzen und verwerten. Daher war die Zeitdauer der Besitzübertragung ein notwendiges inhaltliches Element des Pfandvertrages. Dabei handelte es sich um eine Zeitspanne, in der es sich für den Gläubiger lohnte, das Gut zu besitzen. So konnte das Pfandgut vor Ablauf der im Vertrag festgelegten Frist vom Gläubiger nicht zurückgefordert werden. Dafür liefert auch der folgende Fall einen Beweis, in dem Sándor Abaffy das von seinen Eltern verpfändete Gut erlösen wollte, der Gläubiger aber vor Gericht beweisen konnte, dass "a záloglevélből kitűnvn az, hogy a kérdéses jószágon még három évек vagynak, ennél fogva annak kibocsátásába a hitelező nem bocsátkozhatik" [das Pfandgut noch für drei Jahre dem Gläubiger zusteht, daher der Gläubiger es nicht zurückgeben muss].

Nach Ablauf der besagten Frist, nach Leistung der im Vertrag festgelegten Bedingung, durfte aber der Schuldner das Gut zurückverlangen. Aus diesem Grund klagte Tamás Kállay Péter Kállay d. J. an, damit der Gläubiger das Gut nach Ablauf der Frist zurückgibt. Im Zusammenhang mit dieser Praxis steht in den Pfandverträgen oft eine Klausel, dass wenn der Schuldner das Gut wieder verpfänden wollte, es als erster dem Gläubiger in Pfand geben solle. "Ha pedig akarnánk mi vagy maradékaink a 15 esztendő eltelvén másnak drágábban oda adni, akkor is Palotás Istvánt illeti az elsőség. Ha Palotás Istvánnak akkor nem kellene, így másnak lehet adni." [Wollten wir oder unsere Nachkommen nach Ablauf der 15 Jahre das Gut jemand anderem teurer verpfänden, so muss István Palotás als erster gefragt werden. Wenn István Palotás es dann nicht haben will, kann das Gut an andere verpfändet werden.] Wenn aber der Schuldner vom gleichen Gläubiger während der Vertragszeit einen weiteren Kredit bekam, dann konnte die Zeit des Pfandvertrages verlängert werden. Dies musste aber in einem neuen Vertrag oder in der Modifizierung des ursprünglichen angegeben werden, wie dies oben bereits dargestellt wurde.

Besonders bei der Auslösung des Faustpfandes war zu bemerken, warum der *pignus* als die Veräußerung des Gutes betrachtet wurde. Wenn der Schuldner nämlich das Gut nicht erlösen konnte oder wollte, durfte das Gut weiterhin in Besitz des Gläubigers bleiben. Passte ihm das Gut nicht, konnte er natürlich den Schuldner zur Leistung seiner vertraglichen Verpflichtungen aufrufen. Wenn der Schuldner dem nicht Folge leistete, konnte der Gläubiger vor Gericht gehen und die Zurückzahlung des im Pfandvertrag festgelegten Kredits fordern. Urteilte das Gericht ihm zugunsten, wurde die Versteigerung des Pfandgutes verordnet und die Forderung des Gläubigers aus der Versteigerungssumme getilgt. Des öfteren kam es aber auch dazu, dass der Schuldner, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, in einem neuen Vertrag dem Gläubiger das Gut verkaufte.

Während Werbőczy bezüglich der Regeln um das Pfand nur soviel festgelegt hatte, was er für unbedingt nötig hielt, gingen auch unsere späteren Gesetze nicht detaillierter auf die Regeln des Pfandvertrages ein. Auch auf diesem Gebiet galten in erster Linie die Normen des Gewohnheitsrechts.

Bei der Sammlung der von Maria Theresia verordneten kurialen Beschlüsse legte das Planum Tabulare den Akzent vor allem auf die verfahrensrechtlichen Fragen. Auch unter den ersten privatrechtlichen Gesetzesentwürfen im Jahre 1795 stand die Fixierung der verfahrensrechtlichen Regeln im Vordergrund. Der Grund dafür war, dass die mit dem Pfand zusammenhängenden Probleme dann zum Vorschein kamen, wenn der Schuldner oder seine Erben das Gut auslösen wollten oder wenn gerade der Gläubiger oder dessen Erben die Kreditsumme forderten. Daraus folgte die Eigentümlichkeit, dass die grundlegenden Regeln des Pfandvertrages sozusagen rückfolgernd, in Kenntnis der Verfahrensregeln zu rekonstruieren sind. Gleichzeitig kann dadurch auch festgestellt werden, dass die Regeln des vertraglichen Pfandes während der Jahrhunderte sich kaum geändert haben. Dies ist auch die Erklärung dafür, dass nach 1848, nachdem die Avitizität in

Ungarn aufgehoben und das ABGB eingeführt wurde, vor dem Komitatsgericht die dem bürgerlichen Zeitalter gemäß privatrechtliche Regelung zur Geltung kam, die Erben, deren Eltern, Großeltern oder andere Miterben das Familiengut veräußert hatte, der Reihe nach Klageschriften eingereicht haben. Die späten Nachkommen wollten ihre Güter wieder zurückhaben. Da das am 1. Mai 1853 eingeführte ABGB über keine rückwirkende Kraft verfügte, mussten die Gerichte bei den ab da an begonnenen Pfandprozessen die früheren gewohnheitsrechtlichen Normen in Betracht ziehen. Aus den Prozessakten geht eindeutig hervor, dass die Verfahrensregeln in Sachen Veräußerung oder Verpfändung eines Avitizitätsgutes mit den Normen im Tripartitum von Werbőczy übereinstimmten. Das traf sowohl für die Adeligen als auch für die anderen Mitglieder der Gesellschaft zu. In der Geschichte des Pfandrechts kam es zur Änderung, als im 17. Jahrhundert die Festlegung von Zinsen ermöglicht wurde, da dadurch die Pfandverträge von den Leihverträgen unterschieden werden konnten.

DIE INTABULATION. Einen noch wichtigeren Schritt bedeutete die Institution der Intabulation. Zwar gab es weiterhin kein Grundbuch, da aber der Gläubiger seine Forderung beim Komitat oder die Leibeigenen in den Protokollen des Marktfeckens aufzeichnen lassen konnten, konnte sich die Hypothek in Ungarn langsam verbreiten. Dieser Vorgang ist insbesondere unter den Leibeigenen-Bauern zu bemerken. Sie verfügten über nicht so viele Immobilien und konnten den Pfandgegenstand dem Gläubiger nicht in Besitz geben. So kam es bei ihnen nur zur "Verpflichtung" des Gutes, wie dies in den Verträgen formuliert wurde. "Jenei Péter a néhai Recskó Molnár János successorait illető 410 forint tőkepénzt Balázs Mihály úrtól, mint tutortól esztendeig törvényes interessre által vette, úgy hogy házát ... nagyobb bátorság okáért zálogul nevezí." [Péter Jenei hat die 410 floreni Kapitalsumme, die den Nachkommen des weiland János Recskó Molnár zusteht, von Mihály Balázs als Tutor für ein Jahr als Kredit übernommen und sein Haus als Sicherung angegeben.] In einem anderen Vertrag wird folgendermaßen formuliert: "ha pedig nem fizethetném adósságomat, minden ingó és ingatlan jószágomat, míg ki nem telik az nevezett summa, lekötelezem." [und sollte ich meine Schuld nicht abzahlen, verpflichte ich all mein fahrendes Gut wie Immobilien, bis die besagte Summe getilgt wird]

Zwar musste man auf die Verbreitung von Hypothek im adeligen Recht noch warten, bis die Grundbuchregistration eingeführt wurde, bildeten sich die Regeln der Hypothek durch die Intabulation unter den Leibeigenen-Bauern sowie durch die in den Königlichen Freistädten geführten Grundbücher der Bürger heraus und kamen zur Geltung.

GÁBOR MÁTHÉ

DIE GESETZGEBUNG IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS IN UNGARN

Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – im Jahre 1867 – entstandene Österreichisch-Ungarische Monarchie war eine politische Nation, in der zwei gegensätzliche öffentlich-rechtliche Konzeptionen Geltung erlangten. In der Symbiose der österreichischen Gesamtmonarchie und des selbständigen ungarischen Staates waren die Parlamente die Träger der Souveränität der Nationen. In der Person des Staatsoberhauptes/Herrschers waren zwei rechtliche Qualitäten vereint. Zum einen als österreichischer Kaiser, zum anderen als ungarischer König.

Die sogenannten Ausgleichsgesetze schufen die Rechtsgrundlage der gemeinsamen Angelegenheiten der zwei Rechtsstaaten: Auswärtiges, Heer, die damit verbundenen Finanzen. Die den Parlamenten des jeweiligen Staates verantwortlichen Regierungen verkörperten die Idee der parlamentarischen Monarchie: die exekutive Gewalt war der legislativen Gewalt untergeordnet und die richterliche Gewalt bestand von ihnen vollständig getrennt.

Das Gesetz über die richterliche Gewalt war als Grundgesetz des ungarischen Rechtsstaats von grundlegender Bedeutung. Die Umstände seiner Entstehung können auch für die die Geschichte des Parlamentarismus abhandelnden Forschungen beachtenswert sein.

Zu Zeiten der Monarchie waren die Momente der Rechtssetzung klar und bauten aufeinander auf.

Die Legislaturperioden (mit einem Zeitraum von vier Jahren) wurden durch die Thronrede eröffnet. Diese enthielt die gesetzgeberischen Aufgaben der Legislaturperiode. Die auszuarbeitenden Entwürfe fertigten die für die Kodifizierung zuständige Hauptabteilung des Justizministeriums bzw. auf Ersuchen des Ministers Privatpersonen (vor allem Professoren und herausragende, in der Praxis bewanderte Experten) an.

Der Ministerpräsident legte den angefertigten Entwurf als erstem Schritt dem Ministerrat vor. Nach der Bestätigung leitete er den nunmehr als Gesetzesvorlage

bezeichneten Entwurf an die Repräsentantentafel des Zwei-Kammern-Parlaments weiter. Hier erhielt ihn ein Beauftragter des dem Gegenstand nach zuständigen Ausschusses als Referent des Zentralausschusses, der in der allgemeinen und ausführlichen Lesung den Normtext betreute. Nach der Lesung in der Repräsentantentafel befasste sich die Magnatentafel mit dem Vorschlag, ebenfalls im Rahmen der allgemeinen und der ausführlichen Lesung. Ein Kuriosum ist, dass die Auffassungen der Magnatentafel nur als parallele Sentenzen bestanden, sie hatten nämlich keine Auswirkung auf den vom Abgeordnetenhaus schon angenommenen Standpunkt.

Im Anschluss daran legte der Ministerpräsident das von der parlamentarischen Zusammenfassung begleitete Gesetz über den Minister seiner Majestät (das heißt des Herrschers) dem Herrscher zur Bestätigung vor. Der König bestätigte mit seiner Unterschrift und seinem Siegel die Rechtsnorm und sandte sie dann zur Promulgation in beiden Häusern an den ungarischen Ministerpräsidenten. Das in beiden Häusern gesondert verlesene Gesetz wurde zwecks Bekanntgabe an den Reichsgesetzanzeiger weitergeleitet, während ein Parlamentsexemplar unter Vermittlung des Präsidenten des Hauses in das Ungarische Staatsarchiv gelangte. Im Zweifelsfall wird – bis heute – der Text des Archivexemplars als authentisch angesehen. Im Weiteren werden wir aufgrund des oben skizzierten Schemas die Momente der Schaffung des 4. Gesetzartikels von 1869, eines der wichtigsten Grundgesetze, durchgehen.

DIE THRONREDE – DIE BESTÄTIGUNG DES MINISTERRATES

Mit der Auswahl der Aufgaben des für den April 1869 einberufenen Reichstags befasste sich der Ministerrat sehr eingehend. Schon auf der Tagesordnung der am 21. Februar abgehaltenen Sitzung standen die den Reichstag eröffnende Thronrede sowie die Festlegungen der als erstes zu beratenden Sachen. Im Gesamtministerrat „erfolgte die Vereinbarung hinsichtlich dessen, dass im nächsten Jahr jede Sitzungsperiode des Jahres mit einer gesonderten Thronrede eröffnet und beschlossen wird“. Besonders betont wurden die „nach Möglichkeit“ sachlich erfolgende Formulierung der Thronrede und die als wünschenswert angesehene kurze Angabe der im Jahre 1869 zu beratenden Aufgaben, darunter die sich im Bereich der inneren Reform als nötig erweisenden Neuerungen. Mit allen diesen summarischen Vorbereitungen betraute der Ministerrat die zuständigen Minister und machte darauf aufmerksam, dass in der Thronrede auf die Außenpolitik und die Resultate des vorherigen Reichstags (1865-68) nicht einzugehen sei, um „ausufernden Debatten um die darauf abzugebende Adresse keinen Vorschub zu leisten“.

Danach befassten sich noch drei Ministerräte mit der näheren Vorbereitung der Thronrede: Der vom 19. März, der die Minister zum wiederholten Mal „zur Zusammenstellung eines Verzeichnisses der während der parlamentarischen Sitzungsperiode vorzulegenden Gesetzentwürfe und zu deren Verlesung auf der

nächsten Sitzung“ aufforderte, weiterhin der Ministerrat vom 3. April und der vom 20. April. Es lohnt sich, die Debatte zu beachten, die auf dem Ministerrat vom 3. April bezüglich der Notwendigkeit der Umstrukturierung der Munizipien und deren Erwähnung in der Thronrede verlautete, deshalb ist eine kurze Darlegung des diesbezüglichen Teils des Protokolls des Ministerrates nicht uninteressant.

Vor allem soll hier der sich mit der Reform des Justizwesens befassende Teil der Thronrede hervorgehoben werden. „Die gute, schnelle und unparteiische Rechtspflege gehört zu den ersten Erfordernissen einer geordneten Staatslehre“ – hält die Adresse fest. In Verbindung mit der Ausübung der richterlichen Gewalt sagt es bezogen auf die Verwirklichung des Prinzips der Unabhängigkeit und ihrer Garantien aus: „Dabei ist es notwendig, dass sie einerseits der Ausübung der über eine große Tragweite verfügenden richterlichen Gewalt anvertraut ist, die sowohl den einzelnen Individuen als auch der öffentlichen Gewalt gegenüber mit allen Garantien der Unabhängigkeit ausgestattet ist, andererseits jedoch jeder vor einem Missbrauch der richterlichen Gewalt sicher ist.“

„Meine Regierung wird Ihnen demnach Vorschläge über die Ausübung der richterlichen Gewalt und über die richterliche Verantwortlichkeit unterbreiten. In Verbindung damit steht die Gesetzesvorlage über die Schaffung der Gerichte erster Instanz, die vorschreibt, dass die Gerichtsorgane erster Instanz an einen ständigen Sitz gebunden sind und dass diese Gerichtssitze an dem Bedarf der Bevölkerung und des öffentlichen Lebens ausgerichtet sind, so dass alle, die auf richterliche Hilfe angewiesen sind, diese sicher und schnell auffinden können.“

Der Gesamtministerrat vom 13. April 1869 unter Vorsitz von Gyula Andrassy handelte auf der 16 Tagesordnungspunkte beinhaltenden Sitzung die als neunten Punkt aufgeführte Gesetzesvorlage am kürzesten ab – mit einer Ergänzung des Entwurfs zu dem § 7 hinzugefügte Punkt f): Der Richter darf gleichzeitig weder der Eigentümer, noch der Herausgeber, noch der Redakteur einer politischen Zeitschrift sein – und nahm ihn in seinem ganzen Umfang einstimmig, ohne irgendeine besondere Reflexion an.

Der Gesetzesvorlage beriet der am 20. April zusammengekommene Reichstag, die Repräsentantentafel befasste sich damit in zehn Sitzungen, das Magnatenhaus in zwei Sitzungen. An der Lesung der Gesetzesvorlage über die Ausübung der richterlichen Gewalt wirkten 116 Abgeordnete, mehr als 1/4 des Abgeordnetenhauses, mit 278 Wortmeldungen mit. Auch die Aktivität der Komitate war bemerkenswert. Das Ergebnis: Bei der allgemeinen Lesung wurden 55 Anträge, bei der ausführlichen Lesung 24 Anträge und nach der Annahme der Vorlage (10. Juli) - bis zur Bestätigung – 8 Anträge, das sind insgesamt 87 Anträge, an die Nationalversammlung gerichtet.

DIE LESUNG IN DER REPRÄSENTANTENTAFEL Mit dem Bericht des Referenten des Zentralausschusses Döme Horváth leitete die Repräsentantentafel in ihrer 34. Sitzung (23. Juni) die allgemeine Lesung der Vorlage ein. Wir beabsichtigen in erster Linie die Hauptfrage der ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach herausragenden Beratungsfolge zu analysieren, unter Vorstellung des Standpunktes der Parteien in Bezug auf die Reform des Justizwesens.

Die aus 26 § bestehende Gesetzesvorlage verfügte über die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung, über die Ernennung der Richter, über die Festlegung der richterlichen Qualifikation, über die Bedingungen der richterlichen Gewalt, über die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit.

Die Regierungspartei und die ihr gegenüberstehende, von Kálmán Tisza und Kálmán Ghiczy geführte sog. linke Mitte sowie die unter Führung von József Madarász stehende sog. extreme Linke vertraten bei der Beurteilung der Gesetzesvorlage stark voneinander abweichende Standpunkte. Der Grund für die Meinungsunterschiede war letztendlich auf die voneinander abweichende, gegensätzliche Beurteilung der mit dem Ausgleich geschaffenen öffentlich-rechtlichen Lage zurückzuführen. Die das „Ausgleichswerk“ mit Reformen weiterentwickelnde Überzeugung der Deák-Partei fand vonseiten der Opposition eindeutig keinen Widerhall, obwohl das Exposé des Justizministers, das klar den Standpunkt der Regierung wiedergab, das Wesen der Reform ausdrückte: „Die Ausgestaltung des parlamentarischen Regierungssystems durch innere Reformen, so fasste die Regierung ihre Aufgabe auf und so auch die Partei, deren Anschauung die Regierung die Ehre hat zu vertreten; unser Programm ist eine tiefgehende Umwandlung in dem Sinne, die alle unsere Institutionen in eine strikte Harmonie mit dem parlamentarischen Regierungssystem und mit den Anforderungen der Bildung des 19. Jahrhunderts bringt. Dieser Gesichtspunkt leitet die Regierung bei der Anfertigung von Gesetzesentwürfen jetzt und in Zukunft.

Die Opposition machte sich auch dieses Kompromisse enthaltende Regierungsprogramm nicht zu Eigen. Sie befand die auf die Umstrukturierung der alten Institutionen abzielenden anfänglichen Bemühungen für überzogen. Ihre Angriffe gegen die Gesetzesvorlage leitete sie mit der Bekanntgabe des Junktims ein und setzte sie mit ihren Auftritten gegen das vorgeschlagene Ernennungsverfahren der Richter fort. Das größte Unrecht sah sie in der Umsetzung der Trennung von Verwaltung und Rechtspflege, darin, dass die Regierung diese wichtige Aufgaben abhandelnde Gesetzesvorlage nicht zusammen mit der sich auf die Regelung der Munizipien beziehenden Gesetzesvorlage zu beraten beabsichtigte. Deshalb forderte sie das unbedingte Junktim der beiden Vorschläge: „Die vom Zentralausschuss geplante tiefgehende Umgestaltung des Justizwesens, die Beratung der vorgelegten Gesetzesvorlage kann nicht von der Regelung der Munizipien getrennt werden.“

ANGRIFF DER OPPOSITION Die Opposition setzte alle Mittel ein, um die Beratung der Gesetzesvorlage zu behindern. In erster Linie bemühte sie sich, die Komitate für sich zu gewinnen. „Sie erzwang Sturmpetitionen in einzelnen Regionen und kämpfte mit Mitteln, deren wahre Wert leicht zu erkennen ist, gegen die Gesetzesvorlage, „die vom Geist der Reform und den wahren Freiheitsgrundsätzen durchdrungen ist“ – verurteilte der Schreiber der Rundschau im Rechtswissenschaftlichen Anzeiger [Jogtudományi Közlöny] das Verhalten der Opposition.

Die Frage stellt sich zu Recht, warum die Opposition gegen den Vorschlag diesen Gegenangriff führte, warum sie die Regierung beschuldigte, die Autonomie der Komitate zunichte zu machen. Ihre Beantwortung bereitet keine Probleme: weil die Opposition die Suprematie der auch weiterhin als „Schutzbastion der Verfassung“ angesehenen Komitate verkündete, weil sie die Ausstattung der Organe der Selbstverwaltungen mit weitgehenderen Befugnissen forderte und von der Streichung der rechtspflegenden Aufgabe der Munizipalbeamten sowie von der Abschaffung des als grundlegend angesehenen Rechts der Richterwahl nichts hören wollte. Deshalb verlautete von ihrer Seite, dass: „der Gesetzesvorschlag kein Fortschritt, keine Reform ist, sondern die Politik der Mehrheit das Vaterland in Gefahr bringt, das System der verwünschten Bach-Regierung wiederherstellen will, indem er das Recht der Richterwahl der Regierung in die Hände spielte, und dadurch die Volkssouveränität illusorisch macht“. Sie brachte alles, was möglich war, in ihrem Kampf vor, bemühte die „Volkssouveränität“, das „Recht der Ahnen“, den „Genius der Nation“, den „Teil der Zentralisierung“, die „Bastionen der Verfassung“, um mit einer Flut von an Gemeinplätzen reichen Reden die Gesetzesvorlage zu diskreditieren. Ihre Argumentation war von Konfusion geprägt. Sie pries die französischen, englischen, belgischen und niederländischen Institutionen und verkündete zugleich deren Unvollkommenheit, es wurde sogar der Standpunkt geäußert, dass diese Gesetzesvorlage als ein gegen die Dekrete des Landes verstoßender und gegen den Krönungseid gerichteter Vorschlag nicht Rechtskraft erlangen kann. Nach der Argumentation eines der herausragenden Politiker der Ereignisse von 1848, Pál Nyáry stand die Gesetzesvorlage den Prinzipien von 1848 entgegen, denn das 1848er Gesetz besagte, dass die Rechte der Komitate unangetastet bleiben. Der Adel verzichtete für das Volk auf seine Rechte, davon ausgehend müssten dem Volke alle Rechte gelassen werden. Er sah in den Komitaten mehr Garantien als in der dem Parlament verantwortlichen Regierung.

Mit Recht wurde über die Opposition das Urteil gefällt: „... der beschränkte Komitatsliberalismus der Opposition erschien niemals so kleinlich, wie bei der Erörterung dieser Frage. Die Opposition, die sich par excellence öffentlich-rechtliche Opposition nennt, beging den größten Fehler, als sie aus der Ordnung des Justizwesens eine parteipolitische Frage machte.“

Die Unhaltbarkeit und Unbegründetheit der Einwände der Opposition, ihr retrogrades Wesen entlarvten die Abgeordneten der Deák-Partei. Auch der der Regierungspartei angehörende Eötvös drückte seinen Standpunkt eindeutig aus:

„Die Einheit der richterlichen Gewalt ist das notwendige Korollarium der Einheit der gesetzgeberischen Gewalt, denn die richterliche Gewalt ist nichts anderes als die notwendige Garantie der Umsetzung der Gesetze“, und auch das Komitat kann sich diesem Grundsatz nicht entziehen, denn „das Komitat ist nichts anderes als die munizipale Struktur und es ist nur solange stark und sicher, wie es klar nur das Prinzip der Selbstverwaltung verwirklicht.“ Diesen Gedanken drückte Deák wesentlich prägnanter aus, als er sagte – und damit den Exponenten der Justizreform eine Art letztes Argument gab: „... die Komitate sind keine koordinierten Körperschaften in Richtung der Staatsmacht, sondern Körperschaften, die den Bestandteil des gesamten Regierungssystems bilden, denen auch hinsichtlich der Zielsetzungen des Staates und der Regierung Autonomie gegeben ist, weiterhin sind die Komitate kein föderativer Teil des Gesamtstaates und sie können keine vom Staat abgespaltenen oder ihm entgegenstehenden Rechte erhalten. ... Solange die Rechtspflege nicht von der politischen Verwaltung getrennt ist, ist in Ungarn eine gute Verwaltung undenkbar.“

DAS EXPOSÉ DES JUSTIZMINISTERS Vor der über die Unterbreitung zur ausführlichen Lesung der Gesetzesvorlage entscheidenden Abstimmung charakterisierte der Justizminister Boldizsár Horváth – die von der Opposition vorgebrachten Anschuldigungen in Zweifel ziehend – erneut zusammenfassend die Reform und die Rolle, die die einen ersten Schritt bedeutende Gesetzesvorlage einnimmt. Er bewertete das Verhalten der Opposition an deren empfindlichsten Punkt, dem Verhältnis zu 1848. Er wies darauf hin, dass 1848 die 48er Partei die Regierung wirklich verteidigte, doch nicht so, wie unter den vorliegenden Bedingungen die sich als treue Anhänger von 1848 bekennende Opposition, deren politische Konzeption die Verlagerung des „Schwerpunktes der Macht“ auf die Komitate gegen die parlamentarische Regierung anstrebte. Deshalb griff, seiner Auffassung nach, die Opposition die Regierung an, wegen der Umsetzung der in der Gesetzesvorlage formulierten Grundsätze verkündete es das Junktim in der Überlegung, dass sie scheinbar noch mehr Fortschritt auf ihre Fahnen schrieb. In Wahrheit verzögerte sie damit das Vorankommen des Reformwerks.

Die Vorlage konnte sich nicht mit der weit verzweigenden Frage der Komitatsregelung befassen, besonders nach der Entscheidung des unter Vorsitz des Herrschers am 11. Mai abgehaltenen Ministerrats gab es keine Gelegenheit zu einem parlamentarischen Kompromiss. Doch war das auch nicht die Bestimmung der Vorlage, sondern das war die Verankerung eines Grundsatzes der Rechtspflege, die sich auf die Komitate beziehende Umgestaltung konnte nur in einer gesonderten Gesetzesvorlage beraten werden. Das Justizministerium – erläuterte der Justizminister – konnte nicht sämtliche Aufgaben der Reform zugleich verrichten, aus Zeitmangel konnte es nicht die Unterbreitung sämtlicher Reformvorlagen en detail vornehmen. Doch es verkündete ein Programm, formulierte seine Grundsätze über die Komitatsregelung, die Schaffung der ersten Gerichte, die Anwendung der Grundsätze der Mündlichkeit, Direktheit und Öffentlichkeit in der Bürgerlichen

Rechtsprechung, im Bereich der Strafverfahren die Ausweitung der Institution des Schwurgerichts, die Schaffung der Institution der Friedensrichter. Doch bevor die in die Einzelheiten gehende Arbeit beginnen konnte, mussten als Erstes die Grundsätze festgelegt werden.

Die Zusammenfassung des Ministers akzeptierte auch in der Frage der Wahl der Richter den Standpunkt der Opposition nicht. Da die Rechtspflege kein Attribut der Komitate ist, kann sie das auch nicht bei der Wahl der Richter sein. Das Wahlsystem kann ebenfalls nicht eine sich über alle Parteiinteressen erhebende, auf dem Niveau der Rechtswissenschaft stehende Richterkaste schaffen.

Auf die Anschuldigung der Opposition, dass die Vorlage die ausländischen, besonders die englischen Lösungen in hiesigen Relationen ungenügend anwendet, führte der Minister aus, dass die Gesetzesvorlage nicht nur aus dem französischen und deutschen, sondern auch aus dem englischen Rechtssystem Grundsätze übernommen habe, dass sie deren Kombination enthält, doch nur in dem Maße, dass es auch den spezifischen ungarischen Relationen und Interessen entspricht. Tatsache ist, dass die Vorlage der weiteren Verpflanzung der Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitutionen des ausländischen liberalen Bürgertums nicht im Weg stand.

Im Anschluss daran erfolgte die Abstimmung auf der 44. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Juli. Die Gesetzesvorlage nahm das Haus mit 203 Stimmen und 156 Gegenstimmen, mit einer Mehrheit von 47 Stimmen, als Grundlage der ausführlichen Lesung an.

DIE AUSFÜHRLICHE LESUNG Nach der Abstimmung begann auf dieser Sitzung die abschnittsweise ausführliche Beratung der Gesetzesvorlage. Die Vorlagen des Zentralausschusses versuchte die Opposition mit wesentlichen Änderungsvorschlägen nur bei der Regelung der die Grundlage der Opposition bildenden Fragen zu torpedieren. Abgesehen davon wurden die einzelnen Absätze mit fast einmütiger, diskussionsloser Zustimmung angenommen.

Die Debatte um den ersten Absatz entzündete sich um die zweite Aliena, laut der weder die Verwaltungsbehörde noch die gerichtliche Behörde gegenseitig in ihre Befugnisse eingreifen können, wogegen eine als Pleonasmus wegzulassende Eingabe vorgebracht worden war. Der Führer der linken Mitte, Kálmán Tisza schlug, sich auf die von der VIII. Abteilung des Justizministeriums stammende Information berufend, im Weiteren noch vor, in Bezug auf die Einführung der Institution der englischen Friedensrichter in Ungarn, die Ergänzung des ersten Absatzes, und meinte, dass da die Verwaltung und die Rechtspflege auf den „untersten Ebenen“ im Befugnisbereich des Komitats zu bewahren seien, dieses sei auch in der bevorstehenden Gesetzesvorlage über die Regelung der Komitate zu beachten. Das tendenziöse Räsonieren der Opposition wünschte an die gesetzgeberischen Aufgaben der Zukunft appellierend offensichtlich den Komitaten eine „Hintertür“ zu sichern. Es gelang ihr nicht, ihren Plan umzusetzen, denn das

Haus nahm diesen Absatz der Vorlage in der ursprünglichen Form mit Stimmenmehrheit an.

Der zweite und der dritte Absatz wurde wegen ihres Gegenstands gemeinsam beraten. Der erstere enthielt die prinzipielle Feststellung: „die richterliche Macht wird im Namen des Königs ausgeübt“, während sich letztere auf die praktische Umsetzung bezog: „Die urteilenden Richter ernennt der König bei Gegenzeichnung des Justizministers.“ Bei der ausführlichen Lesung verteidigte die Opposition das Wahlsystem und die Gerichtsbefugnisse der Komitate bis aufs Äußerste und bemühte sich, das Ernennungssystem in Misskredit zu bringen. Ihre Argumentation ging allerdings kaum über die Darlegungen in der allgemeinen Lesung, über deren stereotype Wiederholung hinaus. „Durch Wahlen und unter Ausbedingung der ausreichenden Qualifikation und der Beständigkeit können ebenso gute Gerichte organisiert werden, wie durch die Ernennung und auf die Weise müssen nicht die Befugnisse der Munizipalbehörden beschnitten werden“ – verlautete in anderer Formulierung die Forderung der Opposition. Unter zahlreichen, zu den erwähnten zwei Absätzen eingereichten Abänderungsanträgen wünschten die Parteigänger von Tisza die einschneidendste Lösung, die Streichung der Paragraphen und statt dessen die Aussage, dass die urteilenden Richter der Gerichtshöfe erster Instanz sowie auch die Einzelrichter auf die in DEM Gesetz über die Munizipalbehörden und deren Regelung festzulegende Weise ernannt werden. Im Zusammenhang damit geriet das Junktim erneut in den Vordergrund: Die Frage der Wahl kann im Rahmen der Vorlage nicht nur mit der Regelung der Munizipalbehörde zusammen gelöst werden. Aus dem Fundus der Opposition fehlten auch weiterhin nicht die unbegründeten, hohlen, retrograden Argumente. Hemmungslos verkündete sie, dass die bisherigen, in eigenem Namen erfolgte Rechtspflege der unteren Gerichte – abweichend von den sich in zahlreichen europäischen Staaten verbreitenden Gepflogenheiten – nicht aufgrund von Privilegien, sondern als Ausdruck der durch das System unserer Verfassung jahrhundertlang geteilten Volkssouveränität verwirklicht wurde“. Der das Ernennungssystem von der oppositionellen Plattform angreifende Mihály Táncsics war vielleicht der einzige, der in dem Kampf um die Anerkennung einer der zwei Formen – obwohl auch bei ihm zahlreiche irrije Vorstellungen nachzuweisen sind – auf den Kern der Problematik stieß: „Ich erkenne an und weiß, dass die Wahl viele schädliche Folgen hat, sie hat Schattenseiten, doch ich glaube, dass der Fehler nicht im Wahlsystem selbst liegt, sondern Sie wissen, Sie müssen wissen, wo er liegt. Doch es gehört nicht hierher, dies lange zu erörtern“. Wenn sich Mihály Táncsics auch nicht konkret äußerte, reagierte die Publizistik mit entgegengesetztem Vorzeichen allerdings auf retrograde Weise auf die Frage der Wahl – das war dann unmissverständlich: „nachdem allerdings die jetzigen Wahlelemente in dieser Richtung keine sicheren Garantien mehr bieten, müssen wir einsehen, dass durch Ernennungen das Ziel eher zu erreichen ist.“

In Verbindung mit dem Ernennungssystem veranlasste Deák die Aufnahme eines neuen Absatzes nach § 3 über die Aufstellung des Staatsgerichtshofs. Die Aufgabe der aus zur Hälfte von der Nationalversammlung gewählten und zur

Hälfte vom König ernannten Mitgliedern bestehenden Staatsgerichte gab er unter anderem damit an, dem Justizminister über die Bewerbungen um eine Richterstelle bzw. über die Kandidaten eine Meinung abzugeben. Das Haus nahm allerdings den Abänderungsantrag unter Berufung darauf nicht an, dass die Institution des Staatsgerichtshofs in dem gesonderten Gesetzartikel geregelt werden muss. Die Verabschiedung eines solchen Gesetzes erfolgte jedoch auch später nicht.

Dagegen akzeptierte die Mehrheit der Repräsentanten – auch im Hinblick auf die schon laufende Organisierung der Gerichte erster Instanz – den Abänderungsantrag von Péter Mihályi, dass bei der Bekleidung der Richterstellen die Ernennungen unter Berücksichtigung der Qualifikation im Sinne von § 27 des 44. Gesetzartikels von 1868 unter angemessener Berücksichtigung der in dem zuständigen Gerichtsbezirk lebenden Einwohner verschiedener Nationalitäten erfolgen müssen. Obwohl der Referent des Zentralausschusses die Einfügung dieses Absatzes abwies, sprach sich der Minister für seine Annahme aus. Wir möchten aus dieser Tatsache keine weitreichenden Folgerungen ableiten – denn die Umsetzung verleiht ihm erst die tatsächliche Bedeutung –, doch einschließlich des möglichst unsicheren, zweifelhaften Wortsinns können wir diesen Gesetzesabsatz bis zu einem gewissen Grad als positiv beurteilen, der mindestens theoretisch auch den Angehörigen von Nationalitäten die Möglichkeit zur Ausübung der richterlichen Funktion gab. Schließlich verfügte im Bereich der Ernennung § 26 über die durch den Justizminister erfolgende Ernennung des Hilfs- und Verwaltungspersonals.

DIE LESUNG AN DER MAGNATENTAFEL Die Magnatentafel erledigte den Gesetzesentwurf kurz und knapp auf nur einer einzigen Sitzung (15. Sitzung) am 13. Juli. Der Grund für den im Vergleich zur Lesung an der Repräsentantentafel auf den ersten Blick unverständlich erscheinenden Umstand ist zu untersuchen. Wenn man die Lesung kurz zusammenfasst, fällt sofort ins Auge, dass zu der vom Justizminister gemachten Unterbreitung nur vier, im Endergebnis keine wesentlichen Einwände beinhaltenden Wortmeldungen zum Inhalt der Gesetzesvorlage vorgebracht wurden.

EXPOSÉ DES MINISTERS Die an der Magnatentafel vom Minister vorgetragene Begründung wurde in den wissenschaftlichen Presseausgaben dieser Zeit sehr gewürdigt: „Dank der wirkungsvollen Rede des Justizministers Boldizsár Horváth ... nahmen die Magnaten die Gesetzesvorlage im Allgemeinen und in den Details an.“ Im Lichte solcher Meinungen bedarf das vom Minister abgegebene Exposé zu Recht einer Durchsicht.

Die Gesetzesvorlage wurde vom Minister folgendermaßen charakterisiert: „Sie ist zwar kurz abgefasst, dafür aber von umso größerer Tragweite“, was darauf hinweist, dass es sich hierbei um den ersten Schritt auf dem Weg der vollkommenen Umgestaltung des Rechtswesens handelte. Er beschrieb das Ziel der

von der Regierung unter enormem Kraft- und Arbeitsaufwand durchzuführenden Reformmaßnahmen, die Errichtung eines neuen Rechtssystems im Lande, das in seinen Grundlagen und seinen Details sowohl der zeitgenössischen Rechtswissenschaft als auch den speziellen Anforderungen der im Inland vorherrschenden Verhältnisse gerecht werden sollte. Unter diesem Aspekt verteidigte er die Gesetzesvorlage, die zwar noch kein vollständiges Bild von dem nur durch jahrelange Arbeit zu schaffenden neuen Rechtssystem geben konnte, doch unbedingt die Grundsätze darlegte, die Grundlagen schuf, ohne die die Regierung nicht in der Lage gewesen wäre, diese Richtung einzuschlagen. Er versprach, umgehend mit der kontinuierlichen Anfertigung von Gesetzentwürfen zur Regelung der neuen Verhältnisse zu beginnen, die unter folgendem Leitgedanken stehen sollten: „Hinsichtlich der Sicherheit der Person und des Vermögens jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft, der hauptsächlichsten Grundziele der Gesellschaft sind alle jene Sicherheiten zu gewähren, die die Grundsätze der Rechtswissenschaft und die praktischen Erfahrungen anderer freier Kulturvölker als am erfolgreichsten bezeichneten“.

Von diesen Grundsätzen – so sagte er – ist auch die zur Debatte gestellte Gesetzesvorlage durchdrungen, in deren Details er in zwei Bezugnahmen einging: die Ernennung der Richter und die Frage der Selbstverwaltung der Komitate und auf diese Weise die zu erwartenden Einwände der Magnatentafel sozusagen vorwegnahm. Die Schaffung einer im Dienste der Vermögenssicherung stehenden, guten und unvoreingenommenen Rechtspflege führte er – außer auf entsprechende inhaltliche und formale Rechtsnormen – auf zwei Faktoren zurück: auf die Fähigkeit und die Unabhängigkeit der Richter. Die Trennung von öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege, durch die der Richter von seiner Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung freigestellt wird, bzw. die Festsetzung der Qualifikation der Richter gewährleisten, laut Horváth, die Entfaltung der richterlichen Fähigkeit. Bei der Abfassung der richterlichen Unabhängigkeit im Gesetzestext begründete er die Realisierung der Ziele in zwei Richtungen: Der Richter ist nach oben hin, in Richtung übergeordneter Gewalt, dadurch unabhängig, dass seine Entlohnung nicht gekürzt werden kann und er außer in den gesetzlich festgelegten Fällen nicht abgesetzt werden kann. Gleichzeitig ist er auch nach unten hin unabhängig, da das Ernennungssystem die Beeinflussung jener aufhebt, durch die oder gegen die Schutz in Anspruch genommen wird. Die Einführung des Ernennungssystems erklärend beiließ er jedoch die Magnaten zu beschwichtigen, dass in Fragen der Sicherheit der Person die Regierung Rücksicht nimmt und zur Regelung der Strafverfahren solche Institutionen einbeziehen will, auf die die Regierung keinerlei Einfluss hat, so dass die Interessen der individuellen, zivilen und politischen Freiheit in keiner Weise gefährdet sind.

Es schien übertrieben vorsichtig gewesen zu sein, sich mit der diplomatischen Empfehlung des Gesetzentwurfs die Gunst der Magnaten zu erwerben. Die Wortmeldungen akzeptierten ohne Vorbehalt die gesetzlich zu verankernden Grundsätze und wurden sogar unmissverständlich ausgelegt. So wies György Majláth in seiner Wortmeldung darauf hin, dass: „die vorliegende

Gesetzesvorlage eigentlich nur prinzipielle Festlegungen beinhaltet, so dass nicht von deren konkreter Anwendung, sondern einzig von Grundsätzen die Rede sein kann." Diese Grundsätze aber sind, die Entwicklung des Justizwesens in Europa zugrunde legend, auch im ungarischen Justizwesen unentbehrlich. Die Magnaten trauern den Munizipien am wenigsten nach, sie gestehen ein, dass sich ihnen in der parlamentarischen Regierung ein breiteres Feld von Möglichkeiten bietet als in den Komitaten. Offen und ehrlich erklären sie zum status quo: „Das ist unsere Regierung, das heißt, wir sind die Regierung, weil sie uns entsprungen ist...“ – siehe da, im Glaubensbekenntnis der Feudalklasse der Großgrundbesitzer ist der „zweite Ausgleich“ aufzufinden, die Anpassung an die neuen Verhältnisse durch einen mit der Bourgeoisie eingegangenen Kompromiss, auch unter Anerkennung der bürgerlichen Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitutionen. Daraufhin ist es nicht verwunderlich, dass sich auch der Obergespan József Tomcsányi tadelnd über diejenigen äußerte, die es bedauern, dass den Komitaten die Richterwahl entzogen wird und er erklärte: „... nachdem die Legislative besagt, dass die Rechtspflege im Namen Seiner Majestät ausgeübt wird, mag es sich um das Ernennungssystem oder das Wahlsystem handeln, führt die Sache dazu, dass im Namen Seiner Majestät durch seine ausführenden Organe vorgegangen wird.“

Die Magnatentafel nahm im Allgemeinen und auf der Grundlage einer ausführlichen Lesung die Gesetzesvorlage an. Nachdem die Gesetzesvorlage abschnittsweise bekannt gegeben worden war, führte die Magnatentafel nur zu § 25 eine Bemerkung an und schlug vor, dass das Ministerium die Gesetzesvorlage umgehend der Legislative unterbreiten soll, um Konflikte zu schlichten. Der Gesetzentwurf wurde einstimmig angenommen.

RESÜMEE DES MINISTERS Schließlich wollen wir das Schicksal der Gesetzesvorlage über die Ausübung der Justizgewalt - vom Abschluss der Parlamentsdebatte bis zur Verkündung des Gesetzes - aufmerksam verfolgen. Noch am Tage der Verhandlung und Annahme der Gesetzesvorlage an der Magnatentafel leitete der Justizminister Boldizsár Horváth die von beiden Häusern des Parlaments angenommene Textfassung an den Ministerpräsidenten Gyula Andrássy mit der Bitte weiter, umgehende Maßnahmen zur allerhöchsten Sanktionierung zu ergreifen. Zusammen mit dem eingereichten Antrag übersandte er dem Ministerpräsidenten eine kurze Zusammenfassung der Lesung der Gesetzesvorlage im Parlament, die auch die einschätzende Meinung der Regierung zu den vorgebrachten Beiträgen und den gebilligten Änderungen beinhaltete. Die Lesung beschreibend hielt er fest: „Die Gesetzesvorlage war Gegenstand einer regen und anhaltenden Auseinandersetzung, dessen ungeachtet wurde die von der Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage in ihren Grundsätzen und im Wesentlichen unverändert angenommen.“ Abschnittsweise vorgehend gab er die wichtigeren Änderungen bekannt und um eine bessere Übersicht über den festgelegten Gesetzestext der eingebrachten Vorlage zu geben, fügte er auch den von der Regierung ursprünglich verfassten Gesetzentwurf bei.

Da wir auf die vom Minister abgegebene Stellungnahme zu den diskutierten einzelnen Abschnitten bei der Beschreibung der Parlamentsdebatte bereits eingegangen sind und um uns auf das Wesentliche zu beschränken, halten wir es für ausreichend, nur zwei Aspekte der Vorlage hervorzuheben. Zum einen handelt es sich um den Wortlaut von § 9 der Gesetzesvorlage bzw. § 10 des angenommenen Gesetzes. Im Sinne dieses Gesetzesabschnitts „darf der Richter der Munizipalvertretung oder der Gemeindevertretung angehören, aber er darf von ihnen keine Aufträge oder Delegationen annehmen.“ In der an der Repräsentantentafel geführten Lesung verliefen die Überlegungen der Regierung zu dieser Änderung längst nicht so friedfertig und verständnisvoll ab, wie es in diesen Zeilen wiedergegeben wird. Die Regierung nahm den Ergänzungsvorschlag der Opposition nicht gern an, aber da die anderen Fälle von Inkompatibilität erfolgreich zur Annahme gekommen waren, so auch in diesem einen „zeigte sich – die Regierung – bereit, dem von unauslöschbaren Gefühlen genährten Wunsch Gnade walten zu lassen nachgebend, sich diesen Umständen zu fügen.“

Die zweite Bezugnahme der vom Minister unterbreiteten Gesetzesvorlage, die hervorgehoben werden soll, schildert die Textvarianten des § 18 bzw. des § 19 des angenommenen Gesetzes. Hier war das Problem, ob die Kodifizierung des Gesetzartikels Nr. 12 aus dem Jahre 1791 „patentes quae alioquin in nullius sunt valoris“ in seiner völlig unhaltbaren Doktrin zur Anwendung kommt bzw. falsch ausgelegt von den Gerichten angewendet wird und sich dadurch die von der Regierung und von den Munizipien ausgeübte Rechtspraxis als nicht durchführbar erweist. Die Gewährleistung des Verordnungsrechts und die gleichzeitige Absicht der Regierung, gegen einen der Fundamentalsätze der „Verfassung“ nicht zu verstoßen, nahm das Parlament zwar an, allerdings um einen Zusatz ergänzt und zwar: „Die Geltung der Verordnungen, der verkündeten Gesetze darf nicht angezweifelt werden, aber über die Gesetzlichkeit der Verordnungen urteilt in einzelnen Rechtsfällen der Richter.“ Die Ergänzung wurde vom Minister so bewertet, dass sie im Wesentlichen mit dem Inhalt des in der anderen Hälfte der Monarchie geltenden, am 21. Dezember 1867 ausgegebenen Gesetzes übereinstimmt und nichts anderes beinhaltet, als ein Korollarium zu dem Inhalt, der in der von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorlage implizit enthalten war.

Das erwähnte Exposé des Justizministers wurde von dem Ministerpräsidenten Gyula Andrassy noch am gleichen Tage zusammen mit der Gesetzesvorlage und dem Entwurf für den obersten Beschluss dem König zur Sanktion vorgelegt. Die Sanktion durch den König erfolgte am 14. Juli und der verabschiedete Gesetzesartikel über die Ausübung der Justizgewalt wurde zusammen mit den übermittelten Akten von dem Minister a latere, György Festetics, an den ungarischen Ministerpräsidenten zurückgesandt.

Auf der 53. Tagung des Abgeordnetenhauses am 15. Juli legte Gyula Andrassy den sanktionierten Gesetzartikel zusammen mit den Gesetzartikeln Nr. 5 und Nr. 6 aus dem Jahre 1869 dem Parlament vor, wo sie als Gesetz verabschiedet wurden.

DAS AUFTRETEN DER KOMITATE GEGEN DIESES GESETZ Die Diskussionen über den sanktionierten Gesetzentwurf über die Ausübung der Justizgewalt, die eingereichten Petitionen, die Stellungnahmen, die zum Ausdruck gebrachten Befürwortungen und Anfechtungen nahmen kein Ende. Die Gegner des Gesetzentwurfs freundeten sich auch mit dem verkündeten Gesetz nicht an und seine Befürworter ergriffen jede Gelegenheit, ihre Sympathie zum Ausdruck zu bringen. Zu den Sympathiebekundungen zählte auch die von der Redaktion des Rechtswissenschaftlichen Anzeigers abgegebene Stellungnahme, die ermöglichte, den Artikel „Memorandum der Arader Advokatenvereinigung an die Repräsentantentafel“ in dem von ihr herausgegebenen Blatt zu drucken. Obwohl das mit tendenziösem Ziel geschah, es wurde anerkannt: „die von den Gremien abgegebenen Erklärungen können schon durch ihre Auslegungsweise von historischem Wert sein“, und so war ihre Absicht dennoch anerkennenswert – diese Empfehlung seitens der Redaktion kann auch den heutigen juristischen Fachzeitschriften eine Lehre sein – „da aber dieses Fachblatt nicht nur den Tagesbelangen seine Aufmerksamkeit schenkt, räumen wir auch jetzt dieser Veröffentlichung gern einen Platz ein.“ Das schon vor der Sanktion der Gesetzesvorlage datierte Memorandum der Arader Advokatenvereinigung maß dem im Gesetzentwurf enthaltenen Gedankengut große Anerkennung bei. Die an der Durchsetzung der Reformen arbeitende Regierung wurde vor Angriffen geschützt und es wurde erklärt: „dass die Grundsätze nicht die Erfindung einer nach Allmacht strebenden Regierung sind, dass die Anwendung dieser Grundsätze keine Gefahr heraufbeschwört, sondern Sicherheiten schafft“ und dass der Weitblick und die gute Urteilskraft der Regierung zu würdigen sind, da sie sich ohne jegliches Vorurteil die Erkenntnisse des wissenschaftlichen Fortschritts und die darauf ausgerichtete praktische Umsetzung anderer Kulturvölker angeeignet hat. In der im Memorandum zum Ausdruck gebrachten Stellungnahme wird auch die Rolle der Munizipien richtig eingeschätzt. „Was ehemals unter einfachen Handels- und Kreditbedingungen und für die Privilegien im Feudalsystem ausreichend und richtig war, dass die Privilegierten der Munizipien einen übermäßigen Einfluss auf die Legislative und Exekutive ausübten, ist unter den veränderten Bedingungen, unter den entwickelten Rechtsgeboten nicht mehr aufrechtzuerhalten.“ Das Memorandum der Arader Advokatenvereinigung ist nicht nur als zeitgeschichtliches Dokument beachtenswert, sondern auch hinsichtlich dessen, dass die enthaltenen Äußerungen mit dem Gedankengut des an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs mitwirkenden, vorher jahrelang in Arad als Rechtsanwalt tätigen Károly Csemegi identisch sind.

Die beharrlichsten Gegner des sanktionierten Gesetzes kamen auch weiterhin aus dem Kreis der Munizipien. Eine Flut von energischen, fordernden Petitionen ging bei der Repräsentantentafel ein und es störte die Antragsteller nicht, dass die Rechtsbestimmungen schon seit der geraumen Zeit von 3 bis 4 Monaten in Kraft waren. Mit verschiedenen organisatorischen Manövern versuchte man, eine Einheitsfront der Komitate zu bewerkstelligen. Man wollte vor allem die Unterstützung des bis zum Schluss gegenüber dem Gesetzentwurf politisch

auf tretenden Komitats (Pest-Pilis- und Solt) gewinnen, wo man es kaum schaffte, die Anträge abzuweisen, indem jedes Mal erklärt wurde, dass man zwar der gleichen Meinung sei wie die anderen Komitate, „... da aber in der besagten Angelegenheit inzwischen die Legislative endgültig entschieden hat, wird man derzeit mit Schreiben ähnlichen Inhalts nicht vor das Parlament treten.“

Eine geradezu verblüffende Stellungnahme spiegelt sich in den Schreiben anderer Komitate wider, wie z.B. in der Adresse des Komitats Szabolcs vom 16. September zur Unterstützung des Gesuchs der Komitate Zemplén und Komárom, „indem der Aufschub der (am 15. Juli als Gesetz verkündeten!) Gesetzesvorlage über die Ausübung der Justizgewalt bis zur Verhandlung des anzufertigenden Gesetzentwurfs über die Gerichtsordnung sowie die Ausdehnung der Wahlen auf die Richter“ beantragt wurde, „obwohl der besagte Gesetzentwurf bereits sanktioniert ist, gleichwohl befürworten wir vom freien Wahlrecht durchdrungen ... die Ausdehnung der Wahlen auch auf die untergeordneten Organe der Rechtspflege“.

Die eigensinnigen Auftritte der Komitate gegen den Gesetzartikel bedürfen keines besonderen Kommentars. Auf jeden Fall dienen die oben geschilderten Tatsachen auch als konkreter Beitrag zur Sammlung von Kenntnissen über die komplizierten gesellschaftspolitischen Verhältnisse in den Jahren nach dem Ausgleich.

In diesem von Gegensätzen angereicherten politischen Umfeld wurde auch der 4. Gesetzartikel von 1869 über die Ausübung der Justizgewalt zusammen mit anderen, die neuen Verhältnisse regelnden Gesetzen erlassen. In seiner Entstehung spiegelte dieses Gesetz sinngemäß diese Auswirkungen wider, vor allem die Folgen des durch den Ausgleich geschaffenen Zustands des öffentlichen Rechts, die Interessenauseinandersetzungen zwischen der an den alten Einrichtungen festhaltenden feudalen Herrscherklasse und der die Herausbildung des bürgerlichen Systems fördernden Klasse des Bürgertums. Dieser Kampf endete im Ergebnis in einem Kompromiss. Die aus den Vertretern der Komitate entstandene Opposition appellierte zwar – abgesehen von einzelnen positiven Ausnahmen – mit den Fortschritt vortäuschenden konservativen Phrasen, ihre Politik des non possumus resultierte aber nur aus dem Schutz ihrer Interessen, aus der Furcht vor einer erheblichen Beschneidung ihrer Rechte und dem Erstarken der Regierungsmacht. Den energischsten „Ausbruch“ leistete der Oppositionsführer Kálmán Tisza gegen die Bestimmung der Gesetzesvorlage, dass der Richter in der Welt der Gütergemeinschaft (Konsortien) keinen Handel und kein Gewerbe betreiben darf, indem er sich auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit berief. Die Stabilität der Eigentumsordnung und die Vermögenssicherheit, die Notwendigkeit der Schaffung einer „guten, schnellen und unvoreingenommenen Rechtsprechung“ wurde nicht bestritten, und auch nicht die Grundsätze der dazu erforderlichen Ausübung der Justizgewalt; die Fragen der Trennung von öffentlicher Verwaltung und

Rechtspflege, der Unabhängigkeit der Richter, von deren Unabsetzbarkeit und Qualifizierung wurden ebenfalls nicht bestritten, sondern nur die auf unterschiedlichen Interessen beruhende Art und Weise und die Tiefe der Realisierung. Die nach ausländischem Muster den Verhältnissen im Inland angepasste Umsetzung der Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitutionen der Bourgeoisie, die umgehende Gestaltung eines bürgerlichen Rechtssystems in Ungarn wurde von allen als dringende Aufgabe angesehen.

Im geistigen Umfeld dieser Forderungen entstand der 4. Gesetzartikel von 1869. Als erste Station der Justizreform wurden – richtungsweisend für spätere Gesetzgebungen - die Prinzipien, die Rechtsgrundsätze der bürgerlichen Rechtspflege deklariert. Der Gesetzartikel ist eine liberale Rechtsschöpfung und obwohl Kompromisse eingegangen werden mussten, ist er dennoch ein Fortschritt gegenüber der feudalen Rechtskonstruktion und schuf weitere Ausbaumöglichkeiten für das Rechtspflegesystem eines bürgerlichen Staates.

BARNA MEZEY

DIE ERSTEN SCHRITTE ZU EINER RECHTSORDNUNG IN UNGARN

(Versuche zur Kodifikation des Strafrechts im 18. und 19.
Jahrhundert)

Im Vergleich zu den westeuropäischen Staaten kam es in Ungarn ziemlich spät zu einer Kodifikation. Als Anfang der Strafrechtskodifikation wird in Europa gewöhnlich das 15. Jahrhundert angesehen, demgegenüber begann sie in Ungarn erst im 18. Jahrhundert. Die Vorgeschichte dazu war in Europa die Tätigkeit der italienischen Rechtswissenschaftler und Praktiker, die an der Rezeption des römischen Rechts arbeiteten. Die Glossatoren und Postglossatoren schrieben einfach Anmerkungen und Erläuterungen zum römischen Strafrecht, die Praktiker erstellten Kompilationen. Auf Grundlagen des Gewohnheitsrechts und des Kanonrechts bereiteten sie die Begründung und wissenschaftliche Bearbeitung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts als selbstständige Rechtszweige vor. Nicht zuletzt diese theoretische Vorbereitung ermöglichte den Anfang der Strafrechtskodifikation. Die Strafrechtsgeschichtsschreibung betrachtet die *Constitutio Criminalis Carolina*, die Peinliche Gerichtsordnung von Karl V. (1532) als das erste, vollwertige und umfassende Werk dieser Kodifikation. Es wurde nach den Vorboten einer umfassenden Arbeit, nach den Kodizes des Länderpartikularismus geschaffen. Später entstanden weitere ähnliche Werke, wie zum Beispiel das spanische Reichsstrafgesetz (1567), das drei Jahre später auch in den Niederlanden in Kraft gesetzt wurde; dann der dänische systematische Strafkodex (1683) und die französischen *ordonnance criminelle* (Ludwig XII. 1498, und Franz I. 1539) – all diese bedeuteten je eine Stufe auf dem Weg der Rechtssystematisierung. 1670 erließ auch Ludwig XIV. seine Strafverordnung.

Die zweite große Welle der Strafrechtskodifikation fegte auf Wirkung des aufgeklärten Absolutismus über den Kontinent hinweg (vom *Codex juris criminalis bavarici* [1751] über die *Constitutio Criminalis Theresiana* [1768] und die *Sanctio Criminalis Josephina* [1787] bis zum Allgemeinen Preußischen Landrecht [1794]). Diese Zeit regelte das Strafrecht schon in einem erneuerten Geist: teils unter Einwirkung der Reformideen der Aufklärung und teils als Ergebnis der im

Aufschwung befindlichen wissenschaftlichen Tätigkeit. Die siegreiche Revolution übersetzte die bürgerlichen Ideale noch konsequenter in die Sprache des Rechts: 1791 kam der Code Pénal, 1795 der Code des délits et des peines, bzw. 1810 der Code Pénal heraus.

Im ungarischen Landtag wurde zur Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert mehrere Male über die Systematisierung des Rechts verhandelt, aber zur Schaffung eines umfassenden Kodexes kam auf keinem der Rechtsgebiete. Die Landtage von 1498 und 1500 verpflichteten die Exekutive, das *Gewohnheitsrecht im ganzen Land zu sammeln* und zu systematisieren; und die Landtage von 1514 und 1525 *forderten die Kompilation und Korrektur der Dekrete*. Beide Bestrebungen wiesen in die Richtung der Rechtssystematisierung und der Rechtseinheit auf Landesebene. Das stand in Einklang mit der Bestrebung des modernen Staates, die in Form der ständischen Zentralisierung erschien und dem zentralen Willen samt darauf beruhender umfassender Systematisierung zur Dominanz verhelfen wollte. Ebenfalls in diese Richtung wirkten die Absichten des allmählich nach westlichem Muster ausgebauten Ständestaates, das Recht zu entwickeln. Neben den Überlegungen des Staates waren es auch die Ansprüche der Akteure des sich im 14. und 15. Jahrhundert schwungvoll entwickelnden Wirtschaft, die diese Tendenz weiter verstärkten, denn sie machten klar, dass die Stabilität der Warenproduktion und des Warenverkehrs in großem Maße von der Regelung der Rechtsgeschäfte, von der Zugänglichkeit des Rechts und von der Rechtssicherheit abhängen.

Die politischen Ereignisse leiteten aber die ungarische Entwicklung in andere Bahnen. Die Spaltung der Staatlichkeit im Lande, die Thronbesteigung der Habsburger und dadurch die Verlegung des Landesentrums außerhalb der Grenzen, der fast 150 Jahre währende Kriegszustand, die besondere Interessendurchsetzung der Wiener Regierung und die Assimilationsversuche des unverdeckten Absolutismus begünstigten die Kodifikation, geschweige denn die Systematisierung des ungarischen Nationalrechts nicht. Wie oben ausgeführt, konnte die Sammlung der Dekrete genau so wie die Zusammenfassung des Gewohnheitsrechts nur als Privatinitiative stattfinden.

Auch andere *Voraussetzungen der Arbeit an der Kodifikation fehlten*. Das Unvermögen der in Ungarn nur in mittelbaren Formen und schwach zur Geltung kommenden Rezeption des römischen Rechts konnte die Entfaltung der Rechtszweige nicht unterstützen, und sie wurde auch durch die immense Kraft des im Rechtsleben dominierenden Gewohnheitsrechts verhindert. Gleichermäßen gegen eine Kodifikation wirkte die nach europäischen Maßstäben späte Entfaltung der Rechtswissenschaft in Ungarn.

Von einem relativ hohen Entwicklungsstand zeugt im anderen Staat der entzweiten ungarischen Staatlichkeit, im Fürstentum Siebenbürgen, dass dort die in den Rahmen der Selbstständigkeit sich entfaltende fürstliche Zentralisierung und die blühende Wirtschaft eine Rechtszusammenfassung erzwangen. Elemente dieser Zusammenfassung waren das von Gábor Bethlen herausgegebene *Specimen iudicii processus* (1619), in dem die Regeln der Prozessordnung kompiliert waren, sowie

das von György Rákóczi II. angeregte, mit dem Titel „*Approbatæ constitutiones regni Transsylvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum*“ angefertigte Sammlung, welche eine systematisierte Zusammenfassung aller Siebenbürger Gesetze bis zum Landtag 1653 darstellte. Ihre Fortsetzungen, das *Compilatae Constitutiones...* (1653–1669) und das *Articuli Novellares* (1744–1848) gingen den gleichen Weg, das heißt, die Autoren wählten nicht die Lösung, nach Rechtszweigen zu systematisieren, sondern sie schufen nach gewissen Selektionsprinzipien das System des vollständigen siebenbürgischen Gesetzesrechts. Diese Sammlungen enthielten reichlich auch Strafrechtsnormen, aber von einer selbstständigen Kodifikation des Strafrechts konnte man natürlich noch nicht sprechen.

Die Wiener absolutistische Regierung versuchte, das ungarische Strafrecht teils durch Verordnungen, teils durch Inkraftsetzen – wie Kálmán Kulcsár formulierte: durch „Einschmuggeln“ – von österreichischen Strafrechtsnormen zu modernisieren. In Folge der Änderungen in der Strafrechtspolitik nach dem größten Unabhängigkeitskampf gegen die Habsburger, nach dem von Rákóczi angeführten Freiheitskrieg, begann man auch im ungarischen Landtag mit den Kodifikationsarbeiten. Als Ergebnis dieser entstanden entsprechende Entwürfe in den Jahren 1712, 1795, 1827 und 1843.

Die ersten Entwürfe

DER ENTWURF (PLANUM) VON 1712. Die befriedende politische Atmosphäre nach dem Freiheitskampf von Rákóczi begünstigte nicht nur die politische Versöhnung, sondern sie bot auch die Möglichkeit, einen gründlichen Überblick über das Rechtssystem zu verschaffen. Auf die Erneuerung des staatlichen Lebens weist auch die Tatsache hin, dass die Stände nach langem Widerstand (z. B. 1687 wurde eine umfassende Regelung mit der Begründung, dass die Technik der Arbeit in Ausschüssen ein dem ungarischen Ständetag fremdes Element sei, verhindert) das System der Verhandlung in Ausschüssen doch akzeptierten. Auf dieser Grundlage stimmte der Landtag der Tagesordnungsreihe zu, die von Professor Mihály Bencsik aus Tyrnau (Nagyszombat) in Sachen der Reformarbeiten am Recht formuliert und vorgelegt wurde. Einen selbstständigen Platz in dieser Reihe von Tagesordnungspunkten nahm das Erarbeiten des ungarischen *praxis criminalis* ein. Im Laufe der Verhandlungen vom 23. Juni bis zum 3. August wurde die Vorlage zum Strafrecht gründlich geprüft. Als Ergebnis einer fruchtbaren Polemik wurde das Gesetzbuch (*praxis criminalis*) zusammen mit den anderen Tagesordnungspunkten verabschiedet. Die Inartikulierung blieb jedoch aus. György Bónis sah dessen Ursache nicht in der Politik oder im Recht, sondern er fand lediglich technische Gründe dafür. Inzwischen stellten die Stände zur

allgemeinen Systematisierung des Rechts die *Systematica Commissio* auf, deren Aufgabe auch im Abschluss von streitigen oder bis dahin noch nicht behandelten Sachen bestand. Bónis war der Meinung, dass das verabschiedete Gesetzbuch schließlich mit diesen Sachen zusammen zur Kommission trieb, um später der Vergessenheit anheimzufallen. Die gemäß Art. 1715:24 tätige *Systematica Commissio* schuf das so genannte *Novum Tripartitum*, das aber mit der Vorlage von 1712 nichts mehr gemeinsam hatte. Der Gesetzesentwurf von Bencsik tauchte zwar im Laufe der Debatten im Landtag noch öfters auf, als Ganzes wurde er jedoch nicht mehr diskutiert. (Einige Teile davon wurden aber zu Teilen des positiven Rechts. Die Art. 1723:10–12 enthielten z. B. den Entwurf von Bencsik über Untreue.)

Der Plan der Bencsik-Kommission war durch eine Art *Schlichtungsabsicht* gekennzeichnet: Er versuchte den Mittelweg zwischen den konservativen Ansprüchen des niederen Adels und den modernen Ideen des Strafrechts zu finden. Dies hatte zur Folge, dass die Regelung mit Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Stände erfolgte und deshalb einige Institutionen nicht umgestaltet wurden (wie z. B. die im *Tripartitum*, im Rechtsbuch des Gewohnheitsrechts aus dem 16. Jahrhundert enthaltene traditionelle Auflistung der Fälle des *nota infidelitatis*). Andererseits war er auch von den damals in Westeuropa akzeptierten *modernen und humanitären Prinzipien* geprägt. Der größte Wert dieser Arbeit im Bereich des formellen und des materiellen Rechts war, dass sie versuchte, die im ungarischen Recht bis dahin nicht geregelten Bereiche einer Regelung zu unterziehen, und in der Systematik ein fast vollkommenes Ganzes zu schaffen. Außerdem brach er mit der bisherigen Typisierung der Straftaten im *Tripartitum*, indem er zur *Gruppierung der Straftaten nach ihren Merkmalen* überging und den Akzent auf den Tatbestand verlegte. „Aus Sicht der ungarischen Entwicklung ist in erster Linie die glückliche Verschmelzung der konservativen Richtung mit der reformierenden (wie es bereits festgestellt wurde), also die Entwicklung des Ständerechts in eine modernere, deutlichere, oft humanere Richtung; und zwar nicht nur aus Sicht des materiellen, sondern auch des formellen Rechts: das war der erste Versuch zur Schaffung eines speziellen Strafgesetzes an Stelle eines allgemeinen Gesetzbuches; in dieser Initiative besteht der große Vorsprung der Vorlage. Damit hängt das Herausreißen der Strafrechtswissenschaft aus der Materie des »einheimischen Rechts« zusammen, das durch den Versuch, ein separates Gesetz zu schaffen, von dieser Vorlage eingeleitet wurde, und seine inspirierende Wirkung zeigt sich in der Entstehung der ersten Arbeit zum Strafrecht, im Werk von Gockhetz.“ (György Bónis) Zum vollständigen Bild gehört aber auch, dass nicht alle mit dem anerkennenden Standpunkt von Bónis einverstanden sind. Kálmán Kovács sagte zum Beispiel über die Vorlage von Bencsik, dass sie ein „elementarer, lückenhafter und nicht einmal die grundlegenden Prinzipien und Thesen des Rechtszweigs festhaltender Entwurf“ sei, der „im heutigen Sinne kaum als echte Kodifikationsarbeit zu bezeichnen“ sei. Lajos Hajdú vertrat die gleiche Ansicht, berief sich auf die gleichen Mängel und betrachtete deshalb erst den Entwurf von 1795 als den ersten Entwurf zu einem ungarischen Strafrechtskodex.

DIE VORLAGE VON 1795. Der Landtag von 1790–1791 setzte unter anderen auch die (vom Herrscher ohnehin zurückgenommene) *Sanctio Criminalis Josephina* außer Kraft. Die Versammlung veranlasste gleichzeitig die Arbeiten an der Systematisierung des Rechts. Von den durch Art. 1790:67 eingesetzten Kommissionen wurde die sechste unter anderen mit der umfassenden Regelung des Straf- und des Strafverfahrensrechts beauftragt. Die Deputation erfüllte nach vier Jahren Arbeit, im Februar 1795, die ihr durch Gesetz übertragene Aufgabe und schickte der Kanzlei die als Ergebnis der Arbeit entstandenen Entwürfe in zwölf umfangreichen Bänden zusammengefasst zu. Der Codex aber, der Teil der umfassenden Materie war, kam nie vor den Landtag. Die Ursachen werden in der Literatur bis heute diskutiert. Laut Darlegung von Lajos Hajdú liegt der wichtigste Grund der traurigen Wende im Schicksal des Strafkodexes neben den historischen Umständen (sich lange hinziehende Kriege) darin, dass die Elaborate wegen ihrer provisorischen Natur und der unterschiedlichen Konzepte schon zu der damaligen Zeit den Bestrebungen der wichtigsten politischen Kräfte nicht entsprachen. Zur Geschichte des Kodexes gehört noch, dass die Stände 1802 und 1807 erneut darauf drängten, dass der Entwurf auf die Tagesordnung gesetzt wird. 1807 erschien der Entwurf in seinem vollen Umfang in Druck, was die Debatten erleichtert hätte (können). Das Schicksal des Planums wurde durch das Gutachten von János Németh, der es im Auftrag der Kanzlei anfertigte, besiegelt, denn sein Fazit lautete, dass der Entwurf beiseite zu legen und eine neue Kommission zu den Kodifikationsarbeiten einzusetzen sei. Diese Kommission sollte – im Gegensatz zur Deputation – nicht ein neues Strafrechtssystem erarbeiten, sondern sie sollte unter Berücksichtigung der ungarischen Gesetze mit strafrechtlichen Inhalt und der strafrechtlichen Praxis ein System mit Hilfe der bestehenden Strafrechtsnormen ausarbeiten.

Der Aufbau des in lateinischer Sprache aufgesetzten *Codex de delictis eorumque poenis* folgte noch nicht der Aufteilung der späteren Strafgesetzbücher, denn statt eines „Allgemeinen Teils“ stand am Anfang des Werkes nur ein Kapitel mit dem Titel „Principia“, das die wichtigsten Grundsätze enthielt. (Das die Mitglieder der Deputation ursprünglich gar nicht in den Entwurf aufnehmen wollten: dieser Gedanke reifte erst im Laufe der Verhandlungen heran.) Der Kodex behandelte im ersten Teil das formelle und im zweiten Teil das materielle Strafrecht.

Er legte als allgemeinen Grundsatz die Schaffung der *Vorherrschaft von Gesetzen* im Terrain des Strafrechts fest; er betonte als wichtigste Zielsetzung die Notwendigkeit, den Schutz der *Freiheit* und des *Rechts des Bürgers* anzustreben.

Im Rahmen des materiellen Strafrechts grupperte er die Straftaten nach dem Aufbau der durch das rechtswidrige Verhalten gefährdeten *Rechtsgüter*, arbeitete also mit dem modernen Begriff der Straftat (öffentliche Sicherheit, Taten gegen Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürger, Beleidigung, Straftaten gegen die Güter und Freiheit gewisser Personen, sittenverderbende Straftaten). In der Begriffsbildung strebte er nach Präzision und versuchte, klare *Definitionen* zu

schaffen. (Zum Beispiel: Eine *Straftat* ist die Verletzung des Strafgesetzes aus freiem Willen; Die *Strafe* ist das Übel, dem der Verbrecher durch Gesetz unterworfen wird; *Vorsätzlich ist die Handlung*, wenn tatsächlich der Erfolg eintritt, auf den die Absicht des Täters gerichtet war; *Fahrlässig ist die Handlung*, wenn der Erfolg ohne Absicht des Täters eintritt.)

Er unternahm den Versuch, die möglichen *Formen der Schuld*, die *Abschnitte der Straftat* und die *Formen der Beteiligung* an der Straftat zu definieren. Die Gedanken dürften nicht als Straftaten eingestuft werden – hieß es im Entwurf –, außerdem dürfe eine Überschreitung des Gesetzes ausschließlich dann als Straftat gewertet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar frei begangen wurde.

In seinem Strafsystem erschien neben der Vergeltung auch die Idee der Erziehung und der Besserung. Das Wohl der Öffentlichkeit und die Sicherheit der Gesellschaft stehen unter den größten Werten, deren Schutz dem Strafgesetz obliegt, deshalb fand in die Zielsetzungen der Strafzumessung auch der Schutz der Gesellschaft vor dem Schädling den Eingang. Das Strafsystem beruhte schon auf der *Freiheitsstrafe* (lebenslanges und zeitiges Gefängnis, Korrektionshaus, Hausarrest); die Todesstrafe wurde im Entwurf auf sechs Fälle beschränkt. Bei den Strafen machte er im Allgemeinen keinen Unterschied zwischen den Ständen, obwohl er ihn in einigen Fällen beibehielt (z. B. bei Stockhieben).

„Was seinen gesellschaftlichen Inhalt und die rechtstechnischen Lösungen betrifft, kann dieser Entwurf nicht neben die epochemachenden Dekrete und Kodizes der französischen Revolution oder die durchgesetzten Rechtsquellen des aufgeklärten Absolutismus gestellt werden. Trotzdem haben die Grundsätze des Entwurfs von 1795 eine große Bedeutung für die ungarische Rechtsentwicklung. Er ist als erster Entwurf eines ungarischen Strafkodexes das erste bedeutende Produkt der neuen Entwicklungsphase, die erste augenfällige Formulierung der Abkehr von der alten, mehrere Jahrhunderte dauernden Periode. Die in diesem Entwurf zum Ausdruck gelangten Bestrebungen widerspiegeln nicht den Willen der ganzen herrschenden Klasse, sondern nur die einer weitblickenden und gebildeten Elite, die bereits sieht, dass die alten Zustände unhaltbar sind und wesentliche Änderungen vorgenommen werden müssen. Es ist nicht völlig neu, was er anstrebt, aber er will die Ziele und die zum Ziel führenden Prinzipien klar bestimmen, in der Hoffnung, dass er durch Ausklammerung der Verzerrungen und durch die Anpassung der Strafrechtsnormen an die geänderten Anforderungen neue Perspektiven der Entwicklung eröffnen kann.“ (Lajos Hajdú)

DAS ELABORAT VON 1829. Das Schicksal des Entwurfs von 1795 musste auch der in der Fachliteratur nur das Elaborat von 1827 genannte Entwurf teilen, der in der Wirklichkeit erst 1829 fertiggestellt wurde. Nach der unfreiwilligen Sitzungspause zwischen 1812 und 1825 kehrten die Teilnehmer des ersten Reformlandtags zu ihrer früheren Forderung zurück und drängten erneut auf die Strafrechtskodifikation. Der Gesetzartikel 1827:8 hielt fest: „Da die

Behandlung der gemäß Art. 1790:67 festgelegten systematischen Arbeiten, als eine Sache von großer Bedeutung und mit wichtigen Folgen, längere Beratung erfordert, beschlossen die Stände mit Zustimmung Ihrer Heiligen Majestät, eine aus zahlreichen Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen, die in Unterausschüssen die genannten Arbeiten prüfen und auf Grund der Prinzipien des oben zitierten Artikels 1790:67 behandeln soll, sowie ihre Meinung bezüglich der Kommissionsarbeit wie auch der geplanten Gesetzesartikel mit Begründung dem nächsten Landtag vorlegen soll.“ Die zur systematischen Arbeit eingesetzte Kommission erfüllte ihre Aufgabe und veröffentlichte 1792 ihren Vorschlag. Dieser Entwurf erschien unter dem gleichen Namen wie das Planum von 1792 und in vielen Fragen folgte er seiner „Vorgeschichte“. Aber gerade in den Sachen, wo die Arbeit von 1795 einen Fortschritt bedeutete, ist die von 1829 als ein Rückschritt zu werten. Sie wollte nichts wissen von einer Gleichheit zwischen Adeligen und Nicht-Adeligen, von der Aufhebung der *Unterschiede zwischen den Ständen*. (Die Adeligen und Honoratioren wurden z. B. von den Leibesstrafen ausgenommen.) Die Kommission nahm ihre Aufgabe sehr ernst: Sie überarbeitete das als Grundlage dienende *operatum fast* in aller Hinsicht. Den Teil „Principia“ ließen die Kodifikatoren weg, und sie legten die allgemeinen Grundsätze im Gesetzestext bei den betroffenen Tatbeständen dar. Die drei Teile des Elaborats waren: *De forma procedurae*, *De delictis eorumque poenis* und *De delictis politicis*. Im Entwurf ist die Straftat ein einheitlich behandeltes Begriffsgebilde, und insofern schiebt er schon die Dichotomie des nächsten (1843 fertig gestellten) materiell-rechtlichen Entwurfs voraus: Er unterscheidet von den Straftaten nur die Übertretungen. Ein Zeichen der „Humanisierung“ ist, dass der Entwurf mit den qualifizierten Formen der Todesstrafe bricht.

Die wichtigste Neuigkeit im Entwurf von 1829 ist, dass die Übertretungen in einem selbstständigen Teil behandelt werden, was es in der ungarischen Rechtsgeschichte bisher noch nie gegeben hat. Als Übertretungen wurden alle Rechtsverletzungen angesehen, die nicht unter strafrechtliche Regelung fielen (z. B. kleine Delikte gegen die öffentliche Ordnung und bürgerliche Freiheit, Störung der Arbeit der Gerichte, Landstreicherei, Schwarzarbeit, Überfall auf Personal der Gerichtsbehörden, Misshandeln von Feldwächtern und Waldhütern, Fahrlässigkeit bei Gebrauch von Schusswaffen, Selbstverstümmelung u. a.). Die für Übertretungen zu verhängende Strafen waren: Geldstrafe, Einziehung, sowie Aberkennung bestimmter Rechte. Die Gruppierung der Straftaten erfolgte gewissermaßen nach anderen Grundsätzen: Der Entwurf unterschied Taten gegen die Allgemeinheit, gegen die angeborenen Menschenrechte, gegen die erworbenen Rechte und schließlich gegen die guten Sitten. Die zeitgenössische Fachliteratur verurteilte den Entwurf von 1829 einstimmig. „... Er ist voll mit *reaktionären Ideen* und enthält sich der Anwendung aller Reformideen...“ (Pál Angyal); „... Er ist ein eindeutiger Rückfall sowohl in humanitärer als auch in politischer und juristischer Hinsicht...“ (Ferenc Finkey); „... Auch die strafrechtliche Gesetzgebung wollte man dazu nutzen, die Rechte des Adels gegenüber den Leibeigenen zu stärken...“ (László Fayer); „... Die reaktionäre Richtung gewann

die Oberhand ... Er klammerte das Prinzip der Rechtsgleichheit aus...“ (Ervin Hacker). In der neueren wissenschaftlichen Literatur nahm Elemér Balogh den Entwurf in Schutz, indem er sagte, dass „die Bewertung dieser Arbeit nicht einfach so summarisch abgetan werden kann, und das Fach ihr unbillig wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat“. Der in vieler Hinsicht dem österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 folgende Entwurf konnte keinesfalls den Bestrebungen der Landtage in der Reformzeit dienen. Bald wurde ein neuer Entwurf geschaffen.

Die Vorlage von 1843

Es erscheint beinahe als natürlich, dass die Aufstellung einer Deputation erneut gesetzlich angeordnet wurde: „Zur Einführung eines Straf- und Besserungssystems, das untrennbar vom Strafgesetzbuch ist, wird zwecks ausführlicher Begutachtung ein Landesausschuss eingesetzt.“ Die bedeutende Änderung im Vergleich zu den früheren Versuchen war, dass die Arbeit des Ausschusses nunmehr ausschließlich in der Strafrechtskodifikation bestand, und nicht in Erledigung nur einer einzigen Aufgabe von den vielen anstehenden Aufgaben im Bereich der allgemeinen Rechtssystematisierung. Der Weg führte logischerweise bis zu diesem Punkt, denn der größte Teil der Ergebnisse der ständigen Ausschüsse von 1791 und 1827 bereits in Artikeln formuliert waren, aber das Strafgesetzbuch stand nicht unter ihnen. Neben der Rationalität waren es die bürgerlichen Verhältnisse und die Verbreitung der modernen westeuropäischen Ideen, die eine Strafrechtskodifikation notwendig machten. Sie wurde von den radikalen Politikern gefordert und die Opposition erhob sie unter ihre Parolen. Die Arbeit konnte also nicht weiter aufgeschoben werden.

Der Ausschuss hielt seine erste Sitzung am 1. Dezember 1841 ab. Die konkreten Vorschläge wurden von drei Unterausschüssen erarbeitet, und die Ergebnisse in der gemeinsamen Sitzung vom 5. Juli 1843 vorgestellt. Für die Arbeitsmethode des Ausschusses war kennzeichnend, dass bis zum Beginn der Sitzungen *alle geltenden Strafgesetzbücher Europas* beschaffen wurden, und bei der Formulierung der einzelnen Artikel berücksichtigte man die Formulierungen und Überlegungen der anderen Kodizes. Die entstandenen Entwürfe nahm Ferenc Pulszky nach Wien und Heidelberg mit. Die *Bewertung des entworfenen Gesetzestextes* übernahm Professor *Carl Joseph Anton Mittermaier*, der zurzeit die anerkannte, führende Persönlichkeit der europäischen Kodifikationsbewegungen war. Mittermaier pries die Arbeit als den „originellsten und kühnsten“ Gesetzgebungsversuch in Europa. Dennoch scheiterte – wie bekannt – das Planum zum materiellen Strafrecht an den Meinungsunterschieden zwischen den Magnaten und der Untertafel, vor allem an der Frage der Todesstrafe.

Der Entwurf zum Gefängniswesen schaffte es am weitesten: Als Ergebnis von sechs Botschaften zwischen den Tafeln entstand schließlich eine für beide

Parteien akzeptable Kompromisslösung. Von den drei Entwürfen war dieser der einzige, der letztendlich in einer Adresse vor den Herrscher gelangte. Ferdinand V. wies den Gesetzesentwurf auf Vorschlag seiner Berater ab. Er berief sich darauf, dass die Regelung der Gefängnisordnung allein, ohne die Kodizes des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts auch auf administrativem Weg umzusetzen sei. Die Sache bedürfe also keiner gesetzlichen Regelung.

POLITISCHER HINTERGRUND DER VORLAGE Die neue Wende in der Kodifikation des Strafrechts in den dreißiger und vierziger Jahren ist im Unterschied zur früheren Geschichte der Strafrechtskodifikation nicht den offiziellen Strafrechtlern, sondern den Denkern der politischen Sphäre zu verdanken. Die *Strafrechtspflege* erfolgte – wenn man die Situation etwas vereinfacht – in drei Bereichen. Die Fachleute der Rechtsprechung versuchten, die alltägliche *Praxis* zu gestalten, natürlich an Hand der in den konkreten Fällen aufgetretenen konkreten Probleme. Mit ihnen zusammen schritt die Wissenschaft der *Rechtsakademien* und der Katheder an den *Universitäten* vorwärts. Die höheren Schulen unterlagen im Kampf mit der praktischen Ausbildung. Aus dem Konkurrenzkampf zwischen den theoretischen Wissenschaften und den täglichen rechtstechnischen Kenntnissen gingen die Letzteren als Sieger hervor, denn das Juristentum erwartete von der Juristenausbildung leicht anzuwendendes praktisches Wissen, das aber nur in den Ämtern der Komitate, neben Advokaten oder Notaren, in den Amtsstuben der Landesdikasterien erworben werden konnte. Und unter den Massen aus dem niederen Adel, die in dieser Sphäre tätig werden wollten, bestand Nachfrage nach dem Unterricht dieser Art. In den Vorlesungen an den Universitäten saßen einige Dutzend Hörer und schrieben die diktierten Ausführungen mit, die Dozenten waren gezwungen, das positive Recht zusammenzufassen und zu systematisieren. Die Wissenschaft der Katheder ging meistens in Richtung Systematisierung und Ausbau von Rechtszweigen.

Der dritte Zweig der Strafrechtspflege entsprang den Bestrebungen der ungarischen Anhänger einer neuen ideologischen Strömung, des *Liberalismus*. Die Besonderheit dieser Strömung bestand darin, dass ihre Anhänger in den meisten Fällen nicht Berufsjuristen im herkömmlichen Sinne des Wortes waren; den größten Teil ihrer Tätigkeit machte die Politik aus. Da aber im Bereich der gesellschaftsformenden Reformgedanken der Humanismus und die Forderung nach Gleichheit auch die Humanisierung des Strafrechts als selbstverständlich hinnahm, erstreckten sich ihre Ansichten notwendigerweise auch auf die Anwendung des Strafrechts, vor allem auf die Institutionen, die unmittelbare Wirkung auf die Untertanen hatten, auf den Strafprozess und auf die Strafe.

Die Anhänger des Liberalismus, der den Freiheitsbegriff in den Mittelpunkt seiner Philosophie stellte, betonten die Forderung nach den Freiheitsrechten, weil sie bittere Erfahrungen in den Kämpfen gegen die absolutistische Regierung machen mussten, weil die feudalistische Macht ihr strafrechtliches Instrumentarium ohne Auswahl verwandte, weil Verhaftungen ohne Strafprozesse und Verfahren

vorgenommen wurden, und weil die Freiheit der Untertanen einfach missachtet wurde. Und da das geläufigste Mittel des Auftretens gegen die bürgerlichen Bewegungen europaweit die Willkür der Polizei und der Gerichte war, *spielte das Strafrecht in diesem Bereich eine besondere Rolle*. Die ungarischen Liberalisten hatten zugleich zwei gute Gründe, die Strafrechtsreform auf ihre Fahne zu schreiben: Einerseits hätte die bürgerlich orientierte Umstrukturierung des Strafrechts (materielles und formelles Strafrecht, Strafvollzug) solche Verfügungen ausgelöst, die den Einfluss des Hofes deutlich vermindert hätte und deshalb sehr gut zur Forderung nach der *Unabhängigkeit* passte. Andererseits war der zentrale Programmpunkt der *Gleichheit vor dem Gesetz* am offensichtlichsten in der Abschaffung der ständischen Vorrechte im Strafrecht und im Strafprozessrecht zu fassen. „Entweder ist das Recht zu devalvieren, oder die Pflicht zu erhöhen. Von meinen Rechten will ich nichts abgeben, sondern ich will an den Pflichten teilhaben...“ (József Eötvös) Die Voraussetzung der Entstehung eines einheitlichen Strafrechts ist die Rechtsgleichheit. „Welches große Opfer erwarten wir in diesem Moment vom Adel? Dass er in strafrechtlicher Hinsicht keine Privilegien habe, dass er, der die Gesetze schuf, unter ihnen stehe, und dass sein adeliges Privileg nicht zugleich ein Privileg sei, straffrei sündigen zu können oder erst später bestraft zu werden.“ Das Strafrecht und die Rechtsprechung wurden darüber hinaus zu einem hervorragenden Propagandamittel der Opposition. Es ist kein Zufall, dass die Vorkämpfer der ungarischen Bewegung für Gefängnisverbesserung alle aus den Reihen der oppositionellen Politiker kamen.

Die Strafrechtskodifikation war also in erster Linie *keine fachliche Frage*. Um sie herum wurden scharfe *politische Polemiken* ausgetragen, radikale und konservative Ansichten prallten auf einander, Standpunkte der Regierung und der Unabhängigkeitskämpfer lieferten sich Schlachten. Ein ungeheuer großes Glück hatte die ungarische Kodifikation, weil der Politiker, der letztendlich die Formulierung der Entwürfe in der Hand hatte, zugleich einer der genialsten ungarischen Juristen und Kodifikatoren war. Die wertvollsten Stücke im Lebenswerk von Ferenc Deák waren die Gesetzentwürfe von 1843 zum Strafrecht.

DAS PLANUM ZUM MATERIELLEN RECHT Der materiellrechtliche Entwurf zum Strafrecht „über Straftaten und Strafen ist ein vollkommen selbstständiges Werk, das alle zeitgenössischen Strafgesetzbücher weit übertrifft, ein echtes Meisterwerk des humanen und juristischen Denkens.“ (Ferenc Finkey)

Der Kodex fasste die *allgemeinen Vorschriften des Strafrechts* unter dem Titel „Allgemeine Rechtssätze“ zusammen, und die einzelnen Tatbestände im Teil mit dem Titel „Besondere Rechtssätze über einzelne Arten der Straftaten und ihre Bestrafung“. Das Gesetzbuch führte die Idee der *Gleichheit vor dem Gesetz* sehr konsequent durch: Es kannte keinen Unterschied weder zwischen Adligen und Nichtadeligen, noch zwischen weltlichen und klerikalischen Personen. Der ganze Kodex war von tiefem Humanismus durchdrungen: Er *strich aus seinem Strafsystem die Todesstrafe und die Prügelstrafe*, und verneinte die

Existenzberechtigung von entehrenden Strafen; Da er nur die *obere Grenze der Strafsätze* festlegte, hätten die Richter die Strafe unbegrenzt herabsetzen können.

Bei der Typisierung der Straftaten verwandte er das so genannte dichotomische System, kannte also nur Verbrechen und Überschreitungen.

Zahlreiche Begriffe erarbeitete er sehr präzise, wie zum Beispiel im Rahmen der *Schuld* die Definition der Fahrlässigkeit. („Wenn aus irgend einer Tat oder der Unterlassung einer Pflicht Rechtsverletzung entsteht, die der Unternehmer oder Unterlasser der Tat nicht beabsichtigte, aber aus allgemeiner Erfahrung oder durch Kenntnis einer besonderen Sache hätte voraussehen und vermeiden können, wird er in den gesetzlich festgelegten Fällen wegen schuldhafter Fahrlässigkeit bestraft. Die Fahrlässigkeit ist weniger schuldhaft, wenn die gesetzwidrigen Ergebnisse mit der Tat oder dem Unterlassen nur lose verbunden waren, und der Verursacher deren Eintreten für nicht wahrscheinlich halten konnte.“) Er präziserte die Definition des *Versuchs* („...wer zur Ausführung eines Verbrechens zwar angesetzt hat, aber an dessen Beendigung durch einen außerhalb seiner Absicht liegenden Umstand gehindert wurde...“) und der Teilnahme („...als Anstifter wird behandelt, wer zur Begehung eines Verbrechens jemanden a) mündlich oder schriftlich klar und geradewegs aufgefordert und bestimmt hat, b) durch Versprechen eines Lohns oder einer Belohnung dazu verführt hat, c) durch Gewalt oder Drohung gezwungen hat, d) der von ihm abhängig ist, eindeutig angewiesen hat... Wer das Verbrechen eines anderen, sei es durch vorsätzliche Mitwirkung vor oder während der Begehung, oder durch eindeutig versprochene Hilfe vor, während oder nach der Tat, oder durch absichtlich auf die Begehung gerichteten Rat oder Anregung in Kenntnis des schuldhaften Entschlusses des Täters, begünstigt, wird als Gehilfe behandelt.“) Den *Rückfall* behandelte er im Allgemeinen Teil („Wer in das Verbrechen, für das er schon bestraft worden ist, oder in ein ähnliches zurückfällt, wird für seine Tat ... schwerer bestraft.“). Er legte auch die *Strafmilderungs- und -verschärfungsgründe* fest (Kapitel VI). Er beschäftigte sich auch mit den Formen der *Verjährung* (mit der Verjährung der „öffentlichen Klage“ und der Strafe).

Die wichtigste Strafart war die *Freiheitsstrafe*, und der Richter hätte außerdem noch wählen können zwischen Amtsverlust, Geldstrafe oder richterlicher Rüge.

Im *Besonderen Teil* werden „die einzelnen Tatbestände mit klassischer Genauigkeit bestimmt“ (Pál Angyal), und die Straftaten gut sichtbar in Verhalten gegen Person und Vermögen der Bürger, gegen die Gesellschaft und gegen den Staat gruppiert.

DER PLAN ZUR REGELUNG DES STRAFPROZESSES UND DER ENTWURF ZUM GEFÄNGNISWESEN Seele und „Motor“ des Unterausschusses, der den Entwurf zur Strafprozessordnung erarbeitete, war László Szalay. Das dem materiellen Elaborat würdige und nach europäischen Mustern aufgebaute, fortschrittliche Planum scheiterte an der Institution der

Schwurgerichtbarkeit, weil die davon Magnaten nichts hören wollten. Der Streit um die Schwurgerichtbarkeit riss auch die anderen positiven Vorschläge mit, das Amt des Untersuchungsrichters, die Institution des Anklagesstuhls, die Hauptverhandlung rein nach dem Anklageprinzip, das Prinzip der Gleichheit der Parteien, die Pflichtverteidigung, die Öffentlichkeit und Nichtunterbrechbarkeit der Verhandlung. Der Entwurf zum Gefängniswesen war mit dem materiellen Strafgesetzentwurf organisch verbunden. Da die Freiheitsstrafe zur grundsätzlichen, fast ausschließlichen Straftart wurde, hätte im Land der feudalistischen Kerker das Modell des Gefängnisses geschaffen werden sollen, das zur Vollziehung der Strafen des modernen Strafsystems geeignet ist, und auch die im engeren Sinne genommenen fachlichen, prozesslichen und technischen Voraussetzungen hätten erfüllt werden sollen. Der Entwurf des Ausschusses war dazu geeignet, aber das von den Magnaten um den Gedanken des „*Mustergefängnisses*“ erweiterte Planum ließ der Regierung ein Hintertor offen. Vom Entwurf kann man trotz des ausgebliebenen Erfolgs sagen, dass er sowohl „architektonisch“ als auch im Hinblick auf seine Pläne bezüglich der Vollzugsordnung zu den damaligen Spitzenreitern Europas gehörte.

DER APPENDIX ÜBER DIE POLIZEILICHEN ÜBERTRETUNGEN

Auch die erste Entwicklungsetappe der Institution der Übertretung war mit den allgemeinen Ergebnissen und den ungarischen Versuchen einer Strafrechtskodifikation verknüpft. Der den Entwürfen von 1843 beigelegte Appendix (über die der öffentlichen Strafe unterliegenden polizeilichen Übertretungen und deren Bestrafung) ist ein untrennbarer Bestandteil des StGB-Entwurfs über Verbrechen und Strafen. Die Teilung des Strafrechts in einen allgemeinen und einen besonderen Teil wurde auch vom Appendix übernommen. Der Inhalt des *Allgemeinen Teils* (Geltung, Haftung, Stadium, Täter, Straftaten) erstreckte sich mit geringfügigen Änderungen auch auf die Übertretungen. Der Grundsatz „Straftat und Strafe nur auf Grund eines Gesetzes“ wurde eindeutig deklariert.

Nachdem man die Schwierigkeiten der Bestimmung geringfügiger Taten erkannt hatte, wurde auch für die damalige Kodifikation klar, dass nicht nur die Taten an der Kriminalitätsgrenze und ihre strafrechtliche Relevanz in diesen Kreis gehören, sondern auch Verhalten, die aus einem Verwaltungsverhältnis stammen. Für diese könne man aber keine allgemeingültigen Regeln geben oder sie in Gesetzen festlegen, sondern es sei notwendig, Normen auch für kleinere Gemeinschaften zu schaffen. Im Appendix waren alle Ordnungswidrigkeiten mit Übertretungscharakter aufgelistet (wie z. B. Verstöße gegen Vorschriften der Brand-, Wasser-, Bau- und Gesundheitsordnung, das gefährliche Sprengen hoch zu Ross auf Straßen oder Brücken), die teils in Regierungsverordnungen und teils in Statuten von Stadtverwaltungen geregelt und unter Strafe gestellt werden konnten. Schon bei diesem Kodifikationsversuch ist also der Vorgänger unserer heutigen

juristischen Lösung anzutreffen, indem Übertretungen durch Gesetze, Regierungsverordnungen und Satzungen bestimmt werden konnten.

Der Entwurf enthielt für Straftaten sechs und für Übertretungen drei Straftaten. Sie Täter von Übertretungen konnten zu Haft, zu Geldstrafe oder zu richterlicher Rüge verurteilt werden. Der Appendix kannte die Möglichkeit der Umwandlung von Haft in Geldstrafe (ein Tag Haft entsprach fünf Forint Geldstrafe), und er schrieb generell ein Maximum der Strafen vor (600 Forint Geldstrafe, drei Monate Haft).

Der *Allgemeine Teil* enthielt die einzelnen Übertretungen und ihre Strafen. Er systematisierte die gleichen Taten nicht, die einzelnen Tatbestände sind jedoch – mutatis mutandis – in der heutigen Regelung vorzufinden. (So die Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens, der Arzneimittel-, Arbeits-, Nahrungsmittel-, Straßen-, und Wasserordnung, verbotene Glücksspiele usw.)

Die Entwürfe von 1843 schufen neben einer Unterscheidung zwischen Straftat und Übertretung auch das Parallel von Strafverfahren und polizeilichem Verfahren. Die Organe zur Aburteilung von Übertretungen funktionierten nicht mit Einzelrichtern, sondern als kollegiale Gremien. Der Polizeirichter urteilte zusammen mit zwei, vom Magistrat delegierten Personen als Kammer. Es ist anzumerken, dass der Appendix über das Verfahren zum erhöhten Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dem Gemeindevorstand die Möglichkeit der Schaffung von Satzungen zusicherte, was unter Aufsicht der zuständigen Gerichtsbehörde stand. Auf das Verfahren als Ganzes waren die einschlägigen Artikel des Entwurfs zum Strafverfahren anzuwenden. Das System der Rechtsmittel wollte die einstufige Berufung durch den Rechtsweg schaffen.

DAS ERSTE GESETZ ÜBER DIE ÜBERTRETUNGEN Neben den strafrechtlichen Entwürfen ist auch dem *ersten Übertretungsgesetz* der ungarischen Rechtshistorie, dem Art. 1840:9 über die Feldpolizei Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Norm war die erste, die den Versuch unternahm, die Gefährdungstaten zusammenzufassen und zu bestrafen. Wir sehen hier von einer eingehenden Analyse ab und behandeln nur die Stufen der Haftung und die Straffolgen. Diese Taten sind allgemein dadurch gekennzeichnet, dass das Tun oder Unterlassen einen Schaden verursacht. Die Verursachung von Schaden begründet zwei Haftungsformen: die Schadensersatz- und „polizeiliche“ Haftung. Der Schadensersatz ist eng mit der Geldstrafe verbunden. Der Täter einer schuldhaft (bewusst) fahrlässig begangenen Gefährdungstat wurde außer dem Kostenersatz (bewusst) fahrlässig begangenen Gefährdungstat, also Geldstrafe, und bei Wiederholung der schuldhaften Fahrlässigkeit mit Haft bestraft. Bei diesen Strafen waren die Art und Schwere der Tat, bzw. das Maß der Vorwerfbarkeit ausschlaggebend. Wenn der Täter seine – strafrechtlich pönalisierte – Tat mit direktem Vorsatz begangen hat, dann konnte er über den Schadensersatz hinaus gemäß Strafgesetz bestraft werden. Die Aburteilung der Taten erfolgte im summarischen Verfahren.

Der als Quelle der geringfügigen Gefährdungstaten angesehene Art. 1840:9 und die Vorschläge des Appendixes deckten alle Probleme auf, welche auch die bürgerlichen Kodizes in sich tragen. Auf die aufgeworfenen Fragen boten sie Antworten und Lösungen an, von denen sich auch die spätere Kodifikation nicht lösen konnte.

BEWERTUNG DER VORLAGE VON 1843 Als sich die ungarische Opposition der Vertretung der Ideen der Strafrechtsreform annahm, wurde sie zugleich zum Fürsprecher eines Teils der ungarischen Wirklichkeit, mit dem sich alle Menschen befassten. Es wäre falsch, die hier offensichtliche Realität zu leugnen. Gleichzeitig nahmen sich aber die ungarischen Liberalen auch unrealistisch scheinender Zielsetzungen an. Diese können nicht so sehr in den Losungen der Programme „ertappt“ werden, sondern eher in den dahinter steckenden Handlungsvorstellungen zur Umsetzung der Ideen. So sah die durch Ausweitung der feudalistischen Privilegien zu erreichende Rechtsgleichheit in optimalem Fall als erreichbar aus; theoretisch auf jeden Fall, wenn man aber die konkrete Realisierung ansieht, kaum mehr. Als Beispiel soll hier der Entwurf des Kodexes zum Verfahrensrecht stehen, der wirklich ein modernes, anzuerkennendes, dem europäischen Niveau entsprechendes Strafverfahrensgesetz war. Es war ein großartiges Elaborat, das auf jeden Fall auch im bürgerlichen Europa Bestand gehabt hätte, aber auf keinen Fall im ständischen Ungarn. Die modernsten bürgerlichen Entwürfe und Strafgesetzbücher wurden als Grundlagen genommen, und die Kodifikatoren nahmen die gesellschaftlichen Strukturprinzipien der damals am meisten entwickelten westlichen Staaten als Beispiel, und sie schufen auf dieser Grundlage einen Entwurf zum Verfahrensrecht mit entwickelten bürgerlichen Ideen. Dies aber in einem Land, in dem die Prozesse noch im Geiste des dunkelsten Mittelalters liefen, die richterliche Macht in den Händen des konservativ veranlagten Adels konzentriert war, und in dem die Freiheit – mit Ausnahme der Adelfreiheit – keinerlei Wert hatte. Und man glaubte, dass der im Vergleich zum Früher zwar radikalere, jedoch traditionell adelige Landtag diesen gesellschaftsfremden Gesetzentwurf verabschieden werde, und ihn die ungarische Strafgerichtspraxis auch akzeptieren werde. Dem geschah es – wie bekannt – nicht so.

Der Gefängnisverbesserungsbewegung und ihrem Entwurf zum Gefängniswesen erging es aber auch nicht anders. Das Gebiet der Gefängnisse war ebenso eine eigenartige Mischung von *Illusionen und Realität*, wie zahlreiche ähnliche Institutionen der Reformzeit. Diese Illusionen machten das Elaborat zu einem Werk sondergleichen, und ihnen ist es zu verdanken, dass die Hand der Texter und Gesetzredakteure nicht so stark von der alltäglichen Realität gebunden war; ihre Feder glitt von den Ideen beflügelt, frei auf dem Papier. Deshalb konnte es in der Strafpraxis und auch in den späteren Kodifikationen zum allgemeinen Maßstab werden. „Seine progressiven Grundsätze übten fortschrittliche, wohlthuende Wirkung auf die Gerichtspraxis aus, die Todesstrafe ist in den

verbleibenden Jahren des Feudalismus auf ein Minimum zurückgegangen und auch die Prügelstrafe wurde auf einen immer kleineren Bereich eingeschränkt; Der fortschrittliche Adel der Komitate stellte die Anwendung der Prügelstrafe in mehreren Gemeinden durch Statute ein.“ (Kálmán Kovács) Und der Geist des Entwurfs begleitete die Landtage bis zum ersten Strafgesetzbuch: die Initiative, den Entwurf aufzuleben und zu als Gesetz zu verabschieden, kehrte regelmäßig wieder.

Die Zeit der Revolution und des Freiheitskampfes (1844–1849)

DAS PROGRAMM DER BATHYÁNY-REGIERUNG Die strafrechtlichen Bestrebungen wurden in den immer stärkeren politischen Kämpfen der Reformzeit neben den revolutionären Forderungen, welche die Grundlagen des Systems stürmten, vorübergehend zu Fragen von sekundärer Bedeutung. Neben dem Ausbau der Volksvertretung, der Aufstellung einer verantwortlichen Regierung, der Aufhebung der Leibeigenschaft und damit auch der Institution des Patrimonialgerichts, der Inartikulierung der Gleichheit vor dem Gesetz und der Abschaffung der Avitizität trat die umfassende Reform des Strafrechts in den Hintergrund. Dabei *verlor* die Frage der Regelung des Strafrechts auch *an politischer Aktualität*. Im Landtag 1843-1844, bei der Behandlung der Strafrechtsentwürfe, hatte der durch Importierung der modernen westeuropäischen Ideen zu erreichende politische Gewinn für die Opposition mindestens so große Bedeutung wie die Reformierung des Strafrechts. In den Debatten 1843 ging es nur scheinbar um das Strafrecht: hinter den fachlichen Argumentationen standen die Verantwortung der Regierung, die Einschränkung der königlichen Administration, die Forderung nach der Verbürgerlichung und die Gleichheit vor dem Gesetz. Die Umgestaltung des Strafrechts, des Strafverfahrens und des Gefängniswesens nach liberalen Vorstellungen symbolisierten damals die Verbürgerlichung der ungarischen Gesellschaft. Als Ergebnis der radikalen Entscheidungen des Landtags 1848 wurde die Umsetzung des Aufbaus einer parlamentarischen Regierung und der Aufstellung des verantwortlichen Ministeriums sichtbar erleichtert. (April-Verfassung) Es wurde nunmehr darüber polemisiert, worauf es wirklich ankam: über die verfassungsmäßige Einrichtung. Da die Reformforderungen nicht mehr in das Strafrecht „verpackt“ werden mussten, kam die Sache der Strafgesetzentwürfe vorübergehend auf ihren Platz: zu den Teilfragen, zu den fachlichen Themen. Béla Sarlós formulierte es einfach so: „1843/44 wollte die Opposition die Macht der fremden Interessen dienenden, in Wien sitzenden Regierungen außerordentlich einschränken, aber jetzt kommt sie an die Macht und will die eigene Macht, die vom parlamentarischen Regierungssystem ohnehin in eine verantwortliche Macht umgestaltet wurde, nicht ähnlicherweise einschränken, es können also keine Strafnormen in Kraft gesetzt werden, die 1843/44 geplant wurden.“

Die Entwürfe wurden deshalb von der Tagesordnung genommen und in den Hintergrund gedrängt, bis die Ernennung von Ferenc Deák zum Justizminister dem Aufleben der Strafrechtsreformen nicht wieder Aktualität verlieh. Es schien selbstverständlich, dass Deák als Inhaber des Ministeriums für Justiz die Einbringung des mit seinem Namen verbundenen Gesetzpakets erneut auf die Tagesordnung setzen wird. Er wartete aber ab. Die Tagesordnung des letzten ständischen Landtags wollte er nicht mit den Entwürfen zum Strafrecht belasten; er sagte, dies warte auf den repräsentativen Landtag. Dort aber wurde die Sache der Strafrechtsreformen erst durch die fieberhafte Gesetzgebungstätigkeit, dann durch die bekannten unglücklichen politischen Ereignisse (Zusammenstoß mit der Wiener Regierung, der bewaffnete Überfall von Jellaszitsch, Abdanken der Regierung und dann der Freiheitskampf) verdrängt und aufgeschoben.

Die vereinzelt Anordnungen bzw. Maßnahmen, welche das Strafrecht betrafen, zeugten von starker Zurückhaltung der Justizregierung. Die Strafrechtsreformen und grundlegenden Änderungen erschienen plötzlich unzeitgemäß. Der Justizminister überwältigte zum Beispiel die Verantwortung und die Last der Entscheidung immer auf die Gesetzgebung, wenn er auf die Adressen der Justizbehörden in Sachen Gleichheit vor dem Gericht und *Prügelstrafe*, die einer ministeriellen Verordnung harrten, antwortete. Das Ministerium brachte aber den Entwurf bezüglich der Prügelstrafe nicht ein. Dadurch schwächte der früher im Deákschen Programm wichtige Kampf gegen die Leibesstrafen auffällig ab. Ähnlicherweise wurde im Programm der siegreichen Liberalen die wichtigste Zielsetzung des Entwurfs von 1843, die Aufhebung der *Todesstrafe*, nicht einmal mehr erwähnt. Der Vorkämpfer gegen das *Standrecht* in der Reformzeit, Bertalan Szemere, war gezwungen, diese Institution gegenüber den Volksbewegungen zu vertreten. Diese Wende der Ereignisse bedeutete jedoch keine völlige Ausklammerung des Elaborats von 1843.

Der Gesetzgeber listet im ersten Kapitel des von Deák zusammengestellten Art. 1848:18 (Pressegesetz) die *Pressevergehen* auf (Aufruf zur Begehung von Straftaten, Aufwiegelung gegen die staatliche Einheit des unter die ungarische heilige Krone gestellten Gebiets, Aufruf zum gewalttätigen Stürzen der Verfassung und zum Auftreten gegen die gesetzliche Obrigkeit, Beleidigung des Königs, Infragestellung der bestehenden Thronfolgeordnung, Beleidigung der Mitglieder des Herrscherhauses, Verhetzen zur gewalttätigen Störung des öffentlichen Friedens und der Ordnung, Verleumdung von Privatpersonen in der Presse). Dieser materiellrechtliche Teil des Pressegesetzes in seinen Artikeln 3–16, 31–35, 38 und 41, folgte in seiner Formulierung und auch in seinem Geist treu dem strafrechtlichen Entwurf von 1843. (Ebenfalls im Pressegesetz erschien die in den Debatten von 1843–44 am heftigsten angegriffene bzw. verteidigte Institution, das Schwurgerichtsverfahren, das schließlich doch zum Teil unseres positiven Rechts wurde. Die Vorstellungen bezüglich des Schwurgerichts von 1843 können wir in der Durchsetzung der ministeriellen Verantwortlichkeit [Art. 1848:3, §§ 32–34], sowie in der Regelung der Disziplinarsachen in der Nationalgarde wieder sehen.)

STRAFGESETZGEBUNG WÄHREND DES FREIHEITSKRIEGS

Die Ausarbeitung und Verabschiedung des anderen Gesetzes der bürgerlichen Umwälzung mit Kodifikationscharakter wurde durch die Revolte in Südungarn ausgelöst. Die ergebnislos scheinenden Kämpfe zwischen den serbischen Rebellen und den ungarischen Regierungstruppen bewirkten zunächst den Erlass der Verordnung von Bertalan Szemere am 19. Juli (welche den Belagerungszustand über die betroffenen Gebiete verhängte), dann den Beschluss des Abgeordnetenhauses, der trotz Empfehlung der Regierung und des Zentralausschusses das Ministerium zur Vorlage eines Entwurfs zum *das Standrechtsgesetz* verpflichtete. Deák weigerte sich zwar, den gesetzlichen Rahmen einer außerordentlichen, in einem verfassungsmäßigen Land also schwer vorstellbaren Macht, welche seiner Meinung nach eine „diktatorische Macht“ sicherte, auszuarbeiten, später kam er dennoch seiner Pflicht nach und stellte seinen Entwurf am 22. Juli 1848 fertig. Was den materiellrechtlichen Teil dieses Entwurfs betrifft, stützte sich dieser strafrechtliche Entwurf in erster Linie auf die Figuren der Untreue im Planum von 1843-44. (der Thron, Unabhängigkeit und Integrität des Landesgebiets, bewaffneter Angriff auf die Verfassung, Aufruf zu solchen Angriffen, Verrat, Spionage, Waffenführen gegen die Heimat, finanzielle oder materielle Unterstützung des Feindes, Anwerben von Söldnern für den Feind, Verhinderung und Täuschung der Versorgung der Armee, Verhinderung der Durchsetzung von Gesetzen usw.) Die Vorlage wurde zwar zur Debatte im Ausschuss weitergeleitet, aber zu einer Behandlung durch die Volksvertretung konnte es nicht mehr kommen. Es stimmt aber auch, dass zum Zeitpunkt, wo des Planum als Gesetz verabschiedet wurde (13. Februar 1849), an der Spitze des Justizministeriums nicht mehr Deák stand, und man berief sich nicht einmal mehr auf ihn. Die endgültige Version wich jedoch nur in unwesentlichen Sachen von dem durch ihn erarbeiteten Elaborat ab.

Gegen Ende 1848 kam die Sache des Strafgesetzbuches erneut zur Sprache. Lajos Kossuth machte in Verbindung mit seinem Bericht vom 14. Dezember den Vorschlag, das Haus solle beschließen, das durch die vergangenen Landtage erarbeitete Strafgesetzbuch durchzusehen und durch Übertragung auf das Institution des Schwurgerichtes an die momentanen Umstände anzupassen. Daraufhin beschloss das Haus: „Hiermit wird der Abgeordnete Ferenc Deák beauftragt, den fertigen Entwurf eines Strafgesetzbuches gemäß dem Schwurgerichtsprinzip zu überarbeiten.“ Damit verschrieb sich der Landtag der Sache, die Entwürfe von 1843 weiterzuführen. Deák nahm den Auftrag an, aber im weiteren Verlauf der Dinge konnte es nicht mehr zu Landtagsdebatten über das Strafrecht kommen.

FREIHEITSRECHTE IN UNGARN (1848–1914)

I.

Die Schaffung der Grundlage bürgerlicher
Freiheitsrechte in Ungarn 1848–1849

VERWIRKLICHUNG DER RECHTSGLEICHHEIT. Die auf die bürgerliche Umwandlung gerichteten sogenannten Aprilgesetze des Jahres 1848 strukturierten die Stufen der gesellschaftlichen Hierarchie neu und beseitigten das dichte Netz der Ungleichheit. Die wichtigste vereinheitlichende Maßnahme zur Errichtung der Rechtsgleichheit war die *Aufhebung* der aufgrund der Fron und der diese ersetzenden Verträge bis dahin praktizierten einstigen Pflichten (Fronarbeit), des Zehnten und der Geldschulden beschließende Gesetz (9. Gesetzartikel), der das Eigentum des Grundherrn über die im Besitz der Leibeigenen befindlichen Flächen aufhob und damit nicht weniger anordnete, *als die Eigentumsübergabe der Grundstücke der Leibeigenen an die ehemaligen Leibeigenen samt allen Verfügungsrechten*. Die *Streichung des Kirchenzehnten* (13. Gesetzartikel), die Ausschaltung der die Macht der Grundherren mit zwingender Gesetzeskraft sichernden Rechtssprechung des Patrimonialgerichts (11. Gesetzartikel) und nicht zuletzt das die *allgemeine Steuerpflicht* einführende Gesetz (8. Gesetzartikel) zogen den Zusammenbruch der Welt der Privilegien nach sich.

Innerhalb der Jurisdiktion der Heiligen Krone mussten zur Steigerung des geschaffenen oder übernommenen Freiheitsgrades auch im Bereich politischer Rechte Fortschritte erzielt werden. Den Vordenkern ihrer Zeit war vollkommen klar, dass die durch die oben erwähnten Gesetze aufgehobenen Massen zu den bisherigen „Glieder der Nation“ aufstiegen, mit anderen Worten, an den politischen Rechten der Adligen beteiligt werden mussten und auch im Falle der „Inhaber von Verstand und Moral“ (der Ärzte, Juristen, Fabrikbesitzer, Meister, Handwerker) ähnlich verfahren werden musste. Das Resultat dieser Erkenntnisse war dann die Schaffung der Gesetze und Verordnungen, mit denen die neuen Lenker des Staates sich kein geringeres Ziel setzten als die Vergesellschaftung der politischen Entscheidungsprozesse, indem sie formulierten: "die Politik soll die Sache aller sein".

DIE REGELUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG DER NATIONALITÄTEN. Das Erwachen des Nationalbewusstseins ist die Errungenschaft der Epoche der Aufklärung, des 18. Jahrhunderts. Das war auch im Karpatenbecken nicht anders, wo die hier lebenden Ethnien zu dieser Zeit zum ersten Mal eine Art politische Belebung zeigten. Die verschiedenen Völker und Volksgruppen, die sich im Lauf der Jahrhunderte in Ungarn ansiedelten, vertraten natürlich unterschiedliche Ebenen der Entwicklung und Bildung. Trotz ihrer Unterschiedlichkeit war ein gemeinsamer Zug der nationalen Bewegungen, dass ihre Anführer und ihre Elite – ermutigt durch die vorangehenden, auf diesem Gebiet erzielten ungarischen Erfolge – sich zur Erhaltung des wichtigsten Kriteriums ihrer Identität, ihrer Sprache, also für die *Rechte des Sprachgebrauchs* einsetzten. Die Politiker der Nationalitäten gaben sich in dem auch wegen der hier lebenden Ethnien vielfältigen Ungarn nicht mit dem sich auf die Rechtsgleichheit stützenden Programm der Einheit der politischen Nation zufrieden. Sie wünschten auch für ihr Volk die Anerkennung als eigenständige Nationalität und die kollektive Teilhabe an dem den Fortschritt der Nation befördernden juristischen Bedingungssystem. Und sie taten das in einer politisch-gesellschaftlichen Atmosphäre, in der der liberale ungarische Adel teilweise, jedoch wichtige Erfolge im Prozess der *Magyarisierung* erreichte.

In dem von nationalen Gegensätzen und Frustrationen geprägten Ungarn konnte die grundlegende revolutionäre bürgerliche Umwandlung demnach nicht unter optimalen atmosphärischen Bedingungen durchgeführt werden. Und obwohl die Nationalitäten an den Errungenschaften der oben näher vorgestellten „Rechtsausweitung“ auch teilhatten, wurden zur Lösung der negativen Folgen der Lage der Nationalitäten und Minderheiten, zur Behebung ihrer früheren benachteiligten Lage der auf dem Territorium des historischen Ungarn lebenden Bürger nicht ungarischer Muttersprache *keine Entwürfe vorgelegt*, es wurden keine Maßnahmen von Regierungsseite oder Behörden getroffen. Die mit der ungarischen Variante der aus Frankreich übernommenen Konstruktion „ein Volk, ein Land, eine Regierung“ befasste Regierung dachte auch angesichts der immer häufiger auftretenden nationalen Forderungen nicht an eine Kodifizierung des Schutzes der Minderheiten. Die den ungarischen Verfassungsänderungen ähnlichen Forderungen der nationalistischen kroatischen Bewegung, die Beschlüsse der serbischen Nationalversammlung von Karlóca, die Punkte der slowakischen Petition von Liptószentmiklós, die Beschlüsse der Balázsfalver Versammlung der Rumänen blieben ohne Antwort. Deshalb ist es nicht erstaunlich, dass einige Führer der nicht ungarischen Völker die Richtung Wien genährten Illusionen weiter bestärkten, die die reichszentrierte Habsburg-Politik ohne zu zögern ausnutzte. Die Zwistigkeiten zwischen der Regierung und den nationalen Bewegungen steigerten die Stärke und die Möglichkeiten der von Wien aus gesteuerten Konterrevolution. Die Führer des Staates des ungarischen Freiheitskampfes entschlossen sich schließlich im Sommer 1849 – erst in Zeiten äußerster Gefahr – zur gesetzlichen Regelung der Nationalitätenfrage. Die Entscheidung des Abgeordnetenhauses vom 28. Juli hielt als allgemeinen Grundsatz mit einem guten Jahr Verspätung fest, dass

„allen auf dem Territorium des ungarischen Reichs lebenden Volksgruppen die *freie nationale Entwicklung* zugesichert wird.“ Der Bereich der ungehinderten Entwicklungsmöglichkeiten wurde dann so umrissen, dass bei den „Beratungen der Gemeinde jeder in *seiner Muttersprache* sprechen kann...“ bzw. auch auf den auf ihre Einführung wartenden Verhandlungen der Richterforen erster Instanz. Als eine bedeutende Konzession sind auch die sich auf *das Schulwesen und das Standesregister* beziehenden Sätze des Beschlusses zu bewerten: „In den Grundschulen wird als Unterrichtssprache immer die Sprache der Gemeinde oder der Kirche verwendet. Die Standesregister der Kirchengemeinde und die Kirchensachen werden in der Muttersprache der Kirchengemeinde geführt.“ Die gesetzgebende Gewalt deklarierte, den Wunsch vor Augen, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung zu vollenden, dass „die Einstellung in Ämter und als Amtsträger ohne Berücksichtigung der Sprache und Religion im Allgemeinen nach Verdienst und Fähigkeit erfolgen wird.“

Diese gravierende Wende der Nationalitätenpolitik des Freiheitskampfes hatte jedoch keine praktische Bedeutung mehr. Die Friedenshand wurde zu spät gereicht und der Sieg der Wiener politischen Reaktion zerstreute nicht nur die ungarischen Hoffnungen, sondern belastete auch die mit früheren Versprechungen gelockten Nationalitäten Ungarns.

DIE REGELUNG DER RELIGIONSFREIHEIT UND DIE GLEICHBERECHTIGUNG DER GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN 1848/49. Die Gesetzgebung des den bürgerlichen Weg einschlagenden Ungarn machte im März, April 1848, die Freiheit der Religionsausübung vor Augen, den ersten, doch entscheidenden Schritt, zu dem die ungarische Politik im Laufe der Kämpfe früherer Jahrhunderte nicht imstande war. „In diesem Land wird gesetzlich die völlige Gleichberechtigung und Gleichstellung aller eingeführten Glaubensgemeinschaften ohne Unterschied begründet“ – hielt die Landesversammlung ihren Standpunkt bei der Regelung der Frage der Religionsfreiheit in der Annahme des 20. Gesetzartikels des Jahres 1848 fest.

Die *sich auf das Koordinationssystem der eingenommenen Konfessionen* gründende Religionsfreiheit gliederte die als eingenommen angesehenen Religionsgemeinschaften in katholische, lutherische, kalvinistische und unitarische Gläubige in der staatlich nicht eingeschränkten Ausübung dieses wichtigen Rechts. In der freien Wahl des Glaubens und besonders in dessen staatlich unbeeinflusster, uneingeschränkter Ausübung wurde demnach nicht in Bezug auf sämtliche „Religionen“ eine gleichberechtigte Lage geschaffen, das heißt, „die anderen, in Mode kommenden Religionen“ und der Status außerhalb einer Gemeinde wurden ignoriert. Das Gesetz enthielt auch eine eindeutige Aussage über die Frage der staatlichen Unterstützung der anerkannten Glaubensgemeinschaften: „Alle kirchlichen und schulischen Erfordernisse aller eingenommenen Glaubensgemeinschaften sind durch staatliche Kosten zu decken“. Anzumerken ist, dass die transsilvanische Landesversammlung über die Gleichheit der

eingenommenen Konfessionen eine der Pester Gesetzgebung ähnliche Maßnahme bei gleichzeitiger Anerkennung der griechisch-orthodoxen Konfession traf.

DIE PRESSEFREIHEIT. Die von dem liberalen Adel angeführte bürgerliche Umwandlung Ungarns erntete mit der Befreiung der Presse und der Streichung der Zensur vielleicht einen ihrer durchschlagendsten Erfolge. Der die *Freiheit des gedruckten Wortes* schaffende 18. Gesetzartikel deklarierte in Ungarn zuerst 1848, dass „jeder seine Gedanken auf dem Weg der freien Presse frei mitteilen und frei verbreiten kann.“

Diesen sehr flexiblen und liberalen Rahmen füllten die Schöpfer des Gesetzes allerdings nicht nur mit den Bestimmungen über Freiheitsgrundsätze aus. Unter Berufung auf die Gefahren einer uneingeschränkten Freiheit sicherte die die Pressefreiheit regelnde Rechtsvorschrift aus zwei Richtungen die leitenden Bereiche der Politik. Einerseits durch *Absätze mit Verordnungscharakter*, so wurden in erster Linie durch die Festlegung der zur Zeitungsgründung erwünschten *Kaution* die Möglichkeiten der wirksameren *Kontrolle* der periodischen Presse geschaffen. Andererseits versuchte man die Gefahren der politischen Presse mit *strafrechtlichen Sanktionen* zu reduzieren.

Die strengen Strafauslassungen des Gesetzes hinsichtlich der in den Bereich des materiellen Strafrechts fallenden Pressevergehen überschatteten die theoretische Deklaration der Pressefreiheit etwas.

Eine Kategorie der Vergehen sanktionierte die zum Schaden von Privatpersonen über die Presse begangenen Straftaten, während Pressevergehen politischer Art die andere Hauptgattung der Pressedelikte bildeten.

Unter letzteren verdient besonders der im § 6 des Gesetzes formulierte Sachverhalt Erwähnung, laut dem auf die tätliche Auflösung der in der „*Pragmatica sanctio*“ festgestellten und in der Gemeinschaft des Herrscherhauses bestehenden Reichsverbinding gerichtete Aufwiegelung sowie „auf die gewaltsame Änderung der Verfassung und die Unbotmäßigkeit gegen die gesetzliche Obrigkeit“ abzielender Aufruhr mit bis zu vier Jahre Freiheitsentzug und 2000 Forint bestraft werden konnte. § 7 schützte die Person des Königs und die Thronfolge, § 8 die Mitglieder des Herrscherhauses in ihrer Person durch schwere Strafandrohungen.

Die auf gewaltsame Störung des „inneren Friedens und der Ruhe“ gerichtete Aufwiegelei, die Verleumdung der Behörden und Körperschaften ordnete das Gesetz ebenfalls an, „mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und bis zu 1000 Forint zu erhebender Geldstrafe“ zu betrafen.

Der 18. Gesetzartikel von 1848 regelte die strafrechtliche Verantwortung gegenüber „frevelhaften Presseerzeugnissen“ und auch die Verfahrensfrage. Entgegen den im Strafrecht in weiten Bereichen angenommenen Regeln der allgemeinen Verantwortlichkeit wurde in Presseangelegenheiten die Institution der stufenweisen Verantwortlichkeit eingeführt. Unter Anweisung des Stufengrundsatzes wurde für den Artikel der eine Straftat begehenden Zeitung

zuerst der Autor zur Verantwortung gezogen, wenn dieser nicht verantwortlich gemacht werden konnte, folgten ihm in der Reihenfolge der Redakteur, dann der Verleger und schließlich der Eigentümer der Druckerei.

Um das Bild zu vervollständigen ist anzumerken, dass beabsichtigt wurde, in der Sache der Pressevergehen die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit Hilfe von Schwurgerichten festzustellen.

Die Pressefreiheit von 1848 und deren Gesetz spiegelten die ziemlich unausgewogenen Verhältnisse der Zeit wider. Zur Kontrolle der Bestimmungen war kaum eine behördliche Absicht oder Fähigkeit zu verzeichnen, die schweren Strafmaße der Pressevergehen wurden nicht angewandt, obwohl damals „eine ganze Flut von die unterschiedlichen Interessen der Parteien vertretenden Bekanntmachungen losbrach und dabei einander die leidenschaftlichsten Auseinandersetzungen und Kämpfe, die schonungslosesten persönlichen Angriffe ablösten.“

GESETZ DER FREIHEIT DER LEHRE: Der Freiheit von Lernen und Lehre schenkte die 48er Gesetzgebung nur mit den lakonisch formulierten Bestimmungen eines einzigen Gesetzes Beachtung. Der 19. Gesetzartikel von 1848 hielt einzelne Bestimmungen der Organisation der höheren Bildung fest: „Der Grundsatz der Freiheit der Lehre und des Lernens, dass von einer Seite der Schüler in Bezug darauf, welches Fach er von welchem Lehrer hören möchte, frei wählen kann, auf der anderen Seite außer den ordentlichen Lehrern auch andere Individuen lehren können, wird gesetzlich festgelegt.“

DIE REGELUNG DES VERSAMMLUNGSRECHTS. Die Aprilgesetze banden an das Recht der Bürger, sich öffentlich oder in geschlossenen Räumen in größerer Zahl frei zu versammeln und zu beraten, keine Bedingungen. Rundheraus gesagt, die *Gesetze* der bürgerlichen Umwandlung *verfügten nicht über das Versammlungsrecht*, die Freiheit der Versammlungen, des Abhaltens von Versammlungen wurde nicht erwähnt. In diesem Bereich erforderten allerdings die Tagesereignisse, die Kundgebungen der Einwohner in den verschiedenen Städten gesetzgeberische Maßnahmen. Die Zusammenkünfte der Bürger regelte das Ministerium zuerst in Bezug auf das Gebiet der Hauptstadt.

Die Regierungsverordnung vom 21. April 1848 sagte aus: „dass keiner eine Volksversammlung einberufen kann, wenn er deren Zeitpunkt und deren klar ausgedrücktes Ziel nicht 24 Stunden zuvor dem Vorstand der städtischen Munizipalbehörde meldet.“ Die Exekutivgewalt fügte zur Erklärung der Maßnahme hinzu: „Da die Freiheit des Landes, die gesetzliche Ordnung der Festigung bedarf, ist die Störung der Ordnung die größte Gefahr der gesetzlichen Freiheit. ... Der handelt nicht im Interesse des Volkes, der versucht, ziellos Gruppierungen zu bilden und mit trügerischen Versprechungen die Bewohner zu versammeln.“

Das Innenministerium machte später in zwei weiteren Städten nach vorgefallenen „Versammlungsexzessen“ von dem gesetzgeberischen Recht Gebrauch. Der ministerielle Erlass, der den Munizipalbehörden von Arad und Kassa zugestellt wurde, wiederholte den in diesem Bereich früher gebildeten Standpunkt der Regierung, doch er befand es für nötig, hinzuzufügen: „Wenn die Versammlung gesetzlich ist, ist der Vorstand verpflichtet, die *Genehmigung* zu erteilen, im gegenteiligen Fall, wenn ein Gesetzesverstoß oder eine gewaltsame Störung der öffentlichen Ordnung anzunehmen ist, ist er verpflichtet, sie zu *verbieten*.“

II.

Die Lage der Freiheitsrechte von 1867–1914

Die Verfassung der bürgerlichen Umwandlung von 1848 ergab im Bereich der Freiheitsrechte eine *tatsächliche Rechtsausweitung*. Mit der Schaffung der Gleichheit vor dem Gesetz, mit der Konstituierung der allgemeinen Steuerpflicht und der gesetzlichen Verankerung einiger Freiheitsrechte wurde in diesem Bereich wirklich eine neue Lage geschaffen. Mit der Auflösung der früheren standesmäßigen Gliederung der Gesellschaft traten die bisherigen Untertanen des Staates als wirkliche Bürger hervor.

In Ungarn traten die Menschenrechte und die politischen Rechte nach dem Scheitern der Wiener Diktatur (1849-1867) erneut in den Vordergrund. Die Väter des österreichisch-ungarischen Ausgleichs, die den Geist des Liberalismus energisch vertretenden Ferenc Deák, József Eötvös und Boldizsár Horvát, fassten die Sicherung der Freiheitsrechte ins Auge. Die Vorstellungen der Regierung wurden auch teilweise umgesetzt und entsprechend des öffentlich-rechtlichen Positivismus des Rechtsstaates wurden die Rahmen der Menschen- und politischen Rechte der Bürger in Gesetzen verankert. Die Kodifizierung der Freiheitsrechte, die einheitliche Regelung der Institutionen der Grundrechte wurde zu dieser Zeit allerdings nicht verwirklicht. Und obwohl die damalige Rechtswissenschaft die Freiheitsrechte als die fundamentalen Institutionen der sogenannten ungeschriebenen Verfassung ansah, blieb die Gesetzgebung der ganzen Epoche einige Regelungen auf gesetzgeberischer Ebene schuldig.

In der östlichen Hälfte von Europa, also auch im an der Semi-Peripherie liegenden Ungarn erschienen die die Kriterien des bürgerlichen Staates verkörpernden Institutionen verspätet. Im Bereich der Freiheitsrechte brachte dies die *Phasenverspätung der Regelung* mit sich, doch in der sich bis zum 1. Weltkrieg erstreckenden Zeit gelang es mehr oder weniger, diesen Rückstand aufzuholen. Die ungleichen Niveaus der Gesetzesverankerung der Freiheitsrechte und die

stellenweise Formulierung einzelner Rechte auf Verordnungsebene schufen jedoch eine disharmonische Situation. Dadurch machte öfters ein Mangel, d.h. die nicht befriedigende Formulierung eines Rechts auch die Wirkung eines anderen Rechts zunichte. Besonders trifft diese Feststellung auf die die Freiheitsrechte der politischen Öffentlichkeit sichernden und schaffenden Gesetze zu.

Im Blick auf das Tableau der Freiheitsrechte wird deutlich, dass das sich abzeichnende Bild auch einen eigentümlichen Zwiespalt verdeckt. Die geltend gewordenen bürgerlichen Rechte schufen nämlich in erster Linie Pflichten auf Seiten der Machtorgane.

DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT. Die Wissenschaft der bürgerlichen Epoche identifizierte dieses Recht im weiten Sinne mit der in jeder Richtung uneingeschränkten Geltendmachung der freien Willensbildung des Menschen, deren Einschränkung nur aus öffentlichem Interesse und durch gesetzliche Regelung erfolgen konnte. Dank dem Recht der persönlichen Freiheit wurde auch schon in den Jahrzehnten des Dualismus das Recht wirksam, laut dem man niemanden ohne *das Urteil eines zuständigen Richters* festnehmen, *seiner Freiheit berauben* konnte, mit Ausnahme von Fällen der Haft vor einem rechtskräftigen Urteil, die die Bedingungen. *der vorläufigen Festnahme* und der Untersuchungshaft, wie in der Strafprozessordnung (1896: 33.Gesetzartikel) festgelegt, entsprachen. Zu all dem ist noch hinzuzufügen, dass das zu Freiheitsentzug führende rechtskräftige Urteil nur für das Begehen einer Handlung gefällt werden konnte, die das Gesetz vor seinem Begehen als Straftat bestimmt hatte und deswegen das Strafmaß des Freiheitsentzuges ermöglicht hatte. Die Wichtigkeit der persönlichen Freiheit, ihr in der damaligen Werteordnung eingenommener hervorragender Platz zeigte sich auch daran, dass der Kodex des ungarischen *Strafrechts* den Beamten oder Privatpersonen mit Strafe drohte, die anderen unberechtigt die Freiheit entzogen oder diese auch nur einschränkten. *Die Androhung der Strafe bedeutete* mit anderen Worten den *richterlichen Schutz*, der sich im Übrigen auf rechtswidrige Angriffe auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Würde erstreckte und das Recht stellte auch mit *dem Stillschweigen verbundene Interessen* und das *Recht des Hausfriedens* unter Schutz. Das Unverletzbarkeit des Brief- und Fernmeldegeheimnisses stand ebenfalls unter strafrechtlichen Schutz, dem ist hinzuzufügen, dass diese Rechte nur in im Gesetz verankerten Fällen und mit dem Beschluss der dafür zuständigen Behörde oder des Gerichts eingeschränkt werden konnten. Die Strafprozessordnung, auf die schon verwiesen wurde, legte auch die Bedingungen der gegenüber einem Strafverfahren unterzogenen Personen anwendbaren Leibesvisitation, Hausdurchsuchung fest.

Die einstige Literatur behandelte als einen Teil der persönlichen Freiheit das Recht der heimischen Bürger auf *freien Aufenthalt, Wohnrecht und Recht auf Niederlassung* in den zur Jurisdiktion der Heiligen Krone gehörenden Gebieten. In dieser Frage waren zu Zeiten des Dualismus die Bestimmungen des Gemeinde- und

Niederlassungsrechts maßgebend. Diese Gesetze gaben den Bürgern das Recht, sich in jeder Gemeinde aufzuhalten, zu wohnen bzw. sich niederzulassen. Die Genehmigung der Niederlassung konnte nur in den im 22. Gesetzartikel von 1886 festgelegten Fällen verweigert werden, namentlich dann, wenn die sich niederzulassen beabsichtigende Person wegen einer Straftat oder einem aus Gewinnsucht herrührenden Vergehen unter Anklage gestellt wurde, weiterhin, wenn sie wegen dieser Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde, weiterhin, wenn der eigene Lebensunterhalt nicht ohne Hilfe der Gemeinde gesichert werden konnte oder die Person nicht über ein entsprechendes Führungszeugnis von dem letzten Aufenthaltsort verfügte. Die Freiheit des Aufenthalts- und Wohnortes umfasste auch die Freiheit der *Auswanderung*, des Auszugs aus dem Land, worüber auch gesonderte Gesetze verfügten. Als ein den Staatsbürgern gewährtes garantiertes Recht ist auch der Satz zu werten, laut dem *ein ungarischer Staatsbürger* nicht vom Territorium *des Landes verwiesen werden konnte*, das heißt, dass die zu Zeiten des Feudalismus mit Vorliebe angewandte Verbannung das ungarische Recht in dieser Zeit nicht mehr kannte.

Die Institutionen der in den Gesetzen der Zeit gesicherten persönlichen Freiheitsrechte wurden in der Praxis allerdings nicht automatisch umgesetzt und noch seltener voll und ganz angewendet. Verschiedene andere Rechtsvorschriften gaben nämlich den Arbeitgebern – vor allem gegenüber den Arbeitnehmern – Rechte in die Hand, die die persönliche Freiheit der Lohnarbeiter in der Landwirtschaft und der Lehrlinge in der Industrie erheblich einschränkten.

DAS RECHT AUF EIGENTUM. In der ungarischen Rangfolge der Freiheitsrechte nahm die Freiheit des Eigentums, dessen Unantastbarkeit, der Schutz des rechtmäßig erworbenen Eigentums immer einen hervorragenden Platz ein. Dieses Recht bedeutete übrigens auch die Aufhebung der früheren Beschränkungen des Eigentumserwerbs und die Freiheit der Verfügung über das Eigentum, mit anderen Worten, das Recht der Übertragung des einmal erworbenen Eigentums unter Lebenden und im Todesfall.

Im ungarischen Rechtssystem des Kapitalismus nahm das Privateigentum einen zentralen Platz ein. Dieser herausragende Stellenwert konnte allerdings nicht die uneingeschränkte Achtung dieser Rechtsinstitution bedeuten.

Die Bestimmungen des 39. Gesetzartikels von 1881 über den Schutz der Baudenkmäler verboten den Eigentümern von derartigen Gebäuden direkt die Zerstörung oder die Vernichtung der eigenen Sache und banden auch ihre Umgestaltung an eine Sondergenehmigung.

Die häufigste und erheblichste Einschränkung des Eigentumsrechts war die Institution der *Enteignung* mit der Maßgabe, dass im Falle des Vorhandenseins des im Gesetz festgelegten öffentlichen Interesses die Einschränkung oder auch das Erlöschen des Eigentumsrechts möglich war. Das geschah unter strikter Beachtung

der im Gesetz festgelegten Fälle und gegen eine volle Entschädigung (1881: 41. Gesetzartikel und 1913: 29. Gesetzartikel).

Die Enteignung wurde auf das Eigentum von Mobilien wie Immobilien angewandt, obwohl letzteres häufiger der Fall war.

Dem Schutz des Eigentums wurde neben den Bestimmungen des Privatrechts auch im Strafrecht besondere Bedeutung eingeräumt.

DIE FREIHEIT DER LEHRE UND DES LERNENS. Auch unter Beachtung des mit der geistigen Bereicherung der Bürger verbundenen gesellschaftlichen Interesses erkannte die Gesetzgebung des Dualismus äußerst rasch die Wichtigkeit der Sicherung der Lehrbedingungen. Die Lenker der ungarischen Politik dachten jedoch bei weitem nicht an eine Verstaatlichung des Bildungswesens oder daran, die Lehre zum alleinigen Recht des Staates zu machen. Stattdessen wurden Gesetze über die Freiheit der *Gründung und Unterhaltung* von Grund- und Mittelschulen geschaffen. Der 38. Gesetzartikel von 1868 besagte einerseits, dass „der Staat, die Gemeinden, die Kirchengemeinden, Gemeinschaften und auch Individuen öffentliche Volksschulen gründen können“, andererseits legte er fest, dass „die Eltern oder Vormünder die Freiheit haben, ihre Kinder in einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt eines Schulbetreibers erziehen zu lassen oder von einem ausgebildeten Lehrer zu Hause unterrichten zu lassen“.

Anderthalb Jahrzehnte nach dem über die Grundschulbildung verfügenden Gesetz regelte die Gesetzgebung auch das System der Mittelschulbildung. Der 30. Gesetzartikel von 1883 legte das Recht, „öffentliche Mittelschulen“ zu gründen, in die Hände des Staates, des Munizipiums, der Gemeinden, der Kirchengemeinden, der Körperschaften und der Privatpersonen und gestattete damit auch die auf privatem Weg erfolgende Mittelschulbildung.

Die liberal geprägte Regelung der Lehr- und Lernfreiheit bedeutet allerdings nicht, dass der dualistische Staat auf die *Kontrolle der Lehrinstitutionen* verzichtet hätte. Das Kultusministerium übte vor allem über die Schulen die Aufsicht aus, die die Befugnis zur Ausstellung von staatlich anerkannten Zeugnissen erhielten und wo der Staat das Minimum der zu vermittelnden Kenntnisse festlegte.

DIE FREIHEIT DER GEDANKEN UND DER MEINUNG-SÄÜBERUNG. Das ungarische Verfassungsrecht hielt als Grundsatz nicht die Kategorie der Redefreiheit fest. Aus dem Geist des Rechtssystems, aus seinem unzweifelhaft zur Geltung kommenden Liberalismus kann jedoch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die bestimmenden ungarischen Kreise der politischen Verhältnisse des Dualismus auch nicht in Ansätzen die Bevölkerung in der mündlichen Bekanntgabe ihrer Meinung oder ihrer politischen Ansichten einschränken wollten. Das positive Recht diente allerdings nur dort mit in Textform abgefassten Lösungen, wo die Gesellschaft gegenüber gefährlichen Gedanken unter strafrechtlichen Schutz gestellt wurde oder wo ein schwerwiegender Grund für die

besondere Sicherung der Ausübung dieser Freiheit sprach. Das geschah im Gegenstand der Anwaltsordnung, in der festgehalten wurde: „Der Rechtsanwalt genießt volle Redefreiheit zum Schutz seines Mandanten“. (§ 52 des 34. Gesetzartikels von 1874)

Demgegenüber wurde 1848 und auch in den späteren Jahrzehnten der Regelung der über die *Presse* erfolgenden Meinungsäußerung wesentlich größere Beachtung geschenkt. Sofort im Jahr des Ausgleichs erfolgte die erneute Inkraftsetzung des Pressegesetzes von 1848, was nicht nur eine auf der Hand liegende Lösung zu sein schien, sondern die „politisch am ehesten gewünscht war“. Der progressive Gehalt des Pressegesetzes der 48er Revolution, die Freiheitsgrundsätze sicherten fünf Jahrzehnte hindurch in Ungarn die uneingeschränkte Mitteilung und Verbreitung des gedruckten Wortes. Doch die in weiten Grenzen gefasste Bewegungsfreiheit der befreiten Zeitungen war für die Vertreter der Machtpositionen mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden. Der Entwurf der in Richtung der Presse in Aussicht gestellten Sonderbestimmungen wurde dem Abgeordnetenhaus lange Zeit hindurch nicht vorgelegt. Das in die Gesetzessammlung als 14. Gesetzartikel von 1914 aufgenommene erste Kapitel der Rechtsnorm wiederholte – offensichtlich unter Betonung der Achtung der 48er Traditionen – die liberalen Bestimmungen des ersten Pressegesetzes. Über die die *polizeilichen Regelungen* des legendären Vorgängers präzisierende Bestimmungen hinaus wurden gewisse Einschränkungen bei der Neuformulierung der Bedingungen der *Verbreitung* angewandt, in denen festgehalten wurde, dass der Innenminister die Genehmigung für den Straßenverkauf der inländischen überregionalen Zeitungen erteilt, während der Vorstand des Munizipiums grünes Licht zum Verkauf der regionalen Zeitungen geben konnte.

Das Gesetz legte auch die Bedingungen der Verbreitung fest, indem es unterstrich: „Der Straßenverkauf von Presserzeugnissen, die die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verletzen oder gefährden, besonders von denen, die geeignet sind, gegen eine Nationalität, eine Klasse oder eine Glaubensgemeinschaft Hass zu schüren oder die internen Angelegenheiten des Familienlebens auszubreiten, ohne dass dies von öffentlichem Interesse wäre, darf nicht genehmigt werden“.

Aufgrund der Textauslegung des zweiten Pressegesetzes, als Produkt der ungarischen Rechtsentwicklung der vorangehenden Jahrzehnte, lässt sich feststellen, dass die neue Rechtsvorschrift die bis dahin frei strömenden Kanäle der gedruckten Gedankenäußerung nicht wesentlich einengte. Im Gegenteil, es ist eher zu unterstreichen, dass das Gesetz für die Einführung von zahlreichen Rechtsinstitutionen sorgte, die im Laufe der früheren Regelung nicht geschaffen wurden, um nur die das Recht der Richtigstellung bzw. den privatrechtlichen Schutz der Journalisten formulierenden Maßnahmen zu erwähnen.

DIE RELIGIONSFREIHEIT UND DIE GLEICHBERECHTIGUNG DER GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN. Die Notwendigkeit der Trennung von

Kirche und Staat und die Sicherung der freien Religionsausübung der Bürger zeigte sich, als die Schaffung der bürgerlichen Gesellschaftsordnung auf die Tagesordnung kam, überall als unumgängliche Aufgabe. Diesen Bereich regelte die ungarische Revolution gesetzlich als erste, doch es lässt sich bei weitem nicht sagen, dass dieses Produkt der Gesetzgebung alle Erwartungen erfüllt hätte.

So ist es verständlich, dass nach dem Abschluss des österreichisch-ungarischen Ausgleichs die sich konstituierende Politik jahrzehntlang die mit den Kirchen, ihrer Betreibung und den Beziehungen zueinander zusammenhängenden Fragen auf der Tagesordnung hielt.

Nachdem der Ausgleich unter Dach und Fach gebracht worden war, wurden von der Landesversammlung sofort zwei Gesetze über das Verhältnis *der Glaubensgemeinschaften* (53. Gesetzartikel von 1868) und über die *Gleichberechtigung der Israeliten* „hinsichtlich ihrer bürgerlichen und politischen Rechte“ (17. Gesetzartikel von 1867) verabschiedet.

Diese anfänglichen Schritte befriedigten die liberaleren politischen Kräfte und die von ihnen vertretenen Freiheitsansprüche nicht. József Eötvös arbeitete als Kultusminister im Jahre 1870 einen Gesetzesentwurf aus, mit dem die freie Ausübung der Religion „in den Grenzen der Gesetze des Landes“ für alle ermöglicht werden sollte und der die Gleichberechtigung der Glaubensgemeinschaften untereinander und gegenüber dem Staat beabsichtigte. Aus dem Entwurf wurde allerdings kein Gesetz.

Im Interesse der zeitgemäßen Regelung der Glaubensfreiheit führte auch Ferenc Deák in seiner letzten großen Parlamentsrede die Notwendigkeit der Trennung von Kirche und Staat unter Betonung der Progression und der gesetzliche Sicherung der bürgerlichen Eheschließung ins Feld.

Erst als die konservativen Kräfte zum Ende des Jahrhunderts in den Vordergrund traten, kam die Sache der Glaubensfreiheit in den kirchenpolitischen Kämpfen erneut aufs Tapet. Zu dieser Zeit wurde dem Parlament ein ganzer Strauß von Gesetzesentwürfen vorgelegt und später in den Corpus Juris inartikuliert. Zunächst wurde die Institution der *verbindlichen bürgerlichen Eheschließung* gesetzlich verankert (31. Gesetzartikel von 1894), später wurde in Verbindung mit der *Religionszugehörigkeit der Kinder* das Recht über die Entscheidung darüber in die Hände der Eltern gelegt. (32. Gesetzartikel von 1894).

Die von Eötvös erträumte *liberale Religionsfreiheit* verwirklichte der 43. Gesetzartikel von 1895, in dem er aussagte, dass „jeder sich frei zu einem Glauben oder einer Religion bekennen und dieser folgen kann und in den Grenzen der Gesetze des Landes sowie der Wünsche der Sittlichkeit diese nach außen ausdrücken und ausüben kann.“

Das Gesetz stellte, indem es das Verhältnis der Glaubensgemeinschaften untereinander regelte, zwei große Kategorien auf: die eingenommenen und die anerkannten Glaubensgemeinschaften. Die ersteren erhielten größeren Schutz und mehr Autonomie, ihre Beziehung zum Staat war wesentlich enger und kordialer,

obwohl nicht in Frage gestellt wurde, dass auch die anerkannten Glaubensgemeinschaften dem öffentlichen Interesse dienten. Mit den das *Koordinationsystem der eingenommenen Glaubensgemeinschaften* honorierenden Rechtslösungen wurden die als solche klassifizierten Glaubensgemeinschaften, d.h. die *römisch-katholische* (lateinisch), die *griechisch-katholische* und *armenisch-katholische*, die *reformierte*, die *evangelische*, die *unitarische* und mit der Klassifizierung der 42. Gesetzartikels von 1895 die *israelitische* Glaubensgemeinschaft, mit dem staatlichen Mechanismus verbunden. Ihnen wurde das Recht der Selbstverwaltung zugesichert, mit staatlichen Mitteln wurde für die Eintreibung der Kirchensteuern gesorgt, zur Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen wurde ihnen staatliche Unterstützung zuteil, ihnen wurden Beihilfen von der Gemeinde und vom Staat gewährt, ihre Schulen wurden finanziell unterstützt, schließlich erfolgte die Vergütung der Religionslehrer auch aus dem staatlichen Budget.

Die anerkannten Religionsgemeinschaften, die außerhalb des Systems der eingenommenen Religionsgemeinschaften standen, so die *Baptisten* und die *Mohammedaner* (167. Gesetzartikel von 1916) standen in zahlreichen Punkten unter *starker staatlicher Kontrolle*. Den Geistlichen dieser Religionsgemeinschaften und ihren säkularen Führern wurden Bedingungen gestellt, die Gründung von neuen Kirchengemeinden war an die Meldepflicht gebunden, die Öffentlichkeit der religiösen Versammlungen war vorgeschrieben und was vor allem von einschneidender Bedeutung war, ihre Schulen erhielten nach dem Modell der Schulen von Privatgemeinschaften keine Beihilfen der Gemeinde.

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit muss auch die Rechtslage *der nicht anerkannten Glaubensgemeinschaften* erwähnt werden, die das Recht des Dualismus sehr eng zog. Die in diese Kategorie fallenden Glaubensgemeinschaften (*die Zeugen Jehovas, die Nazarener, die Methodisten, die Adventisten* usw.) standen nämlich unter polizeilicher Kontrolle und deren Bestimmungen, sie waren gezwungen, ihre religiösen Veranstaltungen anzumelden, an denen Jugendliche unter 18 Jahren nicht teilnehmen durften.

GLEICHBERECHTIGUNG DER NATIONALITÄTEN: Die Nationalitätenfrage, die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Nationalitäten in Ungarn war für die vielsprachige Monarchie und innerhalb dieser besonders für Ungarn eine der Schicksalsfragen. Man könnte sagen, es war „der archimedische Punkt der ungarischen Demokratie und staatlichen Unabhängigkeit“. Die ungestörte Entwicklung, die vollkommene Aussöhnung der seit Jahrhunderten zusammenlebenden Ethnien mussten in einem Staatsgebilde, innerhalb der Grenzen einer zusammenhängenden geografischen Einheit gefunden werden, wo keine Nation, kein Volk oder keine Volksgruppe die absolute zahlenmäßige Übermacht hatte und wo die Nationalitäten in vielen Gebieten miteinander bzw. gemischt mit der Nation der relativen Mehrheit lebten. Die Politik des einen und des anderen

Nachbarstaates trug natürlich auch nicht zur inneren Regelung der Verhältnisse bei, die nur in den seltensten Fällen die radikalen – sich auch auf die territoriale Autonomie erstreckenden – Forderungen der in Ungarn lebenden „Blutsbrüder“ mäßigten.

Nach dem Ausgleich wurde sichtbar, dass die am Steuer der ungarischen Regierungspolitik sitzenden Politiker zur Regelung der politischen und Lebensverhältnisse der Nationalitäten nicht die Föderalisierung der östlichen Hälfte der Monarchie, nicht die Sicherung der nationalen Selbstverwaltung oder die Kodifizierung der kollektiven Rechte der Nationalitäten anstrebten. Für sie lag stattdessen die Lösung der Nationalitätenfrage *innerhalb der persönlichen Freiheitsrechte*, vor allem im zugesicherten *freien Sprachgebrauch* und in der gesetzlichen Verankerung des *Rechts auf Bildung*.

Das zeigte auch der Text des 1868 nach langen Diskussionen angenommenen Nationalitätengesetzes, das den Grundsatz der einheitlichen „ungarischen politischen Nation“ beibehielt. „Sämtliche Bürger von Ungarn ... bilden in politischer Hinsicht eine Nation, eine unteilbare einheitliche ungarische Nation, jeder ihrer Bürger, welcher Nationalität er auch angehört, ist ihr gleichberechtigtes Mitglied“ – hielt der Einleitungssatz des 44. Gesetzartikels von 1868 fest.

Die Führer der im Karpatenbecken lebenden Nationalitäten befriedigte die obige, vom Geist des Liberalismus geprägte prinzipielle Deklaration nicht, denn sie sprach ihnen die kollektiven Rechte, die körperschaftliche Selbstverwaltung ab. Die in Aussicht gestellte kulturelle Gleichberechtigung und die Sicherung des Rechts des Sprachgebrauchs des Einzelnen, die Möglichkeit des „amtlichen Gebrauchs von verschiedenen, im Land verwendeten Sprachen“ löste also nur den passiven Widerstand der Nationalitätenpolitiker aus und sie „verließen das öffentliche Leben Ungarns“ auf lange Zeit.

Das *Nationalitätengesetz* räumte der ungarischen Sprache als Amtssprache wirklich eine eminente Rolle ein, doch darüber hinaus zog es den Radius im Bereich des *Sprachgebrauchs* ziemlich weit. Die auf Ungarisch erfolgende Abfassung der Gesetze betonend ermöglichte es deren Erscheinen in beglaubigten Übersetzungen. Auf der kommunalen Ebene der Politik ging das auch häufig mit dem Namen von Eötvös verbundene Gesetz in erster Linie im Kreis der Selbstverwaltungen der Gebiete noch weit darüber hinaus. Demnach hätte es die Möglichkeit eröffnet, bei der Protokollführung in den Komitaten – neben der ungarischen Sprache – auch die Sprache der nationalen Minderheiten zu verwenden, wenn dieses von mindestens einem Fünftel der Vertretungskörperschaft beantragt wurde. Auf den Sitzungen des Munizipalausschusses konnte jeder sich in seiner Muttersprache zu Wort melden und es wurde auch den Komitaten und den Städten mit Munizipalrecht ermöglicht, die an die Regierung gerichteten Schreiben in Spalten redigiert, das heißt zweisprachig, abzufassen und im offiziellen Schriftverkehr untereinander anstelle der ungarischen Sprache eine andere, allerdings auch bei der Protokollführung verwendete Sprache zu gebrauchen. Die

Rechtsvorschrift ging detailliert auf den vor Gericht anzuwendenden Sprachgebrauch unter Einräumung des Gebrauchs der Muttersprache ein. Die Festlegung der offiziell verwendeten Sprache im Kirchenrecht und in der Verwaltung der Kirchen war den zuständigen Kirchenforen freigestellt.

In der für die nationalen Minderheiten durch das Gesetz neu geschaffenen Situation stand es ihnen offen, – wie davor auch schon – ein bedeutendes Bildungsnetz zu errichten, denn Privatleute, Gemeinden, Kirchen und Kirchengemeinden konnten ungehindert „Grund-, Mittel- und Hochschulen“ gründen. Als Maßnahme für den Erfolg der *öffentlichen Bildung* hinsichtlich der *öffentlichen Kultur* und der „Wohlfahrt“ verankerte der Gesetzgeber, dass der Staat verpflichtet ist, „in den staatlichen Bildungsinstitutionen im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass jedem Staatsbürger gleich welcher Nationalität in der Nähe seines Wohnortes die Möglichkeit gegeben wird, bis zum Aufstieg in die akademische Bildungsebene, an einer Schulbildung in seiner Muttersprache teilzunehmen.“

Die von József Eötvös und Ferenc Deák geprägte Gesetzgebung hatte kaum Grund sich vor dem Europa seiner Zeit zu schämen. Doch es stimmt auch, dass die Nationalitätenrechte in ihrer praktischen Umsetzung im Alltag während der Zeit des fünf Jahrzehnte währenden Dualismus nicht in gleichem Maß Geltung erlangten.

Das in den ersten Jahren des vergangenen Jahrhunderts kodifizierte Schulgesetz der Minderheiten, *Lex Apponyi* (Gesetzartikel 27 von 1907) machte jedoch im Namen des ungarischen Staatsziels die *Unterstützung durch den Staat* in erster Linie von der Unterrichtung in der ungarischen Sprache abhängig. Nichts offenbarte den Januskopf der Regierungspolitik besser, als die Empfehlung des Innenministers für die Angestellten der Komitate und Kreise, die Muttersprache der örtlichen Bevölkerung zu verwenden im gleichen Jahr, in dem das mit dem Ziel der Magyarisierung der Sprache verabschiedete, in breiten Kreisen Europas verpönte Gesetz erlassen wurde.

In Betrachtung der Gesetze, die das Leben und die Rechte der Nationalitäten in Ungarn zur Zeit des Dualismus festlegten, kann man behaupten, dass im Vergleich mit der Nationalitätenpolitik anderer Staaten im damaligen Europa die Situation in Ungarn einer sachlichen Kritik standhalten konnte. Die früher eingeschränkten gesellschaftlichen Strukturen der nationalen Minderheiten entfalteten sich zunehmend und auch hier vollzog sich eine markante Verbürgerlichung. Die Voraussetzungen für eine selbständige wirtschaftliche Entwicklung wurden geschaffen und die Organisationen im Banken- und Kreditwesen ausgebaut.

Der wirtschaftliche Aufschwung der nichtmagyarischen Völker und Volksgruppen führte zu einem kontinuierlich wachsenden Selbstwertgefühl. Das hatte zur Folge, dass sich die Atmosphäre zwischen ihnen und der zu immer schärferen Mitteln greifenden Regierung nach der Jahrhundertwende wesentlich verschlechterte. Deáks Traum von einem Zusammenleben der Ungarn und der

nationalen Minderheiten in der Monarchie "gemeinsam und nebeneinander in noch besserem Einvernehmen" rückte in immer weitere Ferne. Tatsache war, dass mit dem Herannahen des Weltkrieges die meisten der Politiker der nationalen Minderheiten eine positive Wende für das Schicksal ihrer Völker nicht mehr im Zusammenleben in der Monarchie sahen.

DIE VERSAMMLUNGSFREIHEIT: Während des halben Jahrhunderts der Herrschaft der Österreichisch-Ungarischen Monarchie hat es die in Budapest verfolgte Politik und deren *Legislative* versäumt, einige Gesetzregelungen über das Freiheitsrecht abzufassen. Somit wurde auch nicht klar und eindeutig ein umfassender Parlamentsbeschluss über das Versammlungsrecht der Bürger gefasst.

Nur die Einberufung von Wahlversammlungen war in einer kurzen Verordnung gesetzlich festgelegt, die besagte, dass derartige Zusammenkünfte rechtmäßig auch dann abgehalten werden können, wenn sie erst am Vortag angemeldet wurden.

Die Versammlungsfreiheit, die Bedingungen und polizeilichen Regelungen für Zusammenkünfte größerer Menschenmengen wurden vom *Innenminister* der Regierung ein Jahr nach dem Ausgleich *geregelt*. Im Wesentlichen in der Weise, dass er die von der Batthyány-Regierung in dieser Sache im April 1848 erlassene – von uns bereits beschriebene – lakonische Verordnung erneut herausgab, die dann fast 25 Jahre lang im öffentlichen politischen Leben Ungarns Anwendung fand.

Vor der Jahrhundertwende und unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges wurden in dieser Sache weitere Verordnungen (Verordnung 766/1898 BM bzw. 7430/1913 BM des Innenministers) mehr oder weniger zur Einschränkung der Demokratie herausgegeben. Diese Verordnungen verlangten nämlich, als Bedingung für *das Abhalten von Versammlungen* eine behördliche Genehmigung, ab 1913 die Zur- Kenntnisnahme der Anmeldung öffentlicher Versammlungen und polizeiliche Genehmigungen für Versammlungen und Aufmärsche unter freiem Himmel. Die Versammlungen mussten bei der Polizei zunächst 24 Stunden im Voraus, später dann 48 Stunden vorher unter Angabe von Ort, Zweck und genauem Termin der Versammlung angemeldet werden.

Die mit der Versammlungsfreiheit vorsichtig umgehenden Regierungen setzten zum Schutz der politischen Stabilität und von Ruhe und Ordnung innerhalb der Gesellschaft eine Reihe polizeilicher Schutzmaßnahmen ein. Ab 1868 wurden Volksversammlungen von der Polizeibehörde überwacht, wobei sie auch über das Recht zur Auflösung der Zusammenkünfte verfügte. Um unkontrollierte Ausschreitungen zu unterbinden, konnte die Polizeibehörde einzelnen Personen das Rederecht verweigern. Wissenswert ist noch, dass die Teilnahme an genehmigten oder verbotenen, bzw. zerschlagenen Versammlungen bestraft werden konnten. Die Teilnehmer konnten für ihr Verhalten auch nachträglich zur Verantwortung gezogen werden.

Mit der Zunahme der Kriegsvorbereitungen, empfunden als Zuspitzung der Gefahr wurde das Kabinett vom Parlament ermächtigt, falls erforderlich, politische Zusammenkünfte zu verbieten. (Gesetzartikel 43 von 1912) Nach dem Kriegseintritt des Landes machte die Regierung von dieser Ermächtigung dann auch Gebrauch.

Während der Zeit des Dualismus waren verhältnismäßig gute Möglichkeiten für die Ausübung der Versammlungsfreiheit gegeben, obwohl es für die Behörden viele Möglichkeiten gab, die Versammlungen zu verbieten. Die von ihnen ergriffenen Maßnahmen waren mehr als einmal auch von parteipolitischen Zielen beeinflusst. Trotzdem konnten auch die politische Rechte kaum besitzenden niedrigeren Schichten von ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen. Dafür kann die Nachwelt viele Beispiele auch in der Geschichte der Unabhängigkeitsbewegung der verschiedenen Nationalitäten finden. Versammlungen in großem Rahmen oder Zusammenkünfte im kleinen Kreise wurden oft von den Gruppen der nationalen Minderheiten wie Rumänen, Slowaken, Deutschen, Serben und anderen organisiert. Gleiches taten auch die mehr oder weniger großen Gruppen der Arbeiterschicht, da sie zur Umsetzung ihrer politischen Ziele ihr Recht auf Versammlungsfreiheit einsetzten.

DIE VEREINIGUNGSFREIHEIT. Vereine sind in den bürgerlichen Gesellschaften von mehreren natürlichen bzw. juristischen Personen gegründete ständige Organisationen, die durch die in ihrem Statut festgelegten Ziele, die gemeinsamen Mittel und vor allem durch ihre juristische Person näher bestimmt werden. Das Recht machte – auch vor der Schaffung des modernen ungarischen Rechtssystems – einen Unterschied zwischen den sich auf Vereine beziehenden *privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen*. Im Geiste des Privatrechts ist der Verein schon mit dem Beschluss seiner Gründung und mit der Annahme des Statuts entstanden, während die Bedingung zum Erhalt der öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit der Bestätigungsakt des für die Aufsicht der Vereine zuständigen Ministers ist.

Die Vereinsfreiheit wurde – ähnlich wie zahlreiche Freiheitsrechte – zu Zeiten des Dualismus *nicht* in einem einheitlichen *Gesetz geregelt*. Einzelne, verstreut zu findende gesetzliche Verweise wurden in verschiedenen Verordnungen konkretisiert. Die Rechtssetzung im Ordnungswege befasste sich allerdings mehrmals und sehr in die Einzelheiten gehend mit den sich auf die Gründung von Vereinen beziehenden Bestimmungen, mit den Fragen der Aufsicht und der Klassifizierung der Vereine. In dem letztgenannten Bereich kann man aufgrund des Rechtsstoffs von politischen, „humanistischen“, „spekulativen“, Bildung vermittelnden und wirtschaftlichen und den in einem besonders neuralgischen Umfeld aktiven Nationalitäten- und Arbeitervereinen sprechen.

Während der fünf Jahrzehnte des Bestehens der Monarchie wurde das Vereinsrecht dreimal im Einzelnen geregelt. Zuerst hielt die Zirkularverordnung 1394/1873. BM fest, dass die *Aufsicht* der statutsgemäßen Betreibung der Vereine

die Aufgabe des Innenministers ist. Zwei Jahre später kodifizierte die Verordnung 1508/1875. BM umfassend die mit der Betreibung und behördlichen Aufsicht der Vereine verbundenen Fragen. Die als Ursprung des Vereinsrechts bezeichnete Verordnung besagte, dass jedweder Verein nur aufgrund eines vom Innenminister bzw. in Übereinstimmung mit dem Innenminister von einem anderen zuständigen Fachminister erteilten Sichtvermerks des Statuts betrieben werden kann, und dass er nur dann als endgültig gegründet anzusehen ist, wenn das Statut mit dem regierungsamtlichen Sichtvermerk versehen ist.

Die Verordnung, die der Konsolidierung des dualistischen Systems dienen sollte, begrenzte das Betreibungsrechts der Nationalitäten- und Arbeitervereine und hatte einen wenig liberalen Charakter. Die Rechtsvorschrift hielt fest, dass *Nationalitätenvereine* nur zu Bildung vermittelnden und literarischen Zwecken gegründet werden können, und das Recht der Gründung von Niederlassungen von Arbeitervereinen wurde auch eingeschränkt. Das Mitglied eines *Arbeitervereins* durfte nur eine über die ungarische Staatsbürgerschaft verfügende Person sein, der Verein konnte in seine Reihen nicht die Mitglieder anderer Beschäftigungen aufnehmen und später wurde auch verboten, dass das Mitglied über den Mitgliedsbeitrag hinaus weitere finanzielle Verpflichtungen übernimmt.

Nach der Jahrhundertwende wurden zur Einschränkung der Vereinsfreiheit zahlreiche Verordnungen des Innenministers ausgegeben und diese Tendenz spitzte sich nach dem Ausbruch des Weltkriegs in einer starken Einschränkung der Ausübung des Vereinsrechts zu.

DIE FREIHEIT DES ANTRAGS, DER BESCHWERDE UND DER RECHTSHILFE. Das auf dem Weg der bürgerlichen Entwicklung befindliche ungarische Rechtssystem baute zur Geltung und Geltendmachung der Freiheitsrechte zahlreiche Garantien ein. Zu ihnen zählen die verschiedenen Richterforen, die völlige Institutionalisierung der politischen Öffentlichkeit und nicht zuletzt das Recht des Antrags, der Beschwerde und der Rechtshilfe. Die allgemeine Möglichkeit des *Antragsrechts* sicherte dem Bürger, dass er vor der Behörde in jeder Sache etwas unterbreiten, eine Frage stellen und eine Beschwerde einlegen konnte, wenn er einzeln oder als Mitglied einer Gemeinschaft – in dieser Eigenschaft – in seinen Freiheitsrechten, in seinen subjektiven Rechten eine Rechtsverletzung erfuhr und die gesetzlich dem Staatsbürger gesicherten Rechtsmittel aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung standen. Die juristische Regelung der Zeit beschrieb mehrere Male die Umstände und die Art und Weise der Untersuchung der *Beschwerden*. Die Verordnung 125000/1902. BM verpflichtete – unter anderem – den Oberstuhlrichter eines Kreises, dass er monatlich einmal an vorher festgelegten Tagen in größeren Gemeinden erscheint und hier die Anträge und Beschwerden anhört. Über die Bearbeitungszeit der Anträge und Beschwerden enthielt erst die Verordnung 126000/1902. BM eine Vorschrift, die besagte, dass in den Gemeindesachen, wenn die bestehenden

Bestimmungen oder eine übergeordnete Behörde keine andere Frist setzten, die Sache spätestens innerhalb von acht Tagen geregelt werden musste.

Eine weitere Garantie zur Geltung der staatsbürgerlichen und politischen Freiheitsrechte ist das an *die Rechtshilfe gebundene Recht*, aufgrund dem die über die Befugnis und die Zuständigkeit verfügende Behörde verpflichtet war, sich in der Sache mit jedem Antrag und jeder Beschwerde zu befassen und mehr noch, darin auch eine Entscheidung zu fällen.

Erwähnt zu werden verdient, dass der Bürger dieser Zeit sich mit dem Antrag auch an das Staatsoberhaupt wenden konnte, was in dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit Majestätsgesuch genannt wurde. Deren Entgegennahme erfolgte bei den allgemeinen Audienzen, doch ihre Erledigung gehörte - nach den herrschaftlichen Anmerkungen verschiedener Bedeutung - in den Aufgabenbereich der zuständigen Minister.

ISTVÁN STIPTA

DIE ENTWICKLUNG DES VERFAHRENSRECHTS IN UNGARN BIS 1526

Die Übergangsperiode (11–13. Jh.)

DAS VERSÖHNUNGSVERFAHREN. Wir wissen über die Ordnung der Rechtsverfolgung der Gentilperiode wenig. Die nach der Staatsgründung erlassenen königlichen Dekreten setzen natürlich nicht genau die vorigen Verhältnissen fest, fassen sie nur den Anspruch der Veränderung und der Korrigierung ab. Der Staat änderte am Anfang nur diejenigen Gewohnheiten, die die seine Grundinteresse, den Anspruch des Herrschers verletzten. Aus den fragmentarischen königlichen Dekreten zeichnen sich die Anschauung der Rechtspflege der am Geblütsprinzip organisierenden Gesellschaft und die Ordnung unserer Grundinstitute schleierhaft aus. Es ist Tatsache, dass unsere Ahnen die Blutrache kannten, und wir wissen darüber, dass – ähnlich zu anderen Völkern – sie ihren beiden Variante, die sofortige Justiz und die organisierte Rache auch verwandten. Aus den ersten strafrechtlichen Gesetzen unseres Staates folgt das, dass die zur Auslösung der Vergeltung dienende Komposition bei der rechtlichen Aufhebung der Unrechten und Rechtsstreiten im Gebrauch war.

Die Rechtspflege von Zivilcharakter die Spuren der Versöhnung blieben lange in unserer heimischen Rechtsgeschichte. Die aus der Gentilperiode stammende gemeinschaftliche Mitwirkung wurde auch von unserem ersten König anerkannt. Das II. Gesetz erwähnt im seinen sechzehnten Kapitel den Arbitr, der bei dem Menschenmord versuchte, die Verwandtschaft der Betroffenen zu befrieden, ging er als ein Friedensrichter vor.

Später bezeugen die Urteilen von Várader Regestrum und viele Urkunden, dass die Parteien oft von den Nachbarn, Verwandten, ehrenhaften, gutmütigen Männer (*probi viri*) Versöhnungsmänner wählten, die nach ihren besten Ermessen in den ihnen überlassenen Sachen entschieden. Ihre Zahl war gewöhnlich vier,

gleichmäßig geteilt zwischen beiden Parteien. Diese angesehenen Männer waren die halboffiziellen Beteiligten der Erledigung der zeitgenössischen rechtlichen und anderen Konflikten, die oft auch vor den kirchlichen Ämtern, den Domkapiteln und den Konventen auch schlichteten. Wir haben Daten auch darauf, dass die angesehenen Einwohner der Dörfer oder ehrenhaften Vermittler aus den Komitaten halfen die örtlichen Streitigkeiten zu lösen. Wenn die Parteien wählten Richter freiwillig („gefangenen Richter“), waren sie später verpflichtet ihren Urteilen zu akzeptieren. Wenn die Vermittler keinen Vergleich zustande bringen konnten, wurde die Sache zum Vertreter der offiziellen Rechtspflege, zum Richter gewiesen. Es kam auch oft vor, dass die Parteien unter dem ordentlich angehängten Prozess Versöhnungsmänner wählten. In diesem Fall vertagte der Richter die Verhandlung, verbaute er einen Termin für die Versöhnung und er bestimmte auch den Ort der Versöhnung. Die gewählten Richter und die Parteien hielten am diesen Tag die Verhandlung und sie fällten ein öffentliches Urteil. Auf dieser Weise gefallenes Urteil war aber noch nicht vollstreckbar, weil die Gegenparteien zu gewiss machen sollten, dass sie die Entscheidung des Arbiters empfangen. Eine offizielle Form war dafür, eine Erklärung der Versöhnungsmänner und der Parteien vor dem ordentlichen Richter abzugeben. Wenn kein Vergleich kam zustande, ging das Verfahren weiter.

Es kam oft vor, dass die Parteien ihrer Einigung schon am Anfang des offiziellen Prozess ihren Einigungsrichter mitbrachten. In diesem Fall sollte keine Termin für die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens verbaute werden. In diesem Fall nahm der Richter den zustande gekommenen Vergleich zur Kenntnis, erlösch der Prozess, und es konnte nicht mehr erneuert werden. Wenn jemand einen solchen Vergleich anfechtete, wurde er als ein Prozesshase streng bestraft. Die Vermittler konnten andere offizielle Rolle bekommen, nachdem sie an den schuldverfolgenden, gemeinschaftlichen Foren an den palatiner Hauptversammlungen oft das Wort ergriffen. Es kam vor, dass der Richter selbst die Parteien an Vermittler verwies, oder wurde der Vermittler als ein Ausserstehender vom Richter um Mitwirkung im Prozess ersucht, am meisten um die Regeln des Zweikamps einhalten zu lassen. Auf dieser Weise beauftragten Personen versuchten oft auch den entscheidenden Zweikampf mit ihren Vergleichsempfehlungen zu unterbrechen. Die Versöhnungsmänner vermittelten nicht nur im Wesen der Sache, sondern auch im gegebenen Fall z.B. in Ermäßigung der Schadenersatzansprüche oder bei der Verlängerung des Zahlungstermins.

Auf dem Grund der vergleichenden rechtsgeschichtlichen Untersuchungen ist es wahrscheinlich, dass das zeitgenössische ungarische Verfahren auch ein Privatklageverfahren (*accusatorius*) war. Die Hauptprinzip der mit solchem System existierenden Rechtspflege war, dass der das Recht suchte, der den Schaden hatte, er hängte den Prozess an, und er streckte die Urteilen der Gemeinschaft oder des Richters voll. Aus den heimischen Gesetzen des 11. Jahrhunderts zeigt es sich aber heraus, dass das Verfahren vom Amt wegen im einen bestimmten Kreis der Rechtsverletzungen, im Fall Verbrechen gegen den König und den Staat, auch bei

uns bekannt war. Es ist aber auf jeden Fall feststellbar, dass das Zivil- und Strafverfahren in diesem Zeitraum voneinander nicht abgetrennt wurde.

Im Gebiet der organisierten staatlichen Rechtsverteidigung (Verfahrensrecht) geschah im 13. Jh. Eine empfindbare Änderung. Ab diesem Zeitpunkt vermehrte sich die Zahl der Normen bezüglich des Prozessgangs, wurde das Verfahren auch im juristischen Sinn zu geregelter. In dieser Periode war der Prozess mündlich und öffentlich, folgte das in großen Zügen das in der fränkischen Periode sich entwickelte System. Die Ordnung der Durchsetzung der Wahrheit – einen modernen Ausdruck benutzend – gründet sich auf die Verhandlungsprinzip. Die im Prozess stehenden Parteien setzten sich miteinander auseinander, war ihre Anwesenheit im Prozess grundlegend obligatorisch. Der Prozess wurde durch den Formalismus beherrscht, nachdem jede Erklärung und das Beweisverfahren an strengen Vorschriften, Riten gebunden war. Das Verfehlen der zur Prozessposition vorgeschriebenen Texte, das Vertausch der Reihenfolge der rituellen Elemente war mit der Rechtsfähigkeit verbunden. Im Verfahren spielte der Richter eine passive Rolle, sollte er nur auf die Einhaltung der Regeln achten.

DIE PERSONEN IM PROZESS. Der Kläger (*actor*) konnte nach dem Gewohnheitsrecht nur eine freie Person mit gesetzlichem Alter sein. Im Interesse der Kinder hängte einen Prozess das Familienoberhaupt an, die verheiratete Frau wurde von ihrem Mann vertritt. Eine Person mit Dienerechtsstellung konnte seine Gerechtigkeit nicht Prozesswege suchen (Stephan I. I.20.) Nach der Entstehung der privatgutsherrlichen Macht hatten die Leibeigenen kein Recht zur Prozesseinleitung gegen ihren Gutsherren. Der Leibeigene und der städtische Bürger wurde von seinem Gutsherr bzw. von der städtische Behörde vertritt, wenn er gegen jemanden einen Prozess anstrengen wollte. In der Anjou-Periode sind die Bedingungen der Klägerschaft strenger geworden. Einen Prozess konnten die wegen eines schweren Verbrechens (z.B. Hochverrat) Verurteilten, die ehrenlosen, weiters die unter dem kirchlichen Bann oder Interdikten stehenden Personen nicht anhängen. Erschien der Begriff der beschränkten Klägerschaft, denn z.B. die Prozesshansen konnten nur bis die Höhe von zwölf Denaren klagen.

Der Beklagte (*incattus*) konnte auch nur eine Person mit gesetzlichem Alter sein. Das Gewohnheitsrecht kannte auch Ausnahmen, so konnte ein Prozess gegen solchen Minderjährige angehängt werden, der den Besitz eines anderes eroberte, oder der den Prozess „beerbte“. Wenn es sich unter dem Verfahren herausstellte, dass der Beklagte das gesetzliche Alter noch nicht erreichte, sollte der Prozess aufgehoben werden. Das Gericht setzte in diesem Fall das wahrscheinlichen Alter fest, das auf dem Grund eines Augenscheins an Ort und Stelle (*revisio aetatis*) durchgeführt wurde, nachdem standen noch keine das Geburt beweisenden Personenstandregister und Schriften zur Verfügung. Den Prozess weiterzuführen, gab es die Möglichkeit erst bei der Erreichung der prozessualen Handlungsfähigkeit.

In den zivilrechtlichen Prozessen beschwerte die Parteien im allgemein keine persönliche Erscheinungspflicht. Es kam vor, dass der Vorladungsbefehl auch in diesem Fall eine obligatorische Anwesenheit vorschrieb. Die Positionen im Prozess waren nicht streng bestimmt, es kam vor, dass die Verwandten, gut gemeinten Bekannter die Prozessparteien halfen. Über das Klagebegehren konnte aber nur der gesetzliche Vertreter oder der Vollmachthaber eine prozessualische Erklärung abgeben. Im zeitgenössischen Prozess vorgehender Vollmachthaber (*procurator*) kann als ein offizieller Vertreter betrachtet werden, denn die Urkunden bezüglich seiner Vollmacht sollte mit einem glaubwürdigem Siegel versehen werden. Ein solches Siegel hatten nur der König, die Landesgrossrichter (der Palatin, der Landesrichter, der Schatzmeister) die kirchlichen Hauptwürdenträger und die glaubwürdigen Orte. Obligatorisch, notwendig war die Vertretung in den Rechtsstreiten, die die Minderjährige, kirchlichen Körperschaften und die Interessen des Schatzkammers betrafen. Zu erst entstand eine organisierte Rechtsverteidigung für die Verteidigung der königlichen Sachen, die von den mit fallweise oder ständige Vollmacht besitzenden königlichen Prokatoren besorgt wurden.

An den niederen Gerichtshöfen traten oft Fürsprecher (*collocutor*) vor, die im Interesse einer Prozesspartei Raten gaben, im Prozess persönlich erscheinend dem Partei Hilfe leisteten, oft erklärend, wie man sich vor dem Gericht verhalten soll. Einige städtische Gerichtshöfe besorgten obligatorisch für die Parteien Fürsprecher.

Im Prozess traten (nach der späten Fachsprache) auch Nebenpersonen oft vor. Solche Person war der Eigriffer (*ingerens*), der auf der Seite des Klägers in den Prozess eintritt, mit dem er ein gemeinsames, rechtliches Interesse hatte. Dazu konnte es gewöhnlich kommen, als der Kläger wegen des Erwerbs irgendeines Rechtes einen Prozess einleitete. Diese Position sollte das Gericht empfangen, nachdem daraus folgte, dass – auf dem Grund der mit dem Kläger geschlossenen Vereinbarung – der *ingerens* später den Prozess in der Position des Klägers weiterführen konnte.

Der Gewährsmann (*evictor*) war der andere Nebenperson, der auf der Seite des Beklagtes stand, und er nahm seine etwaigen Verluste über. Am meisten bei Kauf, Tausch oder Schenkung der Immobilien gingen eine im Vertrag fixierten Verpflichtung zu Gunsten des Käufers ein. Wenn ein Prozess später im Zusammenhang mit dem Geschäft entstand, tritt der Gewährsmann in die Stelle des Beklagten. Wenn er den Prozess nicht übernahm, antwortete er im Fall des Prozessverlusts bis zum Wert des Immobiliarsguts.

DER ANFANG DES PROZESSES. Der Prozess fing mit der Klageerhebung des Klägers an. Das geschah an den – in dieser Periode ständige – rechtspflegenden Versammlungen der Hauptrichter des Landes. In diesem Fall wurde das erwartet, dass die Klage oder die Forderung in der Anwesenheit der Gegenpartei vorgetragen werde. Andersmal tritt der Kläger einfach am Gericht heran, damit das Gericht in seiner Sache entscheidet. Der Richter – wenn er die

Klage für begründet hielt – und den entsprechenden Betrag bekam – in den Prozess lud (zitierte) den Gegenpartei. Das geschah mündlich, nachdem die offiziellen Schriften fast unbekannt waren. Im Allgemein hatte der Büttel (*pristaldus*) die Aufgabe, den Beklagte zu benachrichtigen, das er mit Aufzeigen des Siegels des Richters (*billog*) durchführte.

Wenn jemand dem Aufruf des Büttels nicht genugtat, (mit zeitgenössischem Ausdruck: er kaufte das Siegel des Richters), wurde er mit einer Busse bestraft. Die Strafe sollte wegen der Verletzung der richterlichen Ehre gezahlt werden. Nach dem Dekret von László I. (III.26.) konnte es dreimal geladen werden. Der die erste und die zweite Ladung versäumte, zahlte er 5-5 Gelder, mit seiner dritten Abwesenheit riskierte er den Prozessverlust, und wegen seiner Schuld geriet er mit geschertem Kopf in Knechtschaft. Die zum Normen gewordene Gewohnheit war auch logisch, nachdem der abwesende Kläger den Prozess verlor. Im Land entwickelte sich auch diesbezüglich eine abweichende Übung, nachdem der Várader Regestrum oft auch die siebenmalige Ladung erwähnt. In den wichtigsten Besitzprozessen brachte die zeitgenössische Übung ein lehrreiches Kompromiss zwischen dem zu dem Besitz gebundenen Recht des Beklagten und dem die Forderung durchsetzenden Interesse des Klägers zustande. Wenn der Beklagte erschien gegen mehrmaligen (z.B. in Slawonien siebenmalige) Ladung nicht vor dem Gericht, wurde der Kläger in den Besitz des Beklagtes eingeführt (*missio in possessionem*). Im Gewohnheitsrecht wurde der Prozess nach einem bestimmten Zeitraum (im allgemein ein Monat) an drei Komitatsmärkte verkündet, und wenn der Beklagte sich auch in diesem Fall nicht meldete, wurde ein endgültiges Urteil gefällt, und wurde der Kläger in den Besitz eingewiesen. Die zeitgenössischen Gesetzgebung bemühte sich, den gegen die staatliche Rechtsprechungsmacht stehenden Widerstand zu bestrafen. László I. (I.41.) bestrafte den aus der königlichen Kurien erlaubnislos weggehenden Beklagte – neben seinem Prozessverlust – auf Duplum des von dem Kläger forderten Betrages.

Am festgesetzten Tag der Verhandlung verkündete ein richterlicher Bote oder selbst der Richter (*proclamatio*), wer vor dem Gericht herantreten sollte. Wenn die Parteien anwesend waren, konnte der Prozess beginnen. Der wesentliche Teil des Verfahrens fing mit dem Antwortwechseln an, woran zu erst der Klagebegehrer (Verletzte, Beschädigte) seine Begehrung vortrug. Danach antwortete der Beklagte. In der Periode der Árpád-Epoche sollte man eingehend auf jeden Aufwerfen, Teilanspruch antworten, später nach dem vereinfachenden Regel von Károly Róbert war es genug, wenn der Beklagte bezüglich der Klagebegehrung sich für unschuldig erklärte.

Mit der Erklärung des Beklagten stand die Prozessanhängigkeit (*litis pendentia*) ein. Das bedeutete, dass der Beklagte in dieser Sache vor einen anderen Gerichtshof nicht geladen werden konnte, gegen ihn aus dem gleichen Rechtsgrund konnte anderswo kein Prozess angehängt werden. Im Falle der zivilrechtlichen Streiten – in diesem prozessrechtlichem System – konnten die Parteien jeder Zeit, also auch am Anfang des Prozesses sich einigen. Wenn der Beklagte den Anspruch

des Klägers bestreitete, verhängte der Richter das Beweisverfahren, woran er einen neuen Termin festsetzte.

DAS BEWEISVERFAHREN. Im Fall des Widerspruchs oder der Negation des Beklagten entschied der Richter zu erst darüber, wen der Beweis belastet. In dieser Periode kam noch nicht das Prinzip „wer behauptet, der soll beweisen“ eindeutig zur Geltung. Das Ziel des Beweises war noch nicht die Aufklärung der materiellen Gerechtigkeit. Das Gericht war damit zufrieden, die allgemeine Glaubwürdigkeit der Parteien zu prüfen. Dazu waren die formellen Beweismittel genug. Die gemeinsame Eigenheit dieser Beweismittel war die Glaube, dass das übernatürliche Geschöpf in die irdische Rechtssprechung eingreift, wenn er in geeigneter Form zur Hilfe berufen wird. Die formellen Beweismittel waren: der Eid und die Gottesurteilen (Wasserprobe, Eisenprobe und der prozessentscheidende Zweikampf). Der Zeugenbeweis (*humanum testimonium*) war in dieser Epoche nur ein vorläufiges Beweismittel, womit es entschieden wurde, welche Prozesspartei den entscheidenden Beweis erbringen soll. Die glaubwürdige Urkunde galt auch als ein entscheidender Beweis, seit dem 13. Jh. hatten sie eine verstärkte Bedeutung auch im Prozessverfahren.

Der Prozesseid (*juramentum*) war die Stärkung einer Tatsachebehauptung oder Negationserklärung bezugnehmend auf Gott. Über seine Anwendung im Prozess (Beurteilung) entschied der Richter. Es kam vor, dass der im Verfahren einen Eid ablegen sollte, der etwas behauptete, aber das geschah auch, dass der verneinende Partei sich auf Gott berufen sollte, seine Gerechtigkeit zu beweisen. Das Gericht entschied vor allem auf dem Grund des vorläufigen Beweises (Zeugen, Urkunden), welcher Partei mit einem Eid beweisen solle. Es kam auch vor, dass die eine Partei den Eid freiwillig auf sich nahm. Bei gleichen Bedingungen sollte der Beklagte einen Eid ablegen. Vom Kläger verklagte oder beschuldigte Person konnte mit „Reinigungseid“ befreit werden. Wenn eine zivilrechtliche Forderung die Sache des Prozesses war, und der Kläger konnte seine Gerechtigkeit mit Zeugen, Urkunden zum wahrscheinlich machen, konnte der Beklagte mit einem Eid behaupten, nicht schuldig zu sein. Wenn der Beklagte die Forderung erkannte, aber er das Mass bestreitete, war die mit dem Eid verstärkte Behauptung des Klägers maßgebend.

Im mittelalterlichen Prozess kam es oft vor, dass Eidgenossen die zum Beweis verpflichtete Person halfen. Sie gaben aber auch nicht über die Wahrheit Rechenschaft, sondern bekannten sich zu dem Eidableger, dessen Glaubwürdigkeit verstärkten. Der Kreis der Eidgenossen spiegelt gut die heimische Entwicklung der Rechtssprechung, die Änderung ihre Anschauung. Am Anfang bekamen die Mitglieder der Großfamilie oder das Geschlecht solche Rolle, gerade diejenige, die durch das moderne Recht aus dem Kreis der Zeugen wegen Vorgenommenheit ausgeschlossen sind. Der Grund dieser Regel war, dass dieser Personenkreis im Rahmen der familiarischen, gentilen Verteidigungsgemeinde Schutz gewähren konnte, wenn sie neben den Angegriffenen standen, konnte er nicht verurteilt

werden, wenn sie den Eid nicht mit ihm ablegten, wurde er von ihnen verurteilt. Später, mit der Lockerung der verwandtschaftlichen Verhältnissen, und mit der Erweiterung der rechtspflegenden Rolle des Staates war das wichtig, dass der Eidableger von den Eidgenossen bekannt werden sollte, also sie sollten Nachbarn, Dorfleute oder Einwohner aus dem gegebenen Komitat sein. Unsere zeitgenössischen Gesetze bestimmten den Wert des Eides, der zu den einigen Gruppen der Gesellschaft gehörigen Personen, so sollte mit dem Prozesswert entsprechenden Anzahl und Wert Eidgenossen ausgestellt werden.

DER EID, ALS BEWEISMITTEL. Der Eid entstand in dem Kirchenrecht, später im weltlichen Recht auch eine wichtige Rolle spielte. Nach dem Kirchenrecht gab es drei Bedingungen seiner Gültigkeit. Der erste: das *judicium in jurante*, also zu der Ablegung des Eides nötigen volles Einsehen und Frieheit; der zweite: *veritas mente*, die Wille zum Bekennen der Gerechtigkeit; der dritte: *justitia in objecto*, nachdem man einen gültigen Eid nur in einer gerechten Sache ablegen kann; der Eid durfte sich nicht z.B. gegen die Religion, die Sitte, die Pietät richten, bzw. durfte der die Rechte einer dritten Person nicht verletzen. Zu dem anfänglichen Formalismus des Eides gehörte die Brührung des Evangeliums oder der heiligen Reliquien (*juramentum corporaliter praestare*) und die Formel: *Ich soll von Gott und seinen jeden Sankten so geholfen werden*. In den heimischen Prozessen häufig war auch die Berufung auf die *glückliche Jungfrau Maria*. Im weltlichen Recht statt der Brührung des Evangeliums und der heiligen Reliquien bürgerte sich langsam die Aufhebung der Daume und der zwei ersten Finger der rechten Hand vor dem zwischen den zwei gezündeten Kerzen stehenden Kruzifix ein. Diese Zeremonie wurde auch durch dem 1868:54 Ga. festgesetzt. Die mittelalterliche Kirche erwartete, dass die Sache, worauf jemand in einer geregelter Form schwor, das sollte heilig sein, was von den Menschen akzeptiert werden musste. Im weltlichen Prozess – in dieser Epoche – konnte solcher Eid nicht angewendet werden, seine Beweiskraft vom Gericht frei erwägt werden konnte. Im Rechtsleben diente deswegen der Eid nur den Beweis solcher Tatsache, und die Bekräftigung solcher Negation, für dessen Rechtfertigung gab es keine andere Möglichkeit.

Der Eid als Beweismittel wurde unter der Anhörung der Zeugen, also im vorgeschrittenen Stadium der richterlichen Aufklärung der Sache angewendet. Im gegebenen Fall konnte derjenige einen Eid ablegen, der neben sich mehreren und ehrenhaften Zeugen ausstellen konnte. Ein Eid konnte von den Parteien und auch den Zeugen abgelegt werden. Die Anwendung des Eides im Prozess wurde schon in den Gesetzen von László und Kálmán erwähnt, der Eid der Zeugen wurde ersten Mal durch eine Urkunde aus dem Jahr 1184 bestätigt. Auf dem Grund der prozessualen Freiheit konnten die Parteien sich darüber einigen, wer von ihnen mit der Berufung auf den Name des Gottes seine Gerechtigkeit beweisen soll. Es kam auch vor, dass das Gericht zu erst einen Zweikampf verordnete, und machte vom

Ergebnis des Kampfes abhängig, welcher Partei vor dem Gott einen Eid ablegen soll.

Mit der Entwicklung des Verfahrensrecht tritt der formalisierte Zeugenbeweis in Hintergrund, an dessen Stelle tritt der sog. Inquisition-Beweis, die wesentliche Anhörung der Zeugen. In diesem System veränderte sich auch die Rolle des Eides. Dieser Zeit wurde der vorläufige Beweis im allgemein zur Pflicht des Klägers, der Endbeweis zum Recht des Beklagtes. Die Weise des Beweises hingte davon ab, dass man in was für einem Prozess entscheiden sollte; in den Strafprozessen sollte der Beklagte sich schon gegen die Klage im Wege eines Zweikampfes oder eines Reinigungseid rechtfertigen (*juramentum purgationis*). Dessen Ablegung kam die Inquisition zuvor. Wenn auf dieser Weise geriet der Beklagte in eine günstigeren Stellung, oder wenn der Kläger die gemeinsame Inquisition nicht erkannte, konnte der Beklagte unter leichteren Bedingungen den Eid ablegen. Wenn der Kläger selbst eine Inquisition angeboten, und das wurde von dem Beklagte zurückgewiesen, wurde der Reinigungseid zu schweren Bedingungen geknüpft. Es konnte auch vorkommen, dass das Recht der Eidablegung auf den Kläger übergang, z.B. wenn die Zeugen zu seinem Gunsten aussagten, oder die richterliche Hauptversammlungen der Komitatsadeligen (*proclamata congregatio*) neben dem Kläger ausstand. Dieser klägerische Eid war der Haupteid (*jurare ad caput in causam attracti*), weil die festliche Erklärung mit auf den Kopf des Beklagten gelegter Hand geschah. Die zeitgenössische Gewohnheit machte es möglich, dass der Beklagte dem Kläger den Haupteid am Anfang der Verhandlung anbiete. Wenn das vom Kläger nicht empfangen wurde, wurde der Beklagte, einen Reinigungseid ablegend, vom Prozess befreit.

Bis dem 13. Jh. wurde der auf die Erde abgelegte Eid (*juramentum super terram*), den der Eidableger samt seiner Eidgenossen ohne Gürtel, barfüßig, an das gestrittenen Grundstück stehend, ein Erdenstück über seinen Kopf erhebend erklärte. Dieser Beweis wurde im Fall der der Immobiliargut- oder Besitzstreit angewendet, der häufigste Fall war der Grenzstreit. Der Eid wurde nach der Logik der Epoche auch in den Schuldprozessen angewendet. Wenn der Kläger mit Urkunden oder Zeugen sein Recht nicht beweisen konnte, legte der Beklagte einen Negationseid ab, und er wurde befreit. Wenn der Beklagte die Schuld anerkannte, aber ihren Mass bestrittete, sollte der Kläger hinsichtlich des Betrages einen Eid ablegen.

Im Prozess abgelegter Eid hatte ein Gewicht und Wert. Das hängt von der Zahl und der gesellschaftlichen Stellung der Eidgenossen (*conjuratores, consacramentales*). Die Eidgenossen bis das 14. Jh. sollten von denen ausgewählt werden, die die Sache kannten oder kennen konnten. Ab der Anjou-Epoche veränderte sich die prozessrechtliche Anschauung: die Parteien bemühten sich solchen Eidgenossen neben sich zu stellen, die geeignet und bereit waren einen Eid abzulegen, dass der auf den Eid verpflichtete Partei ein glaubwürdiger, ehrenhafter Mensch ist, und seine Sache gerecht ist. Der Eidgenosse sollte volljährig, ehrenhaft und einem Stand gehörig sein. Die Prozesspartei legte der Eid im allgemein mit

ihm zum gleichen Stand gehörigen Eidgenossen. In einem zwischen Adelligen laufenden Prozess konnte der Eidgenosse ein Gutsbesitzer sein. Das hängt mit der Anschauung der Epoche zusammen: die Glaubwürdigkeit der Teilnehmer des Offiziellen Verfahren wurde durch ihren Standsstellung bestimmt. Daraus folgte, dass jemand mehr oder weniger Eidgenossen gemäß dem Wert der Sache der Klage im Prozess brauchte, abhängig davon, zum welchen Stand der Eidableger und der Eidgenosse gehörte. Fährnichherren und Oberpriester konnten bis in der Höhe von 10 Mark, die Adelligen und Priester 1 Mark, die Leibeigenen 1 Forint einen Eid ablegen. Wenn der Rechtsstreit mit einem Grundstück zusammenhängte, wurde das Zehnfacheres der Jahreseinküfte zum Grund genommen (das war der Schätzwert), und sollte ein dementsprechender Eid abgelegt werden. In den Prozessen des Gewaltaktes gab der Mass des Blutgeldes ein Grund. Im Fall anderer Gewalttätigkeiten war die Zahl der Eidgenossen gemäß der Größe der Verletzung mehr oder weniger. Im Fall des Menschenmordes sollte der Beklagte mit aus den hundert gewerbten Eidgenossen ausgewählten 47 Personen einen Reinigungseid ablegen. Aus der Anschauung der Ritterzeit folgte, dass die Zahl der Eidgenossen im Fall der Verletzung der Frauen zweimal so viel war, als bei der Misshandlung der Männer.

Der vom Gericht beurteilte Eid sollte immer am bestimmten Ort und in der festgesetzten Zeit abgelegt werden. Gemäß der Art des Eides weichten auch seine Förmlichkeiten ab. In der Zeremonie dominierte der sakrale Element, deshalb sollte man den Eid am meisten vor einem Delegierte eines glaubwürdiges Orts, in einer Kirche oder Kapelle, zum Altar getreten und das oder dessen Reliquien berührend ablegen. Der Glaubwürdige Ort stellet danach eine die ordnungsmäßige Ablegung des Eides bezeugende Urkunde, die von dem Partei dem Gericht aufgezeigt wurde. Danach konnte die Verhandlung angesetzt werden.

DIE GOTTESURTEILEN. Die Anwendung der Gottesurteile (*ordalia*) im Prozess kann man schwer verstehen. Die Verhältnisse des gegebenen Zeitalters betrachtend, müssen wir davon ausgehen, dass unseres Verfahren in der Macht der übernatürlichen Geschöpfe tief glaubten, später in der christlichen Epoche in der Allmächtigung des Gottes. Sie halten es für vollstellbar, dass die Macht des Jenseits auch in der irdischen Rechtspflege eine Rolle spielt, die nimmt die Unschuldige in Schutz, hängt die Naturgesetze auf, im ihren Interesse Wundern macht. Schon selbst diese Tatsache hielt Mehreren von der unbegründeten Prozesseinleitung zurück, bzw. die Mehrheit der Beklagten statt der Annahme der Probe zu dem Bekennen bewegte. Ein Gottesurteil wurde dann verwendet, wenn es einen anderen Beweis nicht gab, also konnte das Gericht nicht selbst die Gerechtigkeit ausklären. Es soll auch erwähnt werden, dass das Gottesurteil in einem organisierten Rahmen, vor der Öffentlichkeit tobte. Die Rechtspflege war so organisierter, als die Gentilrache, die mit dem sofortigen Genugtu verbunden, physikalische Retorsion. In den damaligen Verhältnisse brachte die Anschaffung der Beweise ausserordentlichen Schwierigkeiten. Der Urkundenbeweis – wegen der

Schreibunkundigkeit – war fast unbekannt. Der Zeugenbeweis wurde durch die zwischen den gesellschaftlichen Organisationsschichten (Stamm, Geschlecht, Familie) herrschende Privatrache zu unmöglich gemacht (der Zeuge war nämlich zur Rache der Gegenpartei ausgesetzt). Zwischen diesen Verhältnisse gab es oft keine andere Möglichkeit, als bei dem Schicksal, bei dem Los anzusuchen, das nach der zeitgenössischen Glaube die Wille des Gottes war.

Die Mehrheit der europäischen Völker kannte und verwandte diese primitive Form des Beweises schon in der Epoche der Gentilgesellschaft. Die christliche Kirche zeigte ein widerspruchsvolles Verhalten: am Anfang war sie als gegen Gottesversuchung dagegen, später – als sie erfuhr die Anhänglichkeit der Gesellschaft – versuchte das zwischen die christlichen Rahmen zu schränken. Die Priesterschaft nahm die Mitwirkung im 11. Jh. auch in Ungarn an, sie hatte davon auch materiellen Vorteile. In den Gottesurteilprozessen gehörte die Aufgabe der Ladung und die Urteilskundmachung dem weltlichen Gericht, aber die Kleriker bekamen durchgehends in seiner Abwicklung eine Rolle. Unter das Gottesurteil gezogene Person fastete drei Tage lang, danach beichtete, kommunizierte, womit es versucht wurde, ihm zum freiwilligen Bekennen zu drängen. Die Probe wurde vom Büttel mit Hilfe der mitwirkenden kirchlichen Person geführt. Nach dem Gesetz von László I. (I.28) sollten noch drei Zeugen anwesend sein. Der König Kálmán erlaubte die Proben nur am Amtsort des Bischofs, über ihr Ergebnis wurde ein schriftlicher Beweisbrief (*litterae relatoriae*) ausgestellt.

Wir kennen zahlreichen Versionen der mittelalterlichen Gottesurteilen. Im weiteren Sinn können wir die Version des Eides hierher rechnen, worin der Beklagte an sich die Strafe des Gottes fluchend rief, wenn er nicht die Wahrheit sagen würde. Die Probe des glühenden Eisen kann als eine eigenartige ungarische Gewohnheit betrachtet werden, nach einigen Voraussetzungen entwickelte sie sich in der Zeit der Wanderung an der Steppe unseres Volkes. Nach dem Várader Regestrum sollte der Beklagte dabei in der Vorhalle oder *cemeterium* der Kirche ein 1-3 Pfund schwer glühendes Eisen, das vom Bischof zuvor eingesehen wurde, in die seine Hand nehmen. Die Hand des Probeleistendes wurde früher in eine Leine gebunden, damit er irgendeines Zaubermittel gegen die glühene Kraft des Eisens nicht anwenden kann. Das Leinen wurde abgesiegelt, und der Beklagte wurde überwacht. Seine Hand wurde erst bei der Probe ausgebounden, aber es wurde nach der Probe genau so vorgegangen und es wurde erst am dritten Tag offiziell geprüft, ob seine Verletzung geheilt ist, oder nicht, also ob er schuldig oder unschuldig ist. Wenn der Beklagte während der Probe großen schmerzen fühlte, bewegte er sich nicht aus der Kirche, entlief er vor der Probe, oder seine Verletzung fing nicht an, zu heilen, wurde er für schuldig gehalten. Die Richter konnten auch neben einer anderen Probe entschieden. Nach dem Zeugnis der Urkunden sollten einige Beklagten an 6-17 Ackereiesen oder am brennenden Scheiterhaufen durchgehen, andere sollten eine glühende Handschuhe anziehen.

Die Wasserprobe war zweierartig. Im Fall der Heißwasser-Probe sollte der Beklagte einen Ring oder eine andere Sache aus einen Kessel ausnehmen, worin

heißes Wasser war; bei der Kaltwasser-Probe wurde der Beklagte zusammengebunden ins Wasser geworfen. Wenn er an der Oberfläche des Wassers blieb, also „auch das Wasser aus sich hinauswarf“, war er schuldig, wenn er versank, wurde er für unschuldig erklärt. Die Wageprobe kam in den Hexenprozessen vor, wobei der Beklagte gewogen wurde. Wenn er für seine Figur auffällig leichter war, wurde er als schuldig betrachtet. Die Probe des heiligen Bissens (*panis adjurati, casibrodeum*) wurde gegen die Diebe angewandt. Der Beklagte sollte ein Stück geheilte Brot oder Käse fluchtend schlucken. Wenn er das schnell hinunterschluckte und er erkrankte nicht davon, wurde er freigesprochen, im Gegenfall wurde er verurteilt. Bei uns die mit der Hexerei beklagte und eine ehrenhafte Frau gab in der Anwesenheit der Richter Butterbrot dem Hund oder der Katze. Wenn diese sich zum Brot der Hexe nicht näherten, wurde ihre Schuld beweist. Die Probe der Kommunizierung (*purgatio per eucharistiam*), die gegen Priester und Mönchen verwandt wurde. Im frühen Zeitraum war man davon überzeugt, dass derjenige sofort stirbt, der die Hostie schuldhaft zum sich nimmt. Die Kreuzesprobe (*judicium crucis*) stand darin, dass die Prozessparteien vor dem Kreuz mit ausgestreckten Armen stehen sollten, und derjenige der schuldig war, seine Armen früher hinabsanken. Bei der Probe der Losziehung wurde ein leeres und ein gekreuzigtes Würfel oder Stab auf dem Altar gestellt, wurden sie bedeckt, und ein davon wurde von einem unschuldigen Kind ausziehen lassen. Wenn er das gekreuzigten Auszug, wurde sein Aufträger als unschuldig betrachtet. Bei der Probe der zur Leichenberufung (*jus feretri*), im fall eines Mordes, wenn der Täter unbekannt war, wurde die Leiche nicht begrabt, und die Einwohner des ganzen Orts davor erscheinen sollte. Wenn sie wussten, wer der Mörder ist, sollten sie das benennen, wenn sie das nicht wussten, sollten sie ihren Hände auf den Kopf des Totes ablegend einen Eid ablegen, dass sie nicht die Mörder sind und sie kennen den Täter nicht. So wurden die nächsten Bekannter, Freude und Verwandtes des Getöteten vorgenommen. Derjenige wurde für schuldig erklärt, der nicht den Eid ablegen wollte, oder unter dessen Eid die Leiche fing an zu bluten, oder irgendeine Änderung an der Leiche erschien.

Die Proben wurden selten auch in den zivilrechtlichen Sachen angewandt. Im Fall einer richterlichen Entscheidung sollte jedermann die beurteilte Probe ausstehen. Es wurde aber erfordert, dass der Betreffende gesund sein sollte, wenn er krank war, konnte er eine Verschiebung bekommen, oder wurde es erlaubt, dass jemand ihn ersetze. Der Probe wurde von einem anderen ausgestanden, wenn der Verpflichtete zu alt war. In diesem Fall trug statt des Vaters sein Sohn, statt der Mutter ihre Tochter, statt des Geschwisters sein jüngeres Geschwister das Urteil des Gottes.

Die wichtigste Quelle der heimischen Geschichte der Gottesurteilen ist der Várader Regestrum, worin 389 von solchen Sachen kommen vor, davon 67 endeten mit einer Einigung, worauf die Priester und die Richter die Parteien vor der Einleitung des Verfahrens immer aufriefen. Eine Prozesserneuerung konnte nur in den mit Zweikampf entscheidenden Sachen stattfinden. Im unseren Land wurde die meiste von solchen Urteilen in den Várader, Budaer und Arader Kirchen gehalten.

Die Gottesurteile wurden zum ersten Mal durch die Gesetze von László erwähnt. Ein aus der Zeit seiner Regierung erhaltenes Gesetz (III.1.) verfügte darüber, dass die Beklagten bei den massenweise vorgekommenen Diebstählen in Zehnergruppen geteilt werden sollen, und einer von den Zehn das Eisen statt der Übrigen tragen soll. Dieser Zeit wurde die Tarife der Beträge, die den die Eisen- und Heißwasser-Proben abwickelnden Personen gebührten (I.28.).

Das Gesetz von König Kálmán (I.22.) verordnete, dass eine Probe im Weiteren nicht bei jeder Kirche gehalten werden konnte, das soll nur in den Bischofskatedralen, in den Pressburger und Nyitraer Großpropsteien stattgefunden werden. Dieses verbotene Gesetz bezeugt auch, dass diese Proben früher bei jeder Kirche geübt wurden. Die Rolle der Gottesurteilen minderte sich bedeutend, als die Kirche – nach dem verbotenen Beschluss der vierten lateraner Synode im Jahre 1215 – konnte weiters in ihren Durchführungen keine Rolle annehmen. Bei uns wurde die kirchliche Mitwirkung bei den Proben durch der Budaer Synode im Jahre 1279 verboten. Die rechtspflegenden Reformen in der Anjou-Zeit hoben die Gottesurteile auf, und außer dem Zweikampf, wurden sie in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr angewandt. Im späten Mittelalter blieben ihrer einigen Formen in den Hexenprozessen auf. Die Waage- und Wasserproben wurden auch noch in dem 1728 jährigen Szegeder Hexenprozess angewandt. Der entscheidende Zweikampf überlebte auch das Mittelalter, der durch den neuzeitlichen Beweismittel (Zeugen, Urkunden, Anschau) aus dem Prozessverfahren endlich ausgeschlossen wurde.

Die Ständeepoche (14–16. Jahrhundert)

ALLGEMEINE CHARAKTERBESCHREIBUNG.

Die Ständeabsonderung der Gesellschaft war auch im Verfahren für die Geltendmachung der Wahrheit entscheidend. Wie im Falle der Urteilsinstanzen, so auch während des Prozesses bestimmte die Ständerechtsstellung ihre Prozessrechte, ihren Spielraum. Auch in Ungarn bildete sich eine einzigartige Organisationsgliederung zwischen den einzelnen Richterforums heraus, ein anderes Gericht beschloss ja die Rechtsstreiten der Adeligen, des Priesterstandes, der Bürger in den königlichen Freistädten und Marktgemeinden, und die Sachen der Personen unter Jurisdiktion des Privatgutsherren. Die Gerichtsbarkeit wurde ja auch territorial gegliedert, in Hinsicht der Rechtspflege waren ja alle Komitate ein „Sonderland“, in denen verschiedene materielle Rechtsvorschriften, und Verfahrensnormen zur Geltung kamen, die in örtlichen Statuten verankert wurden. (Auch) auf dem Gebiet des Verfahrensrechts wurde also der Partikularismus charakteristisch, der gerade zum 19. Jahrhundert das ungarische Rechtsleben charakterisierte.

Auf dem Gebiet der offiziellen Rechtsverfolgung gab es eine wichtige Änderung dadurch, dass sich von den früheren fortgeschrittenere Verfahrensformen durch die Verbreitung der Schriftlichkeit auch in Ungarn ausbildeten. So konnte die materielle Beweisführung eine größere Rolle bekommen, die Aufdeckung der Wirklichkeit, die Rekonstruktion historischen Tatbestandes wurde eine wichtige Aufgabe des Prozesses. Das für die Rechtsverfolgung richtende Verfahren verging grundsätzlich nach den früher entstandenen Prinzipien, Regeln und Gewohnheiten, auch noch in dieser Epoche trennte sich der bürgerliche und Strafprozess auf prinzipiellem Grund. Trotzdem bildete die Praxis auf das 16. Jahrhundert eine gewisse Arbeitsteilung zwischen den Organen für die Entscheidung der Rechtsstreite aus. In den Komitate tagte der Straferichtshof (sedria) z. B. an bestimmten Tagen der Woche, mit beinahe gleicher persönlicher Zusammensetzung, so mit der Zeit konnten ähnliche Urteile in ähnlichen Fällen in Straftypsachen zu Recht erkannt werden. Diese Gewohnheit ermöglichte die getrennte Führung der Straf- und bürgerlichen Akten, die in der Gerichtspraxis zu zweckmäßiger Arbeitsverteilung führte.

In der gegebenen Periode erschienen auch solche *Strafverfahrenformen*, die das Verfahren vereinfachten, eine schnellere Entscheidung ermöglichten. So einer war der von Matthias I. eingeführte Anklageprozess, der ein schriftliches Strafverfahren war, und es wurde in unserer Heimat gerade bis 1853 gefolgt. Demnach, wenn es vom Gericht an Hand der Untersuchung so beurteilt wurde, dass es sonst für ein ordentliches Verfahren die Möglichkeit gibt, wurde eine prozessrechtliche Entscheidung gebracht. Es kam vor, dass danach eine Beglaubigungsverhandlung geführt wurde, wo der Angeklagte und die Zeugen vernommen wurden. Gleichzeitig mit der Belangung wurde der Anwalt zur Einreichung seiner Anklageschrift aufgefordert. Der folgte die Aufnahme des Prozesses und die Beantwortung, wozu der Angeklagte auch dann geladen wurde, wenn er schon in Haft war. (citatio ex vinculis). Das Urteil wurde innerhalb von drei Tagen, nach den in geschlossener Verhandlung dargestellten Akten gefällt.

Ein Versuch geschah erst in dieser Epoche zur Vereinigung des Rechtslebens, zum schriftlichen Absetzen des geltenden Rechts. Das berühmte Tripartitum von István Werbőczy (HK) enthält zahlreiche prozessrechtliche Regel, die die frühere Praxis veränderte, und half auch bei der Vereinigung des zeitgenössischen Rechtssystems auf dem Gebiet des Verfahrensrechts.

DIE ETAPPEN DES VERFAHRENS. Am Ende der Etappe trennten sich die einzelnen Phasen des Verfahrens von der früheren fester ab. Einer von den Gründen dafür war das, dass die königliche Gesetzgebung besser die Verfahrensfragen beachtete, entstanden zahlreiche Dekreten, die ausführliche Prozessregelungen enthielten. Auf diesem Gebiet schritt besonders unser „gerechter“, König, Matthias I. voran, der auch in juristischen Fragen bewandert war. Das Prozessverfahren für die Geltendmachung des materiellen Rechts kann in dieser Etappe auf die folgenden Phasen geteilt werden: *die Ladung, die*

Prozessaufnahme, die Einlassung, die Beweisführung, die Fällung des Urteils, der Rechtsbedarf und die Vollziehung.

Die Ladung (citatio) bekam stufenweise eine schriftliche Form. Es entstand die Gewohnheit, dass die Partei, die den Prozess einleitete, vom Herrscher oder von einem der Landeswürdenträger, der richterliche Aufgabe versah, um die Ausgabe des Prozessbefehls (mandatum evocatorium) bat. Die Expedition des Befehls bezeichnete eine Person vom König, der mit einem Beauftragten des kompetenten glaubwürdigen Ortes die Ladung für die den Streit verkündigte Gegenpartei zustellte. Die Ladung musste innerhalb von 60 Tagen übergeben, sonst trat sie außer Kraft (HK. I. 33.) Die Prozessladung – vor den Zentralgerichten – lautete meistens auf den achten Tag nach einem größeren kirchlichen Fest.

Bis zum 18. Jahrhundert funktionierten die Gerichtshöfe der königlichen Kurie nicht ständig, sondern nur die bedeutendsten, die Sitzungen wurden für den letzten Tag des acht Tage lang dauernden Festes der Kirche (festum cum oktava) anberaumt. So gab es die Chance, dass die Betroffenen neben den zeitgenössischen Verhältnissen vor dem Gericht erscheinen zu können. Mit der Mitwirkung im kirchlichen Hof versammelter kirchlicher und weltlicher Vornehmen entstand die Gerichtsbarkeit von zwei längeren (St. Georg, St. Michael) und zwei kürzeren (Dreikönige und St. Jakob) Etappen. Im früheren Fall dauerte die Beurteilung von dem achten Tag des Festes vierzig Tage lang, im späteren Fall zwanzig Tage lang in den Gerichten vom Banus in Kroatien-Slawonien und vom Woiwode in Siebenbürgen.

Die Ladung war oft erfolglos. Nach dem Gewohnheitsrecht konnte die Streitverkündung – auf oben stehende Weise – schon sechsmal wiederholt werden, und auch danach gab es die Möglichkeit auf drei Märkten in der Umgebung „herauszufinden“, die Pflichtung der Erscheinung vor dem Gericht zu veröffentlichen. Matthias I. hob – im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens – diese letzte Weise der Ladung auf. In den wichtigeren Sachen war es immer öfter, dass die dritte Ladung den Beklagten neben Sachfälligkeit zur Erscheinung aufforderte. Auf die Mitwirkung von Werbőczy wurde es immer öfter, dass der glaubwürdige Ort von der Ladung einen *Meldungsbrief* ausstellt und das auch den Prozessteilnehmern mitteilte.

Die *Prozessaufnahme* konnte erst dann an die Reihe kommen, wenn die Parteien, oder ihre gesetzliche Vertreter vor dem Gericht erschienen. Die *Prozessaufnahme* hatte die Bedingung, dass der Anreger des Prozesses auch mündlich seinen Klagenanspruch, Beschwerde oder Anklage vorträgt.

Die *Einlassung* (litis contestatio) kann als selbstständige Etappe des zeitgenössischen Verfahrens beobachtet werden. Damit begann die Rechtsfindung der Sache, während sich die Beglaubigungsperson von dem Inhalt der Klageschrift äußern musste. Diese Etappe konnte erst dann an die Reihe kommen, wenn das Gericht die prozesshindernden Einreden des Beklagten für grundlos hielt. Die Beglaubigungsperson konnte ja das Recht des Klägers für Klageerhebung bestreiten, sie konnte sich auf Verjährung beziehen, oder sie konnte den

Wirkungskreis des Gerichtes, die Kompetenz, die Unbefangenheit des Richters fraglich machen. In diesen Fällen machte das Gericht die Stellungnahme, das den Fall verhandelte. Wenn es der formalen Einwendung stattgab, wurde der Prozess außer Kraft gesetzt.

Die meisten Prinzipien der *Prozessbeweissführung* entstanden auch in dieser Epoche. In dem alten ungarischen Prozessrecht setzten sich die Regeln der Beweisführung des kanonischen Rechts in erster Reihe durch, wo die Beweisführung dem Kläger zur Last fiel. Diesem Prinzip wurde auch von Weböczy gefolgt, nach dessen Meinung „actor semper paratus esse debet“ (HK. II. R. 84. c. 5. §), also der Kläger musste im Prozess für die Beweisführung immer bereit stehen. Wenn der Kläger seinen Anspruch, Behauptungen nicht beweisen konnte, musste seine Klage verwiesen werden. Dieses Prinzip wurde auch in unserem späteren Recht verstärkt. (1729: Art. 27. § 1.) Zu dieser Zeit wurde das Rechtsprinzip formuliert, demnach der Gegenstand der rechtlichen Beweisführung von den entscheidenden Tatsachen gebildet wird, kann das Leben, oder der Inhalt der rechtlichen Norm nur ausgenommen der Gegenstand der Beweisführung sein. Im Prozess brauchten nur die solchen Tatsachen bewiesen zu werden, die von dem Gegner verneint, beziehungsweise nicht eingestehen wurden. Das im Prozess abgelegene Geständnis konnte nach dem Gesetzartikel 1504: 15. widerrufen werden.

Also, das Ziel der Beweisführung war schon in dieser Epoche das Erkennen der Wirklichkeit – mit juristischem Ausdruck – die Aufdeckung der historischen Sachlage. Demnach drängten die formalen Beweisführungsmitteln stufenweise in den Hintergrund. In der Ständeepoche bekamen die Schriften, die das Recht sicherten, und die Urkunden – mit der Verbreitung der Schriftlichkeit – immer eine größere Bedeutung. Die Verfälschung der Urkunde wurde durch die schwersten Strafarten bedroht. Die Zeugenvernehmung wurde zum üblichen Beweisführungsmittel, die Inkquisition (später mit einem anderen Sinn gewonnener lateinischer Ausdruck). In der ungarischen Sprache entstand das Wort Inquisition für die Bezeichnung solcher Personenerklärungen, die sich auf Prozesssachen bezogen. Zwei Variante der Zeugenbeweisführung entstanden im 15. Jahrhundert; beide Formen rechneten nur als vorherige Beweisführung. Das einfache Inkquisition diente der Prozessvorbereitung, der Begründung der Klage. Das wurde meistens vom Kläger beantragt, er konnte „die offiziellen Personen“ ersuchen, die Tatsachen, die Angaben des Falles vorher zusammenzusammeln, und sie schriftlich zusammenzufassen. Die zusammenfassenden Meldungen (Meldungsbriefe) spielten wichtige Rolle in der späteren Urteilsfällung. Die andere Variante ist das gemeinsame Inkquisition (*communis inquisitio*). Es konnte schon während des Prozesses an die Reihe kommen, indem irgendwelche Partei verlangen konnte, ihre Zeugen von einem Beauftragten eines offiziellen Ortes und von einem königlichen Beauftragten am Tatort, oder im Komitatszentrum ausführlich vernommen werden zu können. Auch in diesem Fall wurde eine ausführliche schriftliche Zusammenfassung von den Zeugenaussagen gemacht. Das Gericht konnte die Zahl der Zeugenaussagen erwägen, beim Prozessurteil konnte ihren Inhalt benutzen.

Wenn die Zeugenaussagen widersprüchlich waren, wurden die Behauptungen der Zeugen von höheren Ständen oder die mit mehreren Zeugen bezeugten Aussagen relevant beobachtet.

Auch in dieser Epoche blieb der Eid als wichtiges Beweismittel im Laufe des Prozesses. Vom Ergebnis der früheren Beweisführung entschied das Gericht, mit was für einem und aus wie viel Personen stehendem Eid die Partei zum Obsiegen braucht. Der Eid hatte unverändert feste Regeln und strenge Bedingungen. Nur die prozessführenden Parteien konnten einen Eid schwören, die persönliche Teilnahme war – mit den folgenden Ausnahmen – obligatorisch. Der Eid konnte nur den Prozessfall treffen, sein Text musste vom Gericht nach dem Anhören der Parteien genau festgestellt werden, und er im Urteil wortwörtlich niederlegt werden. Das Gericht kümmerte sich auch darum, dass aller Eid nach den gesetzlichen Maßnahmen und mit der gewohnten Feierlichkeit stattfinden soll. Der König war von der Eidesleistung frei, wenn der Eid ihm in dem gegen ihn richtenden bürgerlichen Prozess zugesprochen wurde, schwor der Staatsanwalt der Heiligen Krone an seiner Statt und in seinem Namen (HK. Pars II. 39. 2. §). Weder der Primas sollte keinen Eid ablegen, anstatt ihm war sein Bevollmächtigter tätig, und er unterschrieb das Protokoll von dem Eid. Die Kinder vor ihrem gesetzlichen Alter konnten keinen Eid ablegen. In Ehesachen durfte man von der Frage der Gesetzlichkeit der Ehe und der Geburt des Kindes keinen Eid ablegen. Es wird die Entwicklung der Rechtsanschauung der Epoche bezeichnet, dass die Angeklagten immer seltener zum Eidesleistung in dem gegen sie angefangenen Fällen verpflichtet wurden.

Der Eid im Prozess konnte in dieser Epoche vorhergehend oder entscheidend sein. Von dem 15. Jahrhundert an gewann der vorhergehende Eid, der sog. Offenbarungseid eine besondere Bedeutung. Diesen sollte der ablegen, wer dringend verdächtigt damit war, dass man eine Urkunde über das Grundstücksrecht eines anderen bei sich hält. Wenn man verneinte, und den vorgeschriebenen Eid mit fünfzig, beziehungsweise in anderen Fällen mit fünfundzwanzig Eidgenossen nicht ablegte, dann war man für den Grundstück dem Gewinner des Grundstücksstreites haftungspflichtig. (1659:43.). *Der entscheidende Eid* konnte erst dann zulässig sein, als es kein Beweis neben der Stellung im Prozess gab, und der eine Partei seinen Eid anbot und ihn der Gegner annahm. Der mit solchen Bedingungen abgelegte Eid bot einen Beweis mit vollem Wert, was er enthielt. Der an dem Fristtag für den beurteilten Eid ohne Grund nicht erschien, oder zögerte sich den Eid abzulegen, verlor den Prozess. (HK. II. R. 32. c. 9. §).

Der Falschheid zog ewige Ehrlosigkeit und Strafe nach sich (HK. II. r. 30. c.). Die falsch Geschworenen wurden als Schuldige (*aucarii*) genannt, und außer der Strafe mussten sie – als die aus dem Kreise der Bevölkerung ausgeschlossenen Personen – in bunter Bekleidung angezogen, mit einem aus Hanf gefertigtem Gürtel, barfußig und barhäuptig herumgehen. Die Juden im Hut mit der Berührung der Heiligen Schrift (Thora) schworen. Die Eidgenossen spielten eine Rolle noch selten im 17. Jahrhundert, wahrscheinlich am Ende dieses Jahrhunderts kam es

außer Gebrauch. Sie wirkten aber beim Reinigungseid auch nach dem 1729: Art. 27. mit.

Auch der *richterliche Augenschein* (oculata revisio) bekam immer eine größere Rolle während der Beweisführung und bei der Urteilsfällung. In der gegebenen Epoche ging der Artikel 1486: 14. zum ersten Mal darum, als es sich noch nach der alten Tradition erhält. Der Artikel des Jahres 1486: 16. verfügte über die Strafe der Verhinderung des richterlichen Augenscheins. Werböczy definierte zum ersten Mal (HK. II. R. 41. c.), was „die Beaugenscheinigung ist und wie das durchführen soll“. Unsere späteren Gesetze legen ausführlich die Verwendungsgebiete des Augenscheines und die Weise beim Proportionsverfahren (1836: Art. 12.), bei der urbarialen Regelung (1836: Art. 10.), im Falle des Schaden verursachten Viehes (1729: Art. 42.), in feldpolizeilichen Fällen (1840: Art. 9.), und bei den Enteignungen (1836: Art. 25. und 1840: Art. 10.) dar.

Die entscheidende Mehrheit der Fälle wurde auch in dieser Epoche vom Urteil beschlossen. Die Entscheidung wurde vom Gericht schriftlich zusammengefasst, vorgelesen und verständigt. Das in Rechtskraft erwachsene Urteil musste im Allgemeinen innerhalb von einem Jahr durchgeführt werden. Eine Eigentümlichkeit des Verfahrensrechts in der Ständeepoche war das, dass die Prozessübereinkunft erst nach dem Endurteil geschlossen werden kann. Die mit dem Grundstück, Gut zusammenhängende Vollziehung passierte mit der Hilfe des glaubwürdigen Ortes. Der Prozess endete ja mit der Niederlage des Prozesses. Das konnte vorkommen, wenn der Kläger seine Klage zurücknahm, und die dafür vom Gewohnheitsrecht ausgestaltete Strafe bezahlte.

Auf dem Gebiet der *Rechtsmittel* ist die Berufung zuerst zu erwähnen. Im Adelsrecht entstand spät, obwohl das Tripartitum schon feststellte, dass man gegen die Entscheidungen der Landesrichter an dem König zuwenden konnte. Im Falle der städtischen Gerichtshöfe entstand schon früher ein eigenes Rechtsmittelsystem, demnach die Gerichtsentscheidungen der Tochterstädte in den Mutterstädten verteidigt werden konnten. Es entstand ein ähnlicher Prozess auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit, wo man beim Gesetzstuhl im Komitat mit Rechtsmittel leben konnte.

Auch der *Widerruf des Wortes „Rechtsanwalt“* (revocation) kann als ein eigenartiges Rechtsmittel beobachtet werden. In diesem Fall konnte der den Prozess begonnene Kläger die Erklärung seines Rechtsanwaltes widerrufen, und konnte um eine neue Verhandlung bitten. Zur Wiederaufnahme konnte es im besonderen Falle kommen, in dieser Epoche im Falle nur von dem König gekriegtes Mandat.

Die durch die verurteilte Person betroffene *Vollziehung* wurde im Allgemeinen bis zum 16. Jahrhundert als die Aufgabe des obsiegenden Partei betrachtet. Eine einzigartige Form des Rechtsmittels gegen die in den Besitzstreiten gefällten Urteile war das *Zurücktreiben* (repulsio). Nach der zeitgenössischen Auffassung kann das als eine Variante des Rechtsmittels beobachtet werden, mit dem man gegen den Urteil im Besitzstreit legitim nur einmal leben konnte. Die

unterliegende Partei konnte die Vollziehung des Urteiles – mit symbolischer Kraftmacht, mit gezogenem Säbel – verhindern. Dessen Ursache aber (z. B. die Parteilichkeit des Richters, falscher Zeuge) musste er aber vor Gericht bringen. Wenn der Grund dafür nicht rechtmäßig war, der Widerstandskämpfer wurde bestraft. Die weiteren Versuche für das Zurücktreiben wurden als Treulosigkeit qualifiziert.

Die Verfasser

Prof. Dr. MÁRIA HOMOKI-NAGY

Universität Szeged, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte

Prof. Dr. GÁBOR MÁTHÉ

Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche Budapest Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

Prof. Dr. BARNA MEZEY

Eötvös-Loránd-Universität Budapest, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte

Prof. Dr. MIHÁLY T. RÉVÉSZ

Széchenyi-István-Universität Győr, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

Prof. Dr. ISTVÁN STIPTA

Universität Miskolc, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

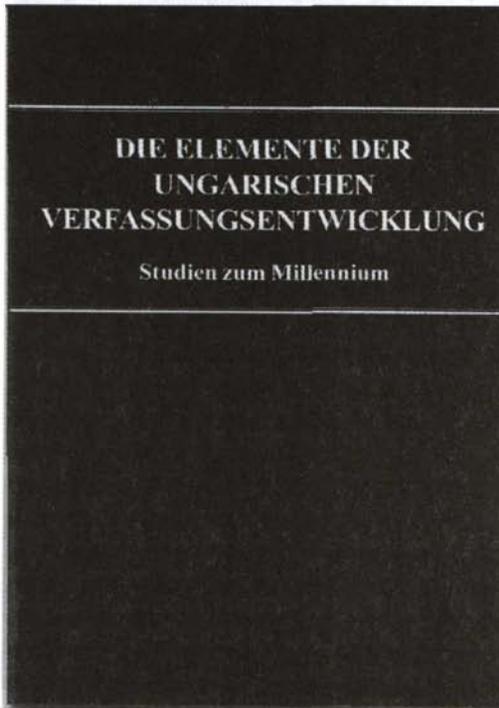
DIE ELEMENTE DER UNGARISCHEN VERFASSUNGSENTWICKLUNG

Studien zum Millennium

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey

33. Deutscher Rechtshistorikertag, Jena

Budapest-Jena 2000.



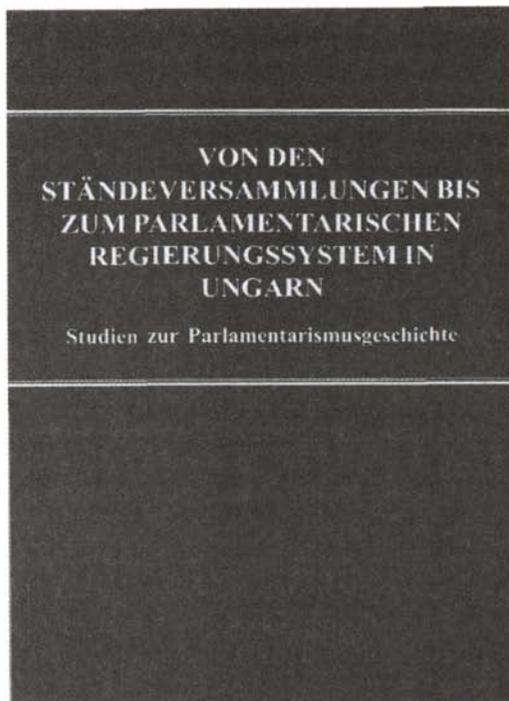
MÁTHÉ, G.: *Die Lehre der Ungarischen heiligen Krone – Paraphrase*; MEZEY, B.: *Vom consuetudo zum Gesetzesrecht*; RÁCZ, L.: *Beiträge zur Entwicklung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn*; RUSZOLY, J.: *“Eine neue Verfassung für Ungarn” Zur Einfügung der Institutionen Parlamentarismus und Volksrepräsentation In Ungarn und in dem mit ihm wiedervereinigten Siebenbürgen im Jahr 1848.*; RÉVÉSZ, T.: *Pressevergehen im ungarischen Recht der dualistischen Zeit*; NAGY SZEGVÁRI, K.: *Die Gesetzgebung bezüglich der Lage der stellungslosen Akademiker in Ungarn während der großen Wirtschaftskrise*

VON DEN STÄNDEVERSAMMLUNGEN BIS ZUM PARLAMENTARISCHEN REGIERUNGSSYSTEM IN UNGARN

Studien zur Parlamentarismusgeschichte

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey

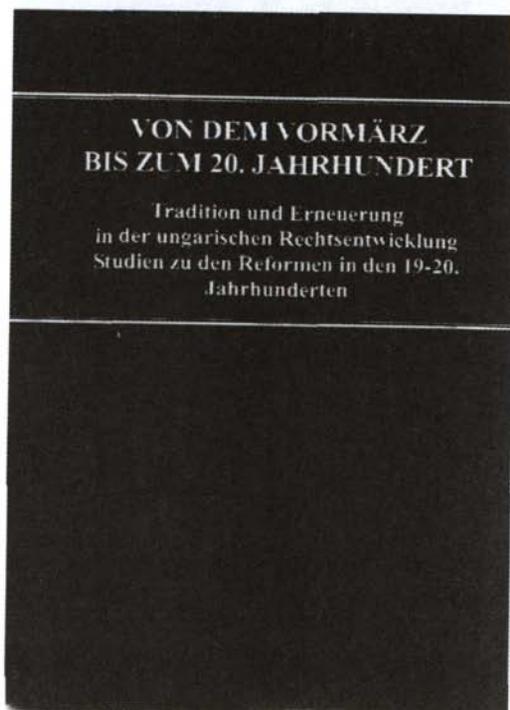
Budapest-Graz 2001.



BRAUNEDER, W. Vorwort; BÉLI, G.: *Die Versammlung zu Gran 1267 und die Vorereignisse deren*; KAJTÁR, I.: *Europäische Rechtskultur im ungarischen Parlament des 19. Jahrhunderts*; MÁTHÉ, G.: *Problems of codification during the Austro-Hungarian dual Monarchy*; MEZEY, B.: *Die Ausgestaltung des parlamentarischen Regierungssystems in Ungarn im Jahr 1848*; RÁCZ, L.: *Public-law pact: limitation of the supreme authority at the national assemblies of the principality of Transylvania*; RÉVÉSZ, T. M.: *Der liberalen Presserechtesetzung*; RUSZOLY, J.: *Es war das erste seiner Art in Europa*; STIPTA, I.: *Vertikale Gewaltentrennung: Die Rolle zum Verfassungsschutz der ungarischen Komitee*; SZALMA, J.: *Parlament und Zivilgesetzgebung in Ungarn*; SZIGETI, M.: *Das duale Mediensystem in Ungarn und dessen rechtliche Hintergründe*

VON DEM VORMÄRZ
BIS ZUM 20. JAHRHUNDERT
Tradition und Erneuerung in der ungarischen Rechtsentwicklung
Studien zu den Reformen in den 19-20. Jahrhunderten

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey
34. Deutscher Rechtshistorikertag, Würzburg
Würzburg-Budapest 2002.



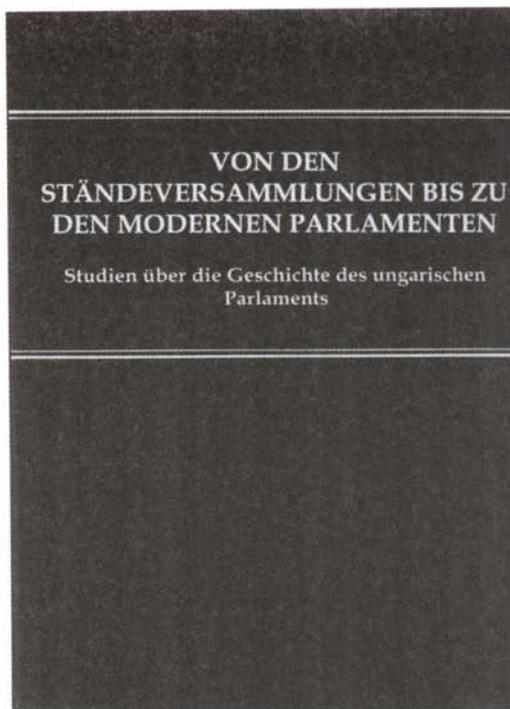
BALOGH, E.: *Ein wenig bekannter Strafgesetzentwurf von 1829/30*; KAJTÁR, I.: *Tradition und Reform (Politische Argumentation in den Jahrzehnten des ungarischen Reformzeitalters)*; MÁTHÉ, G.: *Die Fragen der Kompetenzregelung zwischen der Verwaltung und dem Justizwesen in den ersten Jahren des Dualismus*; MEZEY, B.: *Eine spezielle Regierungsform in der ungarischen Rechtsgeschichte*; NAGY SZEGVÁRI, K.: *Feministische und Antifeministische Traditionen in Ungarn. Der Kampf um das Wahlrecht der Frauen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert*; RÉVÉSZ, T. M.: *Erläuterungen zur ungarischen Geschichte der Preßpolizei*; RUSZOLY, J.: *Verfassung und Volksvertretung Lajos Kossuth über die öffentlich-rechtlichen Reformen auf den Kolumnen der Pesti Hírlap (1841–1843)*; STIPTA, I.: *Der Kampf von Lajos Kossuth für das Selbstverwaltungssystem Im Jahre 1848*

VON DEN STÄNDEVERSAMMLUNGEN BIS ZU DEN MODERNEN PARLAMENTEN

Studien über die Geschichte des ungarischen Parlaments

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey

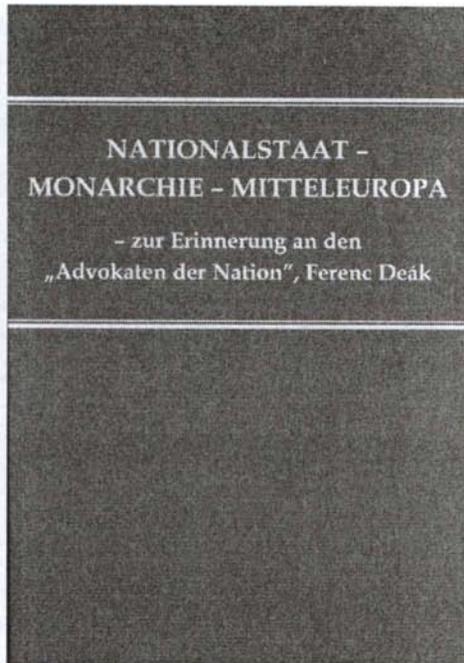
Barcelona-Budapest 2003



RÉVÉSZ, T. MIHÁLY: *Vorwort*; BALOGH, ELEMÉR: *Strafgesetzentwürfe als Ergebnisse der Kodifikationstätigkeit deputationum regnicolarum (1790–1830)*; MÁRIA, HOMOKI-NAGY: *Das Schicksal der zivilrechtlichen Gesetzesentwürfe der Landtage während des Reformzeitalters*; MÁTHÉ, GÁBOR: *Nationalversammlung und Rechtsgebung (1944–1949)*; MEZEY, BARNA: *Die Ständeversammlungen von Ferenc Rákóczi II. in Siebenbürgen*; RÁCZ, LAJOS: *Instruments of Governments: Royal Council and National Assembly during Middle Ages in Hungary*; RÉVÉSZ, T. MIHÁLY: *Das Parlament und die Finanzielle Kontrolle nach dem Ausgleich In Ungarn*; RUSZOLY, JÓZSEF: *Zensus und Gesellschaft Zur Frage qualificatio in den ungarischen parlamentarischen Wahlgesetzen von 1848*; STIPTA, ISTVÁN: *Die Verfassungskonzeption von Lajos Kossuth aus dem Jahre 1859, mit besonderer Hinsicht auf den Parlamentarismus*; SZABÓ, ISTVÁN: *Die Auflösung des Parlaments in der Verfassungsentwicklung Ungarns in der Zeit nach 1848*; SZENTE, ZOLTÁN: *Ständige (oder Fach-) Ausschüsse im ungarischen Öffentlichen Recht von den Anfängen bis 1990*; VÖLGYESI, LEVENTE: *Historische Hintergründe der Arbeit des ungarischen Landtags außerhalb der Plenarsitzungen*

NATIONALSTAAT – MONARCHIE - MITTELEUROPA
- zur Erinnerung an den „Advokaten der Nation“, Ferenc Deák

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey
Budapest 2004.



KIRÁLY, T.: *Ferenc Deák*; BÁRÁNDY, P.: *Ferenc Deák, der Justizminister*; KAJTÁR, I.: *Deák und die Modernisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts*; MEZEY, B.: *Ferenc Deák und das ungarische Gefängniswesen gegen Mitte des 19. Jahrhunderts*; RÁCZ, L.: *Staat und Kirche zur Zeit von Ferenc Deák*; RÉVÉSZ, T. M.: *Deák und die freie Presse*; RUSZOLY, J.: *„Vom Standpunkte der Geschichte des ungarischen öffentlichen Rechts“*; STIPTA, I.: *Die strafrechtlichen Ansichten von Deák*; SZABÓ, B.: *Deák und das Privatrecht*; SZABÓ, I.: *Die Vorstellungen von Ferenc Deák von der Regelung der Nationalitäten*; MÁTHÉ, G.: *Beurteilung des öffentlichrechtlichen Meisterwerks*

STRAFRECHTSGESCHICHTE AN DER GRENZE DES NÄCHSTEN JAHRTAUSENDES

Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

(Publikationen des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte an der Eötvös-

Loránd-Universität)

Redakteur: Barna Mezey

Budapest, 2003.

Strafrechtsgeschichte an der Grenze des nächsten Jahrtausendes

KÖHLER, M.: *Geschichte und Prinzip der gegenwärtigen europäischen Strafrechtsentwicklung*; BÁRD, K.: *Kontinuität oder Nostalgie – Die Reform der Straffjustiz*; KAJTÁR, I.: *Strafrechtsrezeption in Ungarn in dem 19. Jahrhundert*; GYÖRGYI, K.: *Die Rolle Mittermaiers bei der Ausarbeitung des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1843*; JEROUSCHEK, G.: *„Ne crimina remaneant impunita“ – Auf daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben – Überlegungen zu den Anfängen öffentlicher Strafverfolgung im Mittelalter*; SEELMANN, K.: *Hegel und die Zurechnung von Verantwortung*; BALOGH, E.: *Strukturwandel in der Strafrechtsdogmatik zur Zeit des Vormärz*; OGRIS, W.: *Der Landzwang in Geschichte und Gegenwart*; BÉLL, G.: *Strafrechtspraxis und Strafrechtswissenschaft in Ungarn im 18. Jh.*; MÁTHÉ, G.: *Verwaltungsstrafrecht oder Nebenstrafrecht?*; MEZEY, B.: *Strafrechtskodifikation in Ungarn im Jahre 1878*; SELLERT, W.: *Täter-Opfer-Ausgleich – ein altes Problem?*; RÉVÉSZ T. M.: *Zu theoretischen Wurzeln des Strafrechts am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Ungarn*; AUGUSTIN, A. T.: *Horizontale und vertikale Rechtsvergleichung - Meineid und Falschaussage in streitigen Zivilverfahren*; WEBER, J.: *Die versuchsweise Einführung des Electronic Monitoring in der Schweiz*; PÁLVÖLGYI, B.: *Weinverfälschung und Weingesetze in Ungarn, bis 1914*; HORVÁTH, A.: *Konzeptionsprozesse in den Diktaturen des Sowjetsystems*; LIGETI, K.: *Europäisches Strafrecht – Ansätze der Strafrechtsangleichung in der Europäischen Union*

UNGARISCHE RECHTSHISTORIKER

Die Reihe *Ungarische Rechtshistoriker* ist eine neue Reihe unter den Veröffentlichungen der ungarischen rechtshistorischen Wissenschaft. Betreut wird sie von der Unterkommission für Rechtsgeschichte an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA) und die MTA Forschungsgruppe Rechtsgeschichte an der Eötvös-Loránd-Universität. Ziel der Reihe ist es gemäß Absicht der Herausgeber und des Verlags, der deutschen und der deutschen Sprache mächtigen Gesellschaft der Rechtshistoriker, Juristen und Historiker die wertvollsten Ergebnisse der heutigen ungarischen rechtshistorischen Forschungen näher zu bringen. Die Sprachwahl der Reihe ist bewusst, denn sie ist durch die starken deutsch-österreichischen Wurzeln der ungarischen Rechtsgeschichte und durch die seit einem Jahrhundert traditionell deutsche Kommunikationsprache der Rechtshistoriker im Karpatenbecken gerechtfertigt. Wir glauben, dass diese neue Reihe die Ergebnisse der ungarischen rechtshistorischen Wissenschaft in würdiger Weise nach Europa vermitteln wird.

UNGARISCHE RECHTSHISTORIKER

Gábor Máthé

Die Problematik der gewaltentrennung

Budapest, 2004.

UNGARISCHE RECHTSHISTORIKER

Gábor Máthé

**DIE PROBLEMATIK
DER GEWALTENTRENNUNG**

Gondolat

UNGARISCHE RECHTSHISTORIKER

István Stipta
Die Vertikale Gewaltentrennung
Budapest, 2005.

